Der Begriff der Belegenheit im deutschen internationalen Enteignungsrecht bei der Enteignung von ungesicherten und hypothekarisch gesicherten Forderungsrechten

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

Friedrich Wilhelm Pammel

aus Höxter

Göttingen 1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544303_0030

Der Begriff der Belegenheit im deutschen internationalen Enteignungsrecht bei der Enteignung von ungesicherten und hypothekarisch gesicherten Forderungsrechten

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

Friedrich Wilhelm Pammel

aus Höxter

Göttingen 1966

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Berichterstatter: Professor Dr. Franz Gamillscheg
Mitberichterstatter: Professor Dr. Georg Erler
Tag der mündlichen Prüfung: 25. 7. 1966

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Annuaire	Annuaire de l' Institut de Droit International
Arch.öR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	Arbeitsgericht
BB	Betriebsberater
Betrieb	Der Betrieb
BGE	Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht.
HEZ	Höchstrichterliche Entscheidungen in Zivilsachen.
HuW	Haus und Wohnung
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IzRspr.	Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht
Jahrb.int.R	Jahrbuch für internationales Recht
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier-Möhring
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
NiemZ.	Zeitschrift für Internationales Privat- und Strafrecht, herausgegeben von Niemeyer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
Recueil	Recueil des Cours de l' Acadèmie de Oroit International (La Haye)

RiW	Recht der internationalen Wirtschaft
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schweiz.Jb.f. int.R.	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
sJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
t	tome
WM IV B Rspr.	Wertpapier-Mitteilungen,Teil IV B Wertpapier- und Bankfragen, Rechtsprechung
ZAIP	Rabel's Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Zeitschr.vergl. Rechtswiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Schrifttumsverzeichnis

Adriaanse — Confiscation in Private International Law,
The Hague 1956,
zit.: Confiscation.

Arminjon — Les lois politiques, fiscales et monétaires en droit international privé,
Annuaire 43 II (1950) S. 1 - 74.

Précis de Droit international Privé,
t.I, 3 Auflage., Paris 1947,
zit.: Précis.

Baade — Die Anerkennung im Ausland vollzogener Enteignungen,
Jahrbuch für internationales Recht 3 (1950/51), S. 132 - 141.

Beitzke — Buchbesprechung Martin Wolff,
AcP 150 (1949), S. 565 - 568.

Haftung für Ostschulden bei Vermögensverlusten in der sowjetischen Besatzungszone,
Der Betrieb 1951, S. 12 - 13.

Interzonale Wirkungen der Forderungsenteignung,
JR 1951, S. 705 - 708.

Juristische Personen im Internationalprivatrecht und Fremdenrecht,
München und Berlin 1938.

Nochmals zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten,
JZ 1956, S. 673 - 678.

	Probleme der Enteignung im Internationalprivatrecht, Festschrift Raape, S. 93 - 111, Hamburg 1948.
Benkard-Schreiber	Der Einfluß der Enteignungen in der Ostzone auf juristische Personen des Handelsrechts, DRZ 1948, S. 127 - 128.
Blau	Währungsreform und Devisenrecht, SJZ 1949, Sp. 154 - 172
Bögelsack	Zur Frage der rechtsgültigen Erfüllung von Verbindlichkeiten des Hypothekenschuldners, HUW 1949, S. 210 - 212, abgek.: Verbindlichkeiten des Hypothekenschuldners.
Böhmer	Grenzen der Auswirkung des besatzungsrechtlichen Beschlagnahmerechts in Deutschland auf deutsches Auslandsvermögen, Festschrift für Janssen, S. 41 - 45, Heidelberg 1958, zit.: Grenzen
Böhmer-Duden-Janssen	Deutsches Vermögen im Ausland. Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Band I, zit.: Deutsches Vermögen im Ausland I.
Böse	Der Einfluß des zwingenden Rechts auf internationale Anleihen, Arbeiten zur Rechtsvergleichung Bd. 15, Frankfurt-Berlin 1963.
Burth	Die Enteignung von Aktionärsrechten durch ausländische Staaten, Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht Bd. 20, Bielefeld 1963

Bydlinski	Devisenvorschriften und Internationales Privatrecht. Juristische Blätter 78 (1956) S. 380 - 386.
Cheshire	Private International Law, 6 th Edition, Oxford 1961.
Czapski	Die Behandlung des deutschen Vermögens in der niederländischen Enteignungsgesetzgebung und Rechtsprechung, NJW 1954, S. 380 - 381.
Dicey's	Conflict of Laws, 7 th Edition by J.H.C. Morris with Specialist Editors, London 1958
Dölle-Zweigert	Kommentar zum Gesetz Nr. 52 über Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, Stuttgart 1947, zit.: Kommentar zum Gesetz Nr. 52.
Drobnig	Buchbesprechung Ficker, Grundfragen, ZAIP 17 (1952), S. 483 - 489 (485 - 489).
	Extraterritoriale Reflexwirkungen ostzonaler Enteignungen, ZAIP 18 (1953), S. 659 - 689, abgek.: Reflexwirkungen.
	Interzonale Kollisionsnormen in der Gesetzgebung Deutschlands, ZAIP 19 (1954), S. 463 - 476.
Duden	Enteignung deutschen Auslandsvermögens, Festschrift für Raape, S. 113 - 130, Hamburg 1948.

Ehrenzweig	Conflict of Laws, Part one - Jurisdiction and Judgments, St. Paul, Minn, 1959.
Enneccerus-Kipp-Wolff	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 3: Das Sachenrecht, 10. Bearb. von Martin Wolff und Ludwig Raiser, Tübingen 1957.
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. unter Mitwirkung v. Heinz Goerke, 2. neubearb.Aufl., Münster 1958.
Féaux de la Croix	Inwieweit hilft die Spaltungstheorie gegen die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten? Festschrift für Walter Schmidt, S. 171 - 207, Berlin 1959
	Spaltungstheorie, Besatzungsrecht und Überleitungsvertrag, NJW 1961, S. 1950 - 1955.
Ficker	Buchbesprechung Heiz, Das fremde öffentliche Recht, RiW 1961, S. 111 - 112.
	Grundfragen des Deutschen Interlokalen Rechts, Berlin, Tübingen 1952.
Friedrich	Enteignung und Löschung von Unternehmungen in der Ostzone mit Vermögen in den Westzonen, SJZ 1948, Sp. 24 - 30, abgek.: Enteignung und Löschung

Fuchs	Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, Zweiter Teil: Die Grundsätze des Versailler Vertrages über die Liquidation und Beschlagnahme deutschen Privatvermögens im Auslande. Hrsg. von Loewenfeld, Magnus und Wolff, Berlin 1927 in der Sammlung von Leske und Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr VI 2, 3, zit.: Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens VI 2, 3.
Gamillscheg	Internationales Arbeitsrecht (Arbeitsverweisungsrecht), Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 27, Berlin, Tübingen 1959.
Gihl	Lois politiques et droit international privé, Recueil des Cours de l' Académie de Droit International 83 (1953 II), S. 167 ff.
Graveson	The Conflict of Laws, 2 nd Edition, London 1952.
Gutzwiller	Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften, Umrisse eines Internationalrechts der Geldverfassungen, Freiburg/Schweiz 1940.
Harrer	Zur Frage der Belegenheit von Forderungen, öJZ 14 (1959), S. 648 - 655.
Heck	Grundriß des Sachsenrechts. Tübingen 1930.

Heiz — Das fremde öffentliche Recht im internationalen Kollisionsrecht. Der Einfluß der Public Policy auf ausländisches Straf-, Steuer-, Devisen-, Konfiskations- und Enteignungsrecht. Zürcher Studien zum internationalen Recht Nr. 29, Zürich 1959, zit.: Das fremde öffentliche Recht.

Hüssener — Umstellung von Reichsmark-Hypotheken in Berlin, JR 1949, S. 18 - 20.

Isay — Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag, Dritte Auflage, Berlin 1923. zit.: Die privaten Rechte.

Jacobsohn — Zur Zwangsenteignung in der Ostzone. Werden Forderungen eines enteigneten Betriebes gegen einen Westschuldner durch die Enteignung betroffen? BB 1948, S. 219 - 220.

Kaufmann — Deutsche Hypothekenforderungen in Polen. Ein Beitrag zur Liquidations-, Valuta- und Entschädigungsfrage. Abhandlungen zum Friedensvertrage, Berlin 1922.

Kegel — Probleme des internationalen Enteignungs- und Währungsrechts, Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften Heft 40, Köln-Opladen 1956. zit.: Probleme.

Internationales Privatrecht, Studienbuch, 2., neubearbeitete Auflage München, Berlin 1964, zit.: Lehrbuch.

Kersting	Zweifelsfragen aus dem Gebiet der Liquidation deutscher Hypotheken in Polen, Hanseatische Rechtszeitschrift 5 (1922), Sp. 43 - 50.
Kränzlin	Konfiskatorische Eingriffe in private Auslandsschuldverhältnisse durch die Friedensverträge von 1947. Festschrift für Janssen, S. 89 - 102, Heidelberg 1958, zit.: Konfiskatorische Eingriffe.
Krech	Zur Kollision der Währungsnormen im Hypothekenrecht, NJW 1949, S. 296 - 297.
Küchenhoff	Grenzen staatlicher Einwirkung auf schuldrechtliche Ansprüche und Pfandrechte im internationalen Privatrecht. Festschrift für Sauer, S. 181 - 206, Berlin 1949.
Kuhn	Die Rechtsprechung des BGH zum Pariser Überleitungsvertrag, WM IVB Rspr. 1958 S. 1210 - 1211.
Lewald, Hans	Das deutsche internationale Privatrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung, Leipzig 1931.
Lewald, Walter	Das internationale Enteignungsrecht im Licht neuen Schrifttums, ZAIP 21 (1956), S. 119 - 124, abgek.: Das internationale Enteignungsrecht.
	Wirkungen der Enteignung durch einen fremden Staat. Deutsche Landesreferate zum III Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, S. 416 - 446, zit.: Wirkungen der Enteignung.

Löwenthal — Die ausländische Zweigniederlassung nach dem Recht des Friedensvertrages, JW 1920, S. 958 - 959.

Loos — Rechtsfolgen der Enteignung deutscher Inhaber von Anteilen an österreichischen juristischen Personen mit Vermögen in Deutschland. Zur Auslegung des Artikels 87 des deutschen österreichischen Vermögensvertrages RiW 1959, S. 110 - 116.

Lüderitz — Die Belegenheit von Forderungen nach dem deutsch-österreichischen Vermögensvertrag, JZ 1961, S. 443 - 446.

Mann — Öffentlich-rechtliche Ansprüche im internationalen Rechtsverkehr, ZAIP 21, (1956), S. 1 - 20.

Völkerrechtswidrige Enteignungen vor nationalen Gerichten, NJW 1961, S. 705 - 710.

Zum Privatrecht der deutschen Reparationsleistung, Tübingen, 1962.

Neuhaus — Besprechung der Festschrift für Martin Wolff, Beiträge zum Zivilrecht und internationalen Privatrecht, Tübingen, 1952, ZAIP 18 (1953), S. 712 - 718.

Die Grundbegriffe des internationalen Privatrechts, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht Bd. 30. Berlin, Tübingen 1962.

Neumeyer — Internationales Verwaltungsrecht, IV Band, Allgemeiner Teil, Zürich, Leipzig 1936, zit.: Internationales Verwaltungsrecht IV.

Niederer — Der völkerrechtliche Schutz des Privateigentums, Festschrift für Hans Lewald, S. 547 - 554, Basel 1953.

Einführung in die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts, Zürich 1954 (2. Aufl. Zürich 1956, unverändert), zit.: Einführung.

Einige Grenzfragen des ordre public in Fällen entschädigungsloser Enteignung, Schweiz.Jb.g.int.R. 11 (1954), S. 91 - 104, zit.: Grenzfragen.

Nußbaum — Deutsches Internationales Privatrecht, Tübingen 1932, zit.: Deutsches IPR

Grundzüge des Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen Rechts, München, Berlin 1952, zit.: Grundzüge.

Principles of Private International Law, New York 1943, zit.: Principles.

Oertmann — Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse, 5. umgearb. Aufl., Berlin 1928

Palandt — Bürgerliches Gesetzbuch mit Gleichberechtigungsgesetz, Einführungsgesetz.
Bearb. von Bernhard Danckelmann u.a.
21. neubearb. Aufl., München 1962

Petersen	Fragen des Enteignungsrechts. Tagung deutscher Juristen in Bad Godesberg 1947. Herausgegeben vom Zentral-Justizamt für die Britische Zone, Hamburg 1947.
Plaßmann	Das Verhältnis zwischenstaatlicher Enteignungen zum innerstaatlichen Recht. JZ 1962, S. 17 - 20, abgek.: Zwischenstaatliche Enteignungen.
Plöchl	Die Zugehörigkeit von Forderungen zum Deutschen Eigentum, öJZ 15 (1960) S. 11 - 14.
Prölss	Das Statut der Zweigniederlassung im internationalen Versicherungsrecht, ZAIP 16 (1951), S. 203 - 215.
Raape	Deutsches internationales Privatrecht, Anwendung fremden Rechts, 2. Auflage, Berlin 1945.
	Internationales Privatrecht, 4. neubearb. Auflage, Berlin, Frankfurt a.M. 1955 5. neubearb. Auflage, Berlin, Frankfurt a.M. 1961
Rabeling	Neuere Rechtsentwicklung zur Auswirkung ostzonaler Verfügungen über westliches Vermögen. Einwand der Verwirkung. MDR 1951, S. 715 - 717, abgek.: Rechtsentwicklung.
Reichert	Die Enteignung von Forderungen. Ein rechtssystematischer Beitrag zum Problem des internationalen Eigentumsschutzes. WM IV B Rspr. 1961, S. 2 - 14.
Reichsgerichtsrätekommentar	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, herausg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, Band 3, Sachenrecht, 10. Auflage, Berlin 1954.

Rheinstein — Die inländische Bedeutung einer ausländischen Zwangsvollstreckung in Geldforderungen. (Internationale Zuständigkeit des Auslands zur Zwangsvollstreckung in Geldforderungen).
ZAIP 8 (1934), S. 277 - 309, abgek.: Ausländische Zwangsvollstreckung.

Riezler — Die räumliche Begrenzung des Privatrechts. Zivilrechtliche Abhandlungen verschiedener Autoren, Bd. 8. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1948, Heft 2,
München 1949.

Internationales Zivilprozeßrecht und prozessuales Fremdesrecht.
Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band 20,
Berlin, Tübingen 1949.

Roos — Zur Konfiskation privater deutscher Auslandsvermögen. Beitrag zur völkerrechtlichen Stellung des Privateigentums, Stuttgart 1956,
zit.: Auslandsvermögen.

Schlippe — Können tschechoslowakische Staatsbetriebe Forderungen früherer sudetendeutscher Unternehmen gegen in der Bundesrepublik oder in Westberlin ansässige Firmen geltend machen?
JR 1953, S. 57.

Schmitthoff — The English Conflict of Laws, 3 rd Edition, London 1954.

Schnitzer — Handbuch des Internationalen Privatrechts, 2 Bde., 4. Auflage, Basel 1957/58,
zit.: Handbuch I bzw. II.

Schröder	Die Anpassung von Kollisions- und Sachnormen. Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Heft 18, Berlin 1961 zit.: Anpassung.
Schütte	Die sowjetische Beurteilung der Rechtsprechung des Westens über die sowjetischen Nationalisierungsmaßnahmen. Ein Beitrag zur Kenntnis des sowjetischen internationalen Privatrechts. Festschrift für Janssen, S. 159 - 192, Heidelberg 1958.
Seeger	Ultrazonale Auswirkungen von Enteignungsmaßnahmen im Ostwährungsgebiet auf das Rechtsverhältnis zwischen Hypothekengläubiger und zwischen Schuldner-Eigentümer. JR 1951, S. 359 - 362, abgek.: Ultrazonale Auswirkungen von Enteignungsmaßnahmen.
	Zur Doppelinanspruchnahme von Hypothekenschuldnern, NJW 1952, S. 210 - 211.
Seidl-Hohenveldern	Internationales Konfiskations- und Enteignunsgrecht, Berlin, Tübingen 1952, zit.: Seidl-Hohenveldern.
Serick	Zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, JZ 1956, S. 198 - 206.
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Neu hrsg. von Wolfgang Siebert, 9. neubearb. Auflage, Bd. I. Stuttgart 1959, Bd. V. Stuttgart 1961, zit.: Soergel-Siebert-Schmidt I. bzw. Soergel-Siebert-Kegel V.

v. Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2 Recht der Schuldverhältnisse, 1. Teil, §§ 241 - 432. Erl. von Werner 9. neubearb. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1930; Teil 1 b, § 242, Erl. v. Weber, 11. neubearb. Aufl. Berlin 1961. Bd. 3 Sachenrecht 2. Teil, §§ 1018 - 1296, Erl. von Kober 10. neubearb. Auflage, München, Berlin und Leipzig, 1936; §§ 1113 ff, Erl. von Scherübl, 11. neubearb. Auflage, Berlin 1957.
Steindorff	Sachnormen im internationalen Privatrecht. Schriften des Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main, Bd. 8, Frankfurt am Main 1958 zit.: Sachnormen.
Strich	Forderung und Hypothek im interzonalen Recht, Diss. Münster, 1955.
Veiter	Die Belegenheit von Forderungen nach dem österreichisch-deutschen Vermögensvertrag, öJZ 14 (1959), S. 478 - 487, abgek.: Belegenheit.
Veith	Der Einfluß der ostzonalen Enteignung auf die Bürgschaft, MDR 1951, S. 258 - 260, abgek.: Einfluß der ostzonalen Enteignung.
Weisbart	Internationales Privatrecht und öffentliches Recht, JZ 1951, S. 769 - 772.
Wengler	Beiträge zum Problem der internationalen Doppelbesteuerung. Die Begriffsbildung im internationalen Steuerrecht. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Heft 11, Berlin, Leipzig 1935. zit.: Doppelbesteuerung.

Betrachtungen über den Zusammenhang der Rechtsnormen in der Rechtsordnung und die Verschiedenheit der Rechtsordnungen. Festschrift für Laun, S. 719 - 743, Hamburg 1953, zit.: Betrachtungen.

Buchbesprechung, Steindorff: Sachnormen im internationalen Privatrecht, AcP 158 (1959/60), S. 543 - 551, zit.: Buchbespr. Steindorff, Sachnormen.

Die Anknüpfung des zwingenden Schuldrechts im internationalen Privatrecht. Eine rechtsvergleichende Studie. Zeitschr.vergl. Rechtswiss. 54 (1941), S. 168 - 212, zit.: Anknüpfung.

Die Belegenheit von Rechten. Festschrift der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin zum 41. Deutschen Juristentag in Berlin, Berlin und Frankfurt 1955, S. 285 - 352, zit.: Belegenheit.

Fragen der Faktizität und Legitimität bei der Anwendung fremden Rechts, Festschrift für Hans Lewald, Basel 1953, S. 615 - 632, zit.: Fragen.

Skizzen zur Lehre vom Statutenwechsel, ZAIP 23 (1958), S. 535 - 572.

Westermann — Sachenrecht. Ein Lehrbuch, 4. erw. u. verb. Auflage, Karlsruhe 1960.

Wolff, Ernst — Die ausländische Zweigniederlassung nach dem Recht des Friedensvertrages, JW 1920, S. 608 - 610 und S. 959.

Probleme des interzonalen Privatrechts in Deutschland, Festschrift für Raape, S. 181 - 202, Hamburg 1948, zit.: Probleme.

Wolff, Martin — Das internationale Privatrecht Deutschlands, 3. Auflage, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1954.

Wortley — Expropriation in Public International Law, Cambridge 1959, zit.: Expropriation.

Würdinger — Zur Haftung für Ostschulden insbesondere nach erfolgter Enteignung im Osten, SJZ 1950, Sp. 81 - 90, zit.: Ostschulden.

Zellner — Zur rechtsgültigen Erfüllung von Verbindlichkeiten des Hypothekenschuldners, HuW 1945, S. 245 - 246, abgek.: Verbindlichkeiten des Hypothekenschuldners.

Keine Doppelzahlungen an enteignete Hypothekenbanken, HuW 1950, S. 450 - 451, abgek.: Doppelzahlung.

Ziganke — Zur Frage der Reichsmarkforderungen deutscher Kreditinstitute gegen österreichische Schuldner, WM IV B Rspr. 1960, S. 526.

Zitelmann — Internationales Privatrecht, Leipzig 1897 - 1912.

Zweigert — Nichterfüllung auf Grund ausländischer Leistungsverbote, Festgabe für Heinrich Titze, ZAIP 14 (1942), S. 283 - 307.

Verzeichnis der Entscheidungen

1. Reichsgericht

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
12.10.1895	I 180/95	RGZ 36, S. 355
21. 3.1905	II 387/04	RGZ 60, S. 296
3. 3.1906	V 372/05	RGZ 63, S. 18
18. 6.1907	II 110/07	Seuff.Arch. 63 Nr. 27
3.11.1911	VII 150/11	RGZ 77, S. 250
28. 6.1918	II 69/18	RGZ 93, S. 182
26.11.1920	VII 217/20	JW 1921, S. 245
7.6.1921	VII 528/20	RGZ 102, S. 251
6. 4.1923	V 417/23	DJZ 1924 Sp. 828
2. 6.1923	V 755/22	RGZ 107, S. 44
2. 5.1924	III 304/23	RGZ 108, S. 265
25. 6.1924	V 892/23	JW 1925, S. 248
9. 2.1925	V 161/24	RGZ 110, S. 173
3. 4.1925	VI 222/24	RGZ 110, S. 380
11. 7.1925	I 19/25	JW 1926, S. 1986
16.10.1925	III 559/24	JW 1926, S. 1986
14.12.1927	I 144/27	RGZ 119, S. 259
22. 9.1930	IV 493/29	RGZ 130, S. 23
18.3.1931	I 254/30	RGZ 132, S. 128
16. 5.1933	II 421/31	RGZ 140, S. 340
13. 6.1934	I 24/34	RGZ 145, S. 16
29.6.1942	II 22/42	RGZ 169, S. 240

2. Oberster Gerichtshof für die Britische Zone

31. 3.1949	I ZS 169/48	OGHZ 1, S. 386
31. 3.1949	I ZS 142/48	HEZ 2, S. 362
13. 4.1950	I ZS 89/49	OGHZ 4, S. 6
4. 5.1950	I ZS 97/49	OGHZ 4, S. 51

3. Bundesgerichtshof

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
29. 5.1951	I ZR 65/50	BGHZ 2, S. 218
4. 1.1952	I ZR 67/51	IzRspr.1945-1953, Nr. 16
1. 2.1952	I ZR 123/50	BGHZ 5, S. 35
1. 2.1952	V ZR 16/51	NJW 1952, S. 420
29. 1.1953	IV ZR 201/51	BGHZ 8, S. 378
11. 2.1953	II ZR 51/52	BGHZ 9, S. 34
17. 3.1953	I ZR 77/52	NJW 1953, S. 861
17.12.1953	IV ZR 114/53	IPRspr. 1952-1953, Nr. 20
22.12.1953	V ZR 86/52	BGHZ 12, S. 79
15. 1.1954	V ZR 165/52	MDR 1954, S. 286
14.10.1954	IV ZR 66/54	IzRspr. 1954-1957, Nr. 237
25. 2.1955	I ZR 179/53	LM Nr. 27 zu § 256 ZPO = IzRspr. 1954-1957, Nr. 255
24. 3.1955	II ZR 93/53	BGHZ 17, S. 74
1. 4.1955	I ZR 37/53	IzRspr. 1954-1957, Nr. 226 = MDR 1955, S. 404
15. 4.1955	V ZR 65/54	BB 1955, S. 459
24. 6.1955	V ZR 147/54	Betrieb 1955, S. 1015
30. 6.1955	I ZR 186/53	Betrieb 1955, S. 942 = IzRspr. 1954-1957, Nr. 227
28. 6.1956	II ZR 78/54	IPRspr. 1956-1957, Nr. 39
13.12.1956	II ZR 86/54	NJW 1957, S. 1278
18. 2.1957	II ZR 287/54	BGHZ 23, S. 333
10. 4.1957	V ZR 131/54	BGHZ 24, S. 83
27. 5.1957	II ZR 178/56	NJW 1957, S. 1278 = IzRspr. 1954-1957, Nr. 200
4. 7.1957	II ZR 346/55	IzRspr. 1954-1957, Nr. 232a

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
11. 7.1957	II ZR 318/55	BGHZ 25, S. 134
11. 7.1957	VII ZR 224/56	NJW 1957, S. 1553 - IzRspr. 1954-1957, Nr. 201
19. 9.1957	VII ZR 431/56	MDR 1958, S. 86
3.10.1957	VII ZR 421/56	MDR 1958, S. 88
24.10.1957	II ZR 346/55	IzRspr. 1954-1957, Nr. 232b
21.2. 1958	II ZR 297/56	NJW 1958, S. 745
6.11.1958	II ZR 102/57	MDR 1959, S. 100
14. 1.1959	V ZR 38/58	MDR 1959, S. 288 = LM, Nr. 23 zu Art.7 EGBGB
12.11.1959	VII ZR 165/58	BGHZ 31, S. 168
17.12.1959	VII ZR 198/58	BGHZ 31, S. 367
30. 6.1961	VIII ZR 232/59	WM IV B Rspr. 1961, S. 1044
14. 2.1962	V ZR 80/60	WM IV B Rspr. 1962, S. 625

4. Oberlandesgerichte

	Bamberg	
30. 1.1948	1 W 103/47	HEZ 1, S. 188
	Braunschweig	
3. 6.1947	1 U 44/47	MDR 1948, S. 55
6. 1.1948	1 U 120/47	MDR 1948, S. 256
23. 3.1948	1 U 59/46	NJW 1947/48, S. 486
10. 8.1948	1 U 59/46	HEZ 2, S. 117
19.12.1950	1 U 112/50	IzRspr. 1945-1953, Nr. 384
	Bremen	
21. 8.1959	1 U 159/1959-1 U 201/1959	RiW 1959, S. 207

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
	Celle	
4.11.1947	4 U 187/47	NJW 1947-48, S. 385
14. 1.1949	4 Wx 36/48	NJW 1949, S. 674
22.12.1959	4 U 141/58	NJW 1960, S. 1350
	Frankfurt	
27. 6.1952	W 85/52	NJW 1953, S. 105
	Hamburg	
10.10.1900	IV Civilsenat	Niem.Z. 11 (1902), S. 271
31. 5.1930	Bf VI 115/29	IPRspr. 1930, Nr.160
15. 9.1948	4 U 84/48	IzRspr. 1945-1953, Nr. 354
10.11.1950	1 U 236/50	Betrieb 1951, S. 15
8. 5.1951	1 W 50/51	MDR 1951, S. 560
6. 2.1957	4 W 144/56	IzRspr. 1954-1957, Nr. 230b
13.11.1957	4 U 149/57	RiW 1957, S. 246
	Hamm	
20. 1.1949	2 W 253/48	HEZ 2, S. 244
	Kammergericht	
31. 3.1927	19 U 9192/26	JW 1928, S. 1461
19. 8.1948	1 W 685/48	NJW 1949, S. 310
25. 4.1949	1 W 800/49	MDR 1951, S. 40
12. 6.1950	1 W 1001/50	JR 1950, S. 684 = IzR 1945-1953, Nr. 382
15.12.1950	6 U 1201/50	JZ 1951, S. 367
22.12.1950	5 U 1645/50	NJW 1951, S. 486
19. 4.1951	1 W 770/51	JR 1952, S. 31 = IzRspr. 1945-1953, Nr. 392
14. 3.1952	5 W 957/51	IzRspr. 1945-1953, Nr. 386
3. 2.1961	2 W 760/58	NJW 1961, S. 1214

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
	München	
3. 3.1950	1 U 389/49	MDR 1950, S. 682
14. 6.1951	4 U 157/51	MDR 1952, S. 425
	Nürnberg	
19. 9.1949	W 541/49- 119/49	14 R SJZ 1950, Sp. 277
7. 9.1951	3 W 363/50	NJW 1952, S. 109
21.12.1951	3 U 111/51	IPRspr. 1950-1951, Nr. 24
30. 7.1954	3 U 87/54	IzRspr. 1954-1957, Nr. 236
25. 4.1961	3 U 248/60	WM IV B Rspr. 1962, S. 318
	Schleswig	
2. 9.1949	2 W 351/49	SchlHAnz 1951, S. 112 IzRspr. 1945-1953, Nr. 389

5. Landgerichte

	Berlin	
17.11.1947	24 T 361/47	IzRspr. 1945-1953, Nr. 374
28. 3.1949	1 S 734/48	IzRspr. 1945-1953, Nr. 377b
16. 6.1950	1 S 681/50- 25 S 344/49	NJW 1951, S. 30 IzRspr. 1945-1953, Nr. 383
15.12.1950	25 S 507/50	IzRspr. 1945-1953, Nr. 391
13. 3.1951	20 S 23/51	JR 1952, S. 26 IzRspr. 1945-1953, Nr. 400
28.10.1957	4 O 161/57	RiW 1958, S. 58
	Bielefeld	
14. 4.1948	1 S 11/48	NJW 1949, S. 27

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
	Bremen	
21. 4.1959	7 Q 13/1959	RiW 1959, S. 105
	Hamburg	
31.10.1950	14 O 125/50	IzRspr. 1945-1953, Nr. 398
15. 2.1956	13 O 149/55	RiW 1957, S. 75
5. 7.1956	9 S 82/56	NJW 1957, S. 505 = IzRspr. 1954-1957, Nr. 230a
	Hildesheim	
18.11.1947	1 S 311/47	SJZ 1948, Sp. 143
	Karlsruhe	
16.11.1950	3 OH 11/50 a	IzRspr. 1945-1953, Nr. 399
	Kassel	
20. 7.1948	1 S 114/48	NJW 1947-1948, S. 628
	Kiel	
19. 3.1952	8 S 79/52	IzRspr. 1945-1953, Nr. 394
	Lüneburg	
8. 2.1951	1 S 674/50	MDR 1950, S. 430
4. 2.1954	1 S 490/53	IPRspr. 1954-1955, Nr. 26
	Stuttgart	
28. 2.1956	9 O 38/54	IzRspr. 1954-1957, Nr. 199
	Tübingen	
28. 2.1956	9 O 38/54	IzRspr. 1954-1957, Nr. 199

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
	Tübingen	
23.12.1960	HO 47/60	JZ 1960, S. 450

6. Amtsgerichte

	Berlin-Schöneberg	
5.11.1928	27 G 107/28	IPRspr. 1928, Nr. 16
	Berchtesgaden	
18. 7.1951	C 499/50	IPRsor. 1952-1953, Nr. 6
	Dingolfing	
7.12.1948	C 119/48	IPRspr. 1945-1949, Nr. 4
	Hamburg	
15. 9.1954	6 C 791/54	IzRspr. 1954-1957, Nr. 224
	Waiblingen	
26. 6.1948	2 C 48/48	MDR 1949, S. 163

7. Andere Gerichte

	ArbG Hamburg	
3.11.1951	2 C a 8586/51	IzRspr. 1945-1953, Nr. 366

8. Ausländische Gerichte

	Dänemark	
12. 5.1952	Vestre Landsret (Landgericht Viborg)	ZAIP 20 (1955)S. 511

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
	Niederlande	
11. 3.1952	OLG Arnheim	ZAIP 20 (1955) S. 338
	Österreich	
6. 7.1960	Österreichischer Oberster Gerichtshof	WM IV B Rspr. 1960, S. 1074
11. 7.1956	LG Graz	RiW 1957, S. 76
	Schweden	
26. 5.1954	Högsta Domstolen	ZAIP 22, (1957), S. 280
	Schweiz	
7. 3.1905	Schweizerisches Bundesgericht	BGE 31 I, S. 198
2. 4.1937	"	BGE 63 III, S. 44
26. 3.1953	"	BGE 79 II, S. 193
25. 9.1956	"	BGE 82 I, S. 196
8. 1.1952	Bezirksgericht Horgen	sJZ 1953, S. 343

Gliederung

Seite

§ 1 Einleitung 1

I Einführung in die besondere Fragestellung des internationalen Enteignungsrechts 1

II Allgemeine Grundlagen des Begriffs der Belegenheit 5

1. Belegenheit von Sachen und Belegenheit von Rechten als Anknüpfungsmomente 5

2. Räumliche Anknüpfungsmomente im Umkreis von Rechten 8

III Belegenheit als Anknüpfungsmoment im internationalen Enteignungsrecht 10

IV Abgrenzung und Gang der Untersuchung 12

§ 2 Besondere Grundlagen des Begriffs der Belegenheit bei der Enteignung von ungesicherten Forderungsrechten 14

I Belegenheit von Forderungsrechten und ihre Problematik 14

1. Das Erfordernis der faktischen Wirkung eines ideellen Enteignungsaktes 15

2. Die Schaffung dieser Voraussetzungen 15

a) Einwirkungen auf das Gläubigervermögen 16

b) Einwirkungen auf das Schuldnervermögen 18

II Belegenheit von ungesicherten Forderungsrechten im einzelnen 20

1. Die allgemeinen Grundsätze der Schuldnerwohnsitztheorie 21

2. Die besonderen Grundsätze der Schuldnerwohnsitztheorie bei der Anknüpfung von Forderungen gegen Zweigniederlassungen 22

Seite

a) Die Auffassung des Reichsgerichts 24

b) Die Ansicht des Bundesgerichtshofes 25

3. Prüfung der Grundlagen der Schuldnerwohnsitztheorie 28

a) Ableitung aus dem internationalen Zwangsvollstreckungsrecht 28

b) Die Bedeutung des § 23 Satz 2 ZPO 30

c) Die von der Schuldnerwohnsitztheorie abweichenden Regelungen in Friedensverträgen und internationalen Abkommen 32

d) Die Schuldnerwohnsitztheorie in der ausländischen Rechtsprechung 34

4. Grenzen der Schuldnerwohnsitztheorie 38

§ 3 Die praktische Bedeutung des Begriffs der Belegenheit bei der Enteignung von ungesicherten Forderungsrechten 42

I Erläuterungen zur Problematik der in Frage kommenden Fallgruppen 42

II Kritische Betrachtung der deutschen Rechtsprechung 43

1. Erste Fallgruppe: Gefahr weiterer Inanspruchnahme des Schuldners außerhalb des Enteignerstaates 44

a) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 297 b Versailler Vertrag 44

b) Entscheidungen westdeutscher Obergerichte 52

c) Das Urteil des BGH vom 30.6.1961 55

2. Zweite Fallgruppe: Gefahr nochmaliger Inanspruchnahme des Schuldners im Enteignerstaat 59

a) Auseinandersetzung mit einzelnen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes 59

b) Erläuterung der übrigen Rechtsprechung 65

Seite

III Anmerkungen zum Schrifttum 68

1. Der Standpunkt der herrschenden Meinung 68

2. Die Anwendung der Vorbehaltsklausel 69

IV Zusammenfassung 74

§ 4 Grundsätzliches zum Begriff der Belegenheit bei der Enteignung von hypothekarisch gesicherten Forderungsrechten 76

I Mögliche Anknüpfungspunkte bei hypothekarisch gesicherten Forderungsrechten 76

1. Der Lageort des haftenden Grundstücks 76

2. Der Schuldnerwohnsitz 76

II Der Akzessorietätsgrundsatz des § 1153 Abs. 2 BGB 77

1. Auswirkungen auf das internationale Enteignungsrecht 78

2. Die Durchbrechung des Akzessorietätsgrundsatzes im internationalen Enteignungsrecht 79

III Getrennte Anknüpfung von Forderung und Hypothek 82

IV Einheitliche Anknüpfung von Forderung und Hypothek 82

§ 5 Die Auseinandersetzung mit den in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Ansichten zum Begriff der Belegenheit bei der Enteignung von hypothekarisch gesicherten Forderungsrechten 83

I Einheitliche Anknüpfung von Forderung und Hypothek am Grundstücksort 84

1. Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung 84

a) Erste Fallgruppe: haftendes Grundstück außerhalb des Enteignerstaates 84

b) Zweite Fallgruppe: haftendes Grundstück im Enteignerstaat 86

aa) Das Urteil des Kammergerichts vom 15.12.1950 86

bb) Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15.1.1954 89

Seite

2. Betrachtungen zum Schrifttum 92

II Getrennte Anknüpfung von Forderung und Hypothek 94

1. Untersuchung der Rechtsprechung 95

a) Erste Fallgruppe: haftendes Grundstück außerhalb, Schuldnerwohnsitz innerhalb des Enteignerstaates 95

b) Zweite Fallgruppe: haftendes Grundstück innerhalb, Schuldnerwohnsitz außerhalb des Enteignerstaates 97

aa) Das Urteil des Obersten Gerichtshofes v. 13.4.1950 97

bb) Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 1.2.1952 98

2. Auseinandersetzung mit dem Schrifttum 102

a) Die Ansicht von Ficker 103

b) Der Lösungsvorschlag von Seeger 106

§ 6 Der Übergang von den auf eine Nationalisierung der Rechtsverhältnisse gerichteten Theorien zur Vervielfältigungslehre 108

I Die Spaltungstheorie als Grundlage der Vervielfältigungslehre 109

II Folgerungen aus der Vervielfältigungslehre 110

1. Die Notwendigkeit der Mehrfachanknüpfung 110

2. Die Abkehr von der bisherigen kollisionsrechtlichen Fragestellung 114

a) Der internationale Sachverhalt als Entscheidungsgrundlage 114

b) Die Frage nach dem Einfluß internationaler Sachverhalte auf das Territorialitätsprinzip und den Begriff den Belegenheit 116

Seite

§ 7 Die Bedeutung des Territorialitätsprinzips und des Begriffs der Belegenheit für die Entscheidung internationaler Sachverhalte 117

I Die Bedeutung des Begriffs "Territorialität" 117

II Das Territorialitätsprinzip als Mittel zur Abgrenzung des Geltungsbereichs fremder Enteignungsgesetze 119

III Auswirkungen auf den Begriff der Belegenheit nach Meinung von Wengler 126

§ 8 Die eigene Ansicht 131

§ 1 Einleitung

I Einführung in die besondere Fragestellung des internationalen Enteignungsrechts

Seit der Jahrhundertwende ist das internationale Enteignungsrecht in zunehmenden Maße Gegenstand juristischer Erörterungen gewesen. Äußerer Anlaß waren die zahlreichen politischen und wirtschaftlichen Ereignisse in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts: Die von der sowjetischen Regierung unmittelbar nach ihrer Machtergreifung im Jahre 1917 veranlaßte entschädigungslose Verstaatlichung privaten Eigentums[1] bot dem internationalen Enteignungsrecht reichhaltigen Stoff für rechtliche Überlegungen. Im Verlauf der beiden Weltkriege liquidierten die kriegführenden Mächte viele staatliche und private Vermögen in den von ihnen besetzten Ländern. Es folgten die Nationalisierung und Sozialisierung zahlreicher bis dahin von privater Seite betriebener Unternehmungen vornehmlich in den Ostblockstaaten[2] sowie Maßnahmen gegen die Vermögen bestimmter Interessen- und Bevölkerungsgruppen[3]. So verordneten die Machthaber des Dritten Reiches auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes[4] die Enteignung jüdischen Vermögens.[5]

---

1) Vgl. Schütte, Die sowjetische Beurteilung der Rechtsprechung des Westens über die sowjetischen Nationalisierungsmaßnahmen, Festschrift f. Janssen S. 159 ff (183 ff, Anl. 1).
2) Wortley, Expropriation, S. 61-71.
3) z.B. das ägyptische Gesetz Nr. 285 zur Nationalisierung der "Universal Suez Maritime Canal Company S.A.E." vom 26.7.1956, zitiert bei Wortley, Expropriation, S. 71, Anm. 4.
4) Gesetz vom 15.9.1935 (RGBl I S. 1146).
5) 11. VO z. Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl I S. 722); 13. VO z. Reichsbürgergesetz v. 1.7.1943 (RGBl I S. 372.)

Gegenstand der Untersuchung sollen diejenigen Zwangseingriffe in privates Vermögen sein, die über das Gebiet eines Staates hinauswirken, in dem z.B. die im Ausland vorhandenen Vermögensgegenstände einer der Nationalität nach dem Enteignerstaat angehörenden natürlichen oder juristischen Person betroffen werden, oder nach dem Vermögen einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person gegriffen wird. Die Rechtsfragen, die derartige Eingriffe aufwerfen, stellen sich nicht nur im internationalrechtlichen, sondern seit dem zweiten Weltkriege wegen der vielen interzonalen Zwangsmaßnahmen auch im interlokalrechtlichen Bereich.
Um die Problematik am praktischen Beispiel darzustellen, soll ein Fall[1)] aus der deutschen Nachkriegsrechtsprechung herausgegriffen werden.

Der Kläger hatte in Sachsen eine Apotheke und bezog seine Arzeneien von der Beklagten, die ebenfalls in Sachsen einen pharmazeutischen Großhandel betrieb.
Im Jahre 1951 floh der Kläger in die Bundesrepublik. Dorthin hatte die Beklagte schon vorher ihre Verwaltung verlegt. Daneben hatte sie ihren bisherigen Hauptbetrieb in Sachsen als Zweigniederlassung beibehalten.
Im Zeitpunkt seiner Flucht hatte der Kläger gegen die Beklagte eine Geldforderung.
Wegen der Flucht wurde das Vermögen des Klägers enteignet, darunter auch der von der Beklagten dem Kläger geschuldete Betrag. Seine Forderung wurde im Jahre 1955 aus dem in Mitteldeutschland vorhandenen Vermögen der Beklagten eingezogen und an die sowjetzonale Deutsche Investitionsbank (DIB) abgeführt.
Der Kläger hält die Enteignung für das Gebiet der Bundesrepublik für ungültig und verlangt die Bezahlung der Schuld, während die Beklagte auf dem Standpunkt steht, daß durch die aus ihrem ostzonalen Vermögen erfolgte Zahlung an die DIB die Schuld erloschen sei.

---

1) OLG Nürnberg in WM IV Rspr. 1962 S. 318-320, weitere Fälle vgl. bei Beitzke, Probleme, S.103.

Es geht darum, die rechtlichen Auswirkungen derartiger Eingriffe auf ausländisches Vermögen zu untersuchen.

Dabei soll auf völkerrechtliche Überlegungen, wie die Untersuchung der etwaigen Völkerrechtswidrigkeit einer entschädigungslosen Enteignung ausländischen Privateigentums, die Feststellung der umstrittenen völkerrechtlichen Folgen der erwiesenen Verletzung einer diesbezüglichen Völkerrechtsnorm und die Auseinandersetzung mit dem ebenfalls in Zweifel gezogenen Völkerrechtssatz von der Pflicht der Staaten zur Anerkennung ausländischer Hoheitsakte[1] nicht weiter eingegangen werden.

Bei der Frage nach den Auswirkungen einer Zwangsmaßnahme gegenüber ausländischem Vermögen bedarf es zunächst der Klärung, welches Recht anzuwenden ist; denn da es sich stets um Sachverhalte mit Auslandsberührung handelt, muß diejenige Rechtsordnung bestimmt werden, deren materielles Recht für die Rechtsfolgen eines bestimmten Sachverhalts oder die Voraussetzungen einer bestimmten Rechtsfolge maßgeblich ist.

Praktisch kommt für diese Prüfung entweder das Recht des enteignenden Staates oder das Recht des Staates infrage, in dessen Gebiet sich die Vermögensgegenstände befinden. Daß das Enteignungsrecht im Eingriffsstaat angewendet wird, ist eine Selbstverständlichkeit. Das folgt schon aus dem Bestehen der territorialen Souveränität. Daher bleibt als Ausgangspunkt der anzustellenden Untersuchung die Frage, ob und welche Wirkung eine Enteignungsmaßnahme auf Vermögenswerte außerhalb des Enteignerstaates hat.

---

1) Niederer, Der völkerrechtliche Schutz des Privateigentums, Festschr. f. Hans Lewald, S. 547, Baade, Die Anerkennung im Ausland vollzogener Enteignungen, Jahrb. int. R. 3 Bd., S. 132 (133), Mann, Völkerrechtswidrige Enteignungen vor nationalen Gerichten, NJW 1961, S. 705-710.

Rechtsprechung und Lehre zum internationalen Enteignungsrecht haben eine Antwort auf diese Fragen aus dem Grundsatz der Territorialität hoheitlicher Maßnahmen abzuleiten versucht. Dieses Territorialitätsprinzip besagt, daß dem Zugriff des Enteignerstaates nur diejenigen Gegenstände unterliegen, die sich innerhalb seines Hoheitsbereiches befinden. Umgekehrt braucht ein Staat Eingriffe einer fremden Macht in seinen Bereich nicht zu dulden. Die Hoheitsgewalt eines jeden Staates endet an den Grenzen seines Gebiets. Nur innerhalb der durch das Staatsgebiet vorgegebenen Grenzen kann sich die Staatsgewalt in dem eben erwähnten positiven und negativen Sinne entfalten. Die unmittelbare Zwangsgewalt, die zu ihrer Vollziehung notfalls erforderlich ist, steht dem Enteignerstaat nur kraft seiner Territorialhoheit zu.[1] Daraus wird gefolgert, daß Enteignungsgesetze, die über ein bestimmtes Staatsgebiet hinausgreifen, keine unmittelbaren Rechtsfolgen im Ausland auslösen können. Außerhalb des Enteignerstaates befindliche Vermögensgegenstände werden nicht ausgeliefert, sondern weiterhin als nicht enteignet betrachtet, es sei denn, daß ein ausländischer Staat aus eigenem Entschluß eine davon abweichende Regelung trifft. Für diejenigen Vermögensgegenstände aber, welche sich in den Grenzen eines bestimmten Machtbereiches befunden haben, führt die im Herrschaftsbereich des enteignenden Staates und nach dessen Recht herbeigeführte Rechtsänderung an den Eigentumsverhältnissen an hier befindlichen Gegenständen zu einer tatsächlichen Hinnahme oder gar rechtlichen Anerkennung des neugeschaffenen Rechtszustandes. Kraft seiner Territorialhoheit beherrscht der Enteignerstaat alle in seinem

---

1) Vgl. die Zusammenstellung bei Reichert, Die Enteignung von Forderungen, WM IV B Rspr. 1961, S. 2 (3, Anm.9), sowie Walter Lewald, Das internationale Enteignungsrecht, ZAIP 21 (1956), S. 119 (123); reichhaltiges Material findet sich bei Staudinger-Weber, § 242, Bem. C. 149.

Staatsgebiet befindlichen Personen und Sachen. Unter Ausschluß dritter Staaten gilt das Staatsgebiet als der räumliche Kompetenzbereich, über den der Träger der Gebietshoheit allein zu verfügen berechtigt ist.[1] Ausnahmsweise kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Gerichtsstaat die Anerkennung der nach dem fremden Recht eingetretenen Rechtswirkungen unter Berufung auf den ordre public verweigert werden. Sagt das Territorialitätsprinzip, daß der staatliche Enteignungsakt grundsätzlich nur die innerhalb des Enteignerstaates vorhandenen Vermögenswerte erfassen kann, so fragt es sich, welche Vermögenswerte sich innerhalb des von der Enteignung betroffenen Staatsgebietes befinden. Denn ob eine Enteignung anerkannt werden muß, wird als Rechtsfrage hingestellt, zu deren Lösung eine klare Ortsbestimmung gefordert wird.[2]

II Allgemeine Grundlagen des Begriffs der Belegenheit.

Zur Lokalisierung einzelner Vermögenswerte wird der Begriff der Belegenheit herangezogen. Im internationalen Privatrecht dient dieser Begriff als Anknüpfungsmoment, im internationalen Verfahrensrecht zur Feststellung der Zuständigkeit von Gerichten und Behörden.[3]

1. Belegenheit von Sachen und Belegenheit von Rechten als Anknüpfungsmoment

Als Anknüpfungsmoment ist Belegenheit zunächst das physische Vorhandensein eines körperlichen Gegenstandes an einem bestimmten Ort oder auf einem Teilstück der Erdoberfläche. Bewegliche Sachen haben ihre Lage dort, wo sie sich jeweils befinden. Trotzdem bedeutet hier

1) Schnitzer, Handbuch II, S. 562.
2) BGE 82 I, S. 196 (200); Veiter, Belegenheit, öJZ 14 (1959), S. 479.
3) Reichert, Die Enteignung von Forderungen, WM IV B Rspr. 1961, S. 2 (4); Loos, Rechtsfolgen der Enteignung, RiW 1958, S. 110 (112).

schon Belegenheit nicht immer die jeweilige physische Lage eines körperlichen Gegenstandes. Bei res in transitu beispielsweise wird darunter auch die dauernde oder zeitweilige Beziehung einer beweglichen Sache zu einem bestimmten Ort verstanden, obwohl dieser mit der jeweiligen Lage einer Sache längst nicht immer identisch ist. Dann wird eine bestimmte Belegenheit zugrunde gelegt, die von der jeweiligen und ständig wechselnden physischen Lage des betreffenden Gegenstandes unabhängig ist. Eine so verstandene Lage soll nicht erst die Anknüpfung herstellen, sondern "ist mit der auf Grund irgendeines Anknüpfungsmoments bereits hergestellten Anknüpfung selbst identisch."[1] Auf welchem Moment dann die Anknüpfung beruht, kann sich aus Umständen ergeben, die mit der physischen Belegenheit der Sache unmittelbar nichts mehr zu tun haben brauchen. Als Beispiel erwähnt Wengler den Fall, daß eine physisch im Ausland belegene Sache im Inland deshalb besteuert wird, weil hier ihr Eigentümer wohnt. Die Belegenheit der Sache ist dann nur eine Umschreibung für die durch den Wohnsitz des Eigentümers bereits vermittelte Anknüpfung.[2] Immerhin ist bei körperlichen Sachen unschwer zu erkennen, ob auf die physische Belegenheit oder die bereits hergestellte und auf einem beliebigen Anknüpfungsmoment beruhende Anknüpfung im übertragenen Sinne abgestellt werden soll. Damit ist der Anwendungsbereich des Begriffs Belegenheit keineswegs erschöpft. Auch in Zusammenhang mit subjektiven Rechten hat er sich bislang behauptet. Zahlreiche gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die Lage von Vermögensrechten.
Für die Herrschaft über Gegenstände ist, wie sich auch aus Art. 28 EGBGB ergibt, die lex rei sitae maßgebend.

---

1) Wengler, Doppelbesteuerung, S. 34.
2) a.a.O., S. 34.

Mit Gegenständen im Sinne dieser Vorschrift sind Vermögensrechte, nämlich Sondervermögen für bestimmte Personen gemeint.[1] Im § 23 ZPO ist die Legaldefinition der Belegenheit eines Forderungsrechts enthalten, und um die Lage von Vermögensrechten handelt es sich auch in den Fällen der §§ 237 KO, 2369 BGB, 73 FGG, 12 VerschG.

Zahlreiche währungs-, devisen-, steuer- und besatzungsrechtliche Vorschriften verwenden den Begriff der Belegenheit in Zusammenhang mit subjektiven Rechten,[2] ebenso der ostzonale Gesetzgeber bei der Entziehung dieser Rechte.[3]

Auf die Belegenheit von Rechten wird insbesondere dann Bezug genommen, wenn erklärt wird, daß Enteignungen nur für Vermögensgegenstände gelten sollen, die im Hoheitsbereich des enteignenden Staates belegen sind. Es ist demgemäß anerkannt, daß der Lagestaat eines körperlichen Gegenstandes rechtsgestaltend auf die daran denkbaren Rechte einwirken und sie entziehen oder zerstören kann, ohne Rücksicht darauf, ob auch die Person des Eigentümers seiner Herrschaft unterliegt. Mit dem Wort Belegenheit verbindet sich dann die Vorstellung eines spezifischen, aus der realen Lage abzuleitenden Anknüpfungsmoments, so daß für die Feststellung der Belegenheit von subjektiven Rechten an Sachen die Verweisung auf die körperliche

---

1) Wengler, Belegenheit, S. 258 f; Soergel-Siebert-Kegel V, Art. 28 EGBGB, Anm. 1, 5 ff.
2) Wengler, Belegenheit, S. 286 f, Anm. 4-8.
3) Vergl. die Zusammenstellung bei Drobnig, Interzonale Kollisionsnormen in der Gesetzgebung Deutschlands, ZAIP 19 (1954), S. 463 ff.

Belegenheit der Sache als genügend angesehen wird.[1)]

2. Räumliche Anknüpfungsmomente im Umkreis von Rechten

Die gleichen Vorstellungen herrschen auch im Hinblick auf Rechte, bei denen die Verweisung auf die Belegenheit einer bestimmten Sache entfällt.
Während sich das Eigentumsrecht als das rechtlich geschützte Einwirkungsrecht auf Sachen darstellt, beinhaltet beispielsweise das Forderungsrecht eine Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Personen, soweit die Forderung nicht auf eine ganz bestimmte Sache gerichtet ist. Beim Eigentumsrecht besteht die Beziehung zu dritten Personen nur darin, daß diese die Einwirkung auf die Sache zu unterlassen haben. Dagegen scheiden bei dem Forderungsrecht Dritte regelmäßig aus, weil der Gläubiger nur vom Schuldner eine Leistung verlangen kann. Durch die Enteignung des Forderungsrechts wird die zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehende Rechtsbeziehung aufgehoben. An ihre Stelle tritt eine "begriffs- und inhaltsgleiche aber personenverschiedene neue Rechtsbeziehung" [2)] zwischen einem neuen Gläubiger kraft Enteignung und dem

---

1) RGZ 102, S. 251; BGHZ 8, S. 378 mit Anm.von Seidl-Hohenveldern in NJW 1953, S. 1389; OLG Bamberg, HEZ 1, S. 188; AG Berlin-Schöneberg in IPRspr. 1928, Nr. 16; OLG Celle in NJW 1947/48, S. 385; OLG Hamburg, IzRspr.1945-1953 Nr. 354; OLG Hamburg in MDR 1951, S. 560; OLG München in MDR 1952 S. 425; OLG Nürnberg in SJZ 1950, Sp. 277; AG Berchtesgaden, IPRspr.1952-1953, Nr. 6; LG Hildesheim in SJZ 1948, Sp. 143 mit Anm. von Arndt a.a.O. Sp. 144; LG Kassel in NJW 1947/48, S. 628; AG Waiblingen in MDR 1949, S. 163 mit Anm. von Laun a.a.O., S. 164; AG Dingolfing, IPRspr. 1945-1949, Nr. 4; vergl. auch die Besprechung der letztgenannten vier Urteile durch Beitzke in ZAIP 15 (1949/50), S. 145-148; LG Bremen in RiW 1959, S. 105 m.Anm. v. Seidl-Hohenveldern a.a.O.,S.106, sowie OLG Bremen in RiW 1959, S.207, besprochen von Seidl-Hohenveldern in RiW 1959, S.272-276.
Siehe auch Neuhaus, Die Grundbegriffe des IPR,S.167 f.

2) Plaßmann, Zwischenstaatliche Enteignungen, JZ 1962, S. 17.

alten Schuldner. Nach dem Territorialitätsprinzip soll der Enteignerstaat die Rechtsbeziehung "Forderung" in dem angegebenen Sinne nur dann verändern können, wenn sie räumlich seiner Einwirkung unterliegt. Die Einwirkung besteht in der Herbeiführung eines bestimmten menschlichen Verhaltens. Dem alten Gläubiger wird die Einziehung oder Annahme der Leistung verboten, Dem Schuldner wird die Leistung an den alten Gläubiger verboten und statt dessen ihre Erbringung an den neuen Gläubiger geboten. Dieses bloße menschliche Verhalten läßt sich räumlich nicht einordnen. Infolgedessen wird "im Umkreis der Forderung"[1] nach gegenständlichen und damit räumlich einzuordnenden Anhaltspunkten gesucht. Daß dann die Verwendung des Begriffs der Belegenheit eine "rechtssystematisch nicht unbedenkliche Gleichstellung"[2] von Sachen und sonstigen Rechten[3] zugrunde liegt, ist unbestreitbar. Denn bei unkörperlichen Gegenständen läßt sich ja nur im Sinne einer Fiktion von einem "Sitz" oder einer "Belegenheit" sprechen, weil sich der Ort, an welchem sich der betreffende unkörperliche Gegenstand befinden soll, nicht tatsächlich festlegen läßt. Hier kann daher niemals von einem "actual situs" sondern höchstens von einem fiktiven "legal situs"[4] gesprochen werden. Obwohl der Begriff der Belegenheit dann nur eine Hilfskonstruktion[5] sein kann, um die Lokalisierung eines unkörperlichen Gegenstandes anschaulich zu machen, wird mit ihm häufig als "fester Größe"[6] gearbeitet.

---

1) Plaßmann, Zwischenstaatliche Enteignungen, JZ 1962, S. 17.
2) Reichert, Die Enteignung von Forderungen, WM IV B Rspr. 1961, S. 2 (5),
3) Wengler, Belegenheit, S. 285.
4) Wengler, Doppelbesteuerung, S. 35.
5) BGHZ 5, S. 35 (38); BGHZ 25, S. 134 (148); Schweizer Bundesgericht, BGE 31 I, S. 198 (200); BGE 63 III, S. 44 (45).
6) Reichert, Die Enteignung von Forderungen, WM IV B Rspr. 1961, S. 6.

III Belegenheit als Anknüpfungsmoment im internationalen Enteignungsrecht

Diese Feststellung gilt auch für das internationale Enteignungsrecht und kommt in einer Bemerkung von Drobnig klar zum Ausdruck: "Das Enteignungsstatut wird durch die Belegenheit des Rechts bestimmt. Diese entscheidet darüber, ob das Recht von einer Enteignungs- oder sonstigen Zwangsmaßnahme erfaßt wird oder nicht."[1] Jedoch wird gleichzeitig der Unterschied zwischen der Anknüpfung für das Enteignungsstatut und der für das zivilrechtliche Statut hervorgehoben.[2] Denn bei der Feststellung, ob das fremde Recht beachtet und die Enteignung anerkannt werden soll, geht es nicht darum, den "Sitz" oder "Schwerpunkt" von mehr oder weniger umfassenden Rechtsverhältnissen festzulegen, sondern die einzelnen subjektiven Rechte ohne Rücksicht auf Parteiwille und -vorstellung oder rechtlichen Zusammenhang dort zu lokalisieren, wo das Recht "unter Vermeidung von Kompetenzkonflikten am sichersten erfaßt werden kann."[3]

Diese Differenzierung hat ganz bestimmte Ursachen: Das internationale Privatrecht bezweckt die rechtliche Regelung der zwischen Privatpersonen bestehenden Beziehungen internationaler Natur, wenn die innerstaatliche Privatrechtsordnung auf bestimmte Tatbestände nicht angewendet werden will.

In diesen Fällen legen - regelmäßig allseitig ausgestaltete - internationalprivatrechtliche Rechtssätze diejenige ausländische Rechtsordnung fest, die materiell zur Anwendung gelangen soll.

Anders verhält es sich im internationalen Enteignungsrecht. Dort wird nicht nach dem anzuwendenden Recht gefragt, sondern nach der Anwendbarkeit zwingender

---

1) Drobnig, Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953) S.659 (683).
2) Vergl. die vorhergehende Anmerkung.
3) Dölle-Zweigert, Kommentar zum Gesetz Nr. 52, Anm. 28, S. 56 (57).

öffentlich-rechtlicher Normen auf ein Privatrechtsverhältnis.[1] Weil öffentliches Recht unmittelbar Staatszwecken dient, regelt jeder Staat die im Staatsinteresse notwendigen Tatbestände selbst und überläßt dies nicht ausländischen Rechtsnormen. Dementsprechend darf er sich insoweit auch nicht in die Angelegenheiten anderer Staaten einmischen, weil darin eine Verletzung des völkerrechtlichen Gleichheitsprinzips liegen würde.[2]

Das hat Heiz zu der Schlußfolgerung veranlaßt, die internationalen Kollisionsnormen des öffentlichen Rechts seien grundsätzlich einseitig.[3] Darin sieht Ficker eine zu weitgehende Anlehnung des internationalen Verwaltungsrechts an das internationale Privatrecht und berichtigt die getroffene Feststellung dahin, daß damit nur die Anwendbarkeit des eigenen Rechts gemeint sein könne.[4]

Zusammengefaßt läßt sich folgendes feststellen: Gegen welche Vermögensgegenstände sich die hoheitlichen Maßnahmen eines ausländischen Staates richten sollen, folgt schon aus dem Recht dieses Staates. Soweit es um die Feststellung geht, ob die Enteignung auch im Gerichtsstaat wirksam geworden ist, bleibt dem Gerichtsstaat die nach seinem Recht[5] vorzunehmende Prüfung der territorialen Voraussetzungen: Das Recht des beschlagnahmenden Staates ist maßgebend, soweit es sich um Vermögensgegenstände handelt, die in seinem Machtbereich belegen sind; dagegen kommt das Recht des

---

1) Drobnig, Buchbespr. Ficker, ZAIP 17 1952, S. 486; Niederer, Einführung, S. 312 f; Beitzke, Nochmals zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten JZ 1956, S. 673 (675).
2) Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht IV, S. 115.
3) Das fremde öffentliche Recht, S. 53.
4) Ficker, Buchbespr. Heiz, RiW 1961, S. 111 (112).
5) Kuhn, Die Rechtsprechung des BGH zum Pariser Überleitungsvertrag, WM IV B Rspr. 1958, S. 1210 (1211) mit weiteren Nachweisen; a.A. Mann, Zum Privatrecht der deutschen Reparationsleistung, S. 32

Gerichtsstaates dann in Frage, soweit es sich um Vermögensgegenstände im Gerichtsstaat handelt.
Wegen der bereits aufgezeigten Bedenken gegen die Heranziehung des Begriffs der Belegenheit sind folgende Überlegungen anzustellen:
Ist die Suche nach der Belegenheit im internationalen Enteignungsrecht der richtige und einzige Weg zu einer rechtlichen Beurteilung von Enteignungstatbeständen? Kann also zwischen dem Begriff der Belegenheit und der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung einer Enteignung ein so enger Zusammenhang festgestellt werden, daß die Belegenheit des Rechts das entscheidende Kriterium darstellt?

IV Abgrenzung und Gang der Untersuchung

Die vielfältigen tatsächlichen und rechtlichen Gruppierungen, in denen die mit dem Begriff der Belegenheit zusammenhängenden Probleme erscheinen, rühren aus den mannigfach praktisch gewordenen Arten von Vermögensentziehungen her. Besonders häufig lassen sich die Enteignung von Rechten an Grundstücken und beweglichen Sachen, die Entziehung von Forderungs-, Anteils-, Patent-, Warenzeichen- und Urheberrechten verzeichnen. In den einzelnen Gebieten treten noch Variationen auf: Anteilsrechte wurden entweder durch die Entziehung des Vermögens der Gesellschaft als solcher, oder durch die Beschlagnahme sämtlicher, bzw. einzelner Gesellschaftsanteile enteignet, wobei das Vermögen der Gesellschaft formal unberührt blieb.[1]
Jedes der angeführten Beispiele enthält eigene theoretische und praktische Voraussetzungen und Probleme. Daher kann eine Aussage über die Belegenheit eines Gesellschaftsanteils nicht auch gleichzeitig eine

1) Vergl. Fr. de la Croix, Inwieweit hilft die Spaltungstheorie gegen die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten? Festschr. f. Walter Schmidt, S. 171-207; derselbe, Spaltungstheorie, Besatzungsrecht und Überleitungsvertrag, NJW 1961, S. 1950-1955.

Aussage über die Belegenheit eines Forderungsrechts sein. Es gilt vielmehr das "Prinzip der Spezialität der Bestimmung der Belegenheit."[1)]

Wegen der Fülle des in den einzelnen Kategorien des internationalen Enteignungsrechts zusammengekommenen Materials können die mit dem Begriff der Belegenheit jeweils zusammenhängenden theoretischen und praktischen Fragen nur im Rahmen eines Teilgebietes des internationalen Enteignungsrechts eingehender erörtert werden. Da die Belegenheit von Forderungen zu erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben hat, ihre Probleme in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung immer noch eine Rolle spielen und ihre bisherige systematische Behandlung wenig befriedigend war, soll dieser Komplex näher betrachtet werden.

---

1) Wengler, Belegenheit, S. 318.

§ 2 Besondere Grundlagen des Begriffs der Belegenheit bei der Enteignung von ungesicherten Forderungsrechten

I Belegenheit von Forderungsrechten und ihre Problematik

Da im Kollisionsrecht der Zwangsmaßnahmen räumliche Anknüpfungspunkte für ausschlaggebend angesehen werden,[1] ist die Enteignungsbefugnis desjenigen Staates grundsätzlich nicht zweifelhaft, in dessen Gebiet körperliche Gegenstände physisch belegen sind. Sie beruht auf der Erwägung, daß dieser Staat auch in der Lage ist, dem ideellen Enteignungsakt die erforderliche faktische Wirkung zu verschaffen.[2] Denn Gegenstand der Enteignung ist nicht die Sache als körperliches Objekt der physischen Außenwelt. Vielmehr sind es die in der geistigen Vorstellungswelt an dieser Sache denkbaren Rechte. Die Sache ist nur das Bindeglied, das die Verknüpfung mit dem Gebiet eines bestimmten Staates herzustellen vermag. Sie ist der Bezugspunkt, durch den das Recht die ihm jeweils innewohnende Bedeutung erhält. Sie ist das körperliche Substrat der daran denkbaren Rechte. Deshalb ist der Belegenheitsstaat der Sache durch die Zugriffsmöglichkeit auf die Sache in der Lage, nicht nur eine in der geistigen Vorstellungswelt veränderte Rechtssituation herbeizuführen, sondern sie auch tatsächlich so zu gestalten, daß sie in der Außenwelt sichtbar wird und dadurch alle anderen rechtlichen Beziehungen zu dieser Sache praktisch gegenstandslos macht. Der Wechsel der Herrschaft über körperliche Gegenstände wird durch den Besitz vermittelt, der unter Inanspruchnahme staatlicher Organe von dem neuen Berechtigten erworben und verteidigt werden kann.

---

1) Ficker, Grundfragen, S. 91; Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht IV, S. 137.
2) Rheinstein, Ausländische Zwangsvollstreckung, ZAIP 8 (1934), S. 277 (291).

1. Das Erfordernis der faktischen Wirkung eines ideellen Enteignungsaktes

Diese Überlegungen sind auch bei der Enteignung eines Forderungsrechts[1] zu berücksichtigen. Denn wie jede Verfügung über ein Recht, vollzieht sich auch die Entziehung einer Forderung und ihre Übertragung auf einen neuen Rechtsträger in der Gedankenwelt. Dieser durch den ideellen Enteignungsakt geschaffenen neuen Rechtslage muß ein veränderter faktischer Zustand entsprechen, der erkennen läßt, daß der Enteignerstaat tatsächlich in der Lage ist, die neue Rechtssituation unter Ausschaltung aller früheren rechtlichen Beziehungen für die Außenwelt sichtbar herzustellen.
Kollisionsrechtlich ist der Nachweis einer Anknüpfung zwischen dem Forderungsrecht und der Rechtsordnung des Enteignerstaates zu erbringen. Derartige Feststellungen haben sich bei der Enteignung von Sachen als unproblematisch herausgestellt. Denn dort bildet zwar auch das Recht an der Sache und nicht die Sache selbst den Gegenstand der Enteignung.[2] Die Sache aber, auf die sich das Recht bezieht, schafft gleichzeitig die Anknüpfung zu der Rechtsordnung des Enteignerstaates, weil sie selbst das notwendige, sichtbare Bindeglied ist. Was ist nun das entsprechende Verbindungsstück bei Forderungsrechten, auf das eine auch nach außen sichtbare Einwirkung möglich ist?

2. Die Schaffung dieser Voraussetzungen

Im Falle der Enteignung von Rechten bezieht sich die durch die Staatsmacht vermittelte Einwirkung ganz allgemein auf die in einer Person herbeizuführende Willensbetätigung. Sie bewirkt regelmäßig eine Veränderung des menschlichen Verhaltens, indem sie den

---

1) Gemeint sind Forderungsrechte, die auf Geld oder andere vertretbare Sachen gerichtet sind.
2) Wengler, Belegenheit, S. 285, Anm. 2;
Ficker, Grundfragen, S. 89.

freien Willen des Gezwungenen zurücktreten läßt und ihn zu rechtlich erheblichen Willensbetätigungen veranlaßt, denen sich der Gezwungene unter anderen Umständen nicht entäußert haben würde.[1] Da es sich bei der Enteignung von Forderungsrechten immer um vermögenswerte Rechte handelt, wird die erzwungene Willensbetätigung in der Hergabe oder Duldung der Wegnahme eines Vermögensstückes sichtbar werden. Die staatliche Beeinflussung kann sich einmal zu Lasten des aus dem Forderungsrecht verpflichteten Schuldners entfalten. Zum anderen ist es denkbar, daß auch die Möglichkeit besteht, auf den berechtigten Gläubiger in bezug auf die Ausübung seines Rechts einzuwirken, und diesen zu veranlassen, das Forderungsrecht nicht auszuüben oder auf einen für die Ausübung vorgesehenen neuen Rechtsinhaber zu übertragen.
Die aufgezeigten Möglichkeiten sind daraufhin zu untersuchen, ob sie dem für notwendig erkannten Erfordernis der faktischen Wirkung ideeller Enteignungsakte genügen.

a) Einwirkung auf das Gläubigervermögen

Beide Möglichkeiten kommen nach einer von Raape[2] früher vertretenen, inzwischen aber aufgegebenen Auffassung infrage. Raape meint, das Interesse liege bei dem Gläubiger und seinem Staat. Das Schuldnerinteresse werde dadurch nicht gefährdet. Habe auch der Staat des Schuldners ein Interesse an der Enteignung der Forderung,

---

1) Ficker, Grundfragen, S. 86
2) Raape, IPR, 2. Aufl., S. 312 oben;
siehe hierzu die Stellungnahme von Wolff, Probleme, S. 196 u. Seidl-Hohenveldern, S. 93, Anm. 19;
vergl. aber Kersting, Zweifelsfragen aus dem Gebiet der Liquidation deutscher Hypotheken in Polen, Hanseatische Rechtszeitschrift 5, (1922) Sp. 43 (45).

bestehe ein konkurrierendes Beschlagnahmerecht, weil es beiden Staaten nicht an Macht fehle. Im übrigen gehe es zunächst nicht um die Beitreibbarkeit der Forderung, sondern nur um die Ausschaltung des bisherigen Gläubigers.

Ausschlatung des Gläubigers heißt jedoch zunächst, daß er zum Fordern einer "Leistung" von einem anderen (Schuldner) für nicht mehr berechtigt, der Schuldner seinerseits zu der entsprechenden Leistung für nicht mehr verpflichtet erklärt wird. Indessen beschränkt sich der Inhalt der Forderung nicht auf die Berechtigung des Gläubigers und die Verpflichtung des Schuldners. Zur Schuld, dem Leistensollen des Schuldner, tritt die Haftung. Verweigert der Schuldner die Leistung, übt der Gläubiger im Wege der Klage und der Zwangsvollstreckung sein Zugriffsrecht auf das Schuldnervermögen aus.[1] "Der Schuldner schuldet, sein Vermögen haftet."[2] Die Ausschaltung des Gläubigers bedeutet daher die Entziehung staatlichen Rechtsschutzes, mit dessen Einsatz im Wege der Zwangsandrohung oder Zwangsanwendung gegen die Person oder gegen das sonstige Vermögen des Schuldners auf die Erfüllung der Schuld hingewirkt werden kann.[3] Dieser staatliche Rechtsschutz ist jedoch dann praktisch wertlos, wenn kein "Objekt" vorhanden ist, gegen welches sich die staatlichen Sanktionen richten können.[4] Hat der Schuldner im Gläubigerstaat gegenwärtig kein Vermögen, geht die Entziehung des staatlichen Rechtsschutzes und seine Übertragung auf einen anderen wegen Fehlens eines Zugriffsobjektes ins Leere, während die

---

1) Reichert, Die Enteignung von Forderungen, WM IV B Rspr. 1961, S. 2 (12).
2) Palandt-Danckelmann, Einleitung vor § 241, Anm. 3 b.
3) Wengler, Belegenheit, S. 292 f.
4) Lüderitz, Die Belegenheit von Forderungen nach dem deutsch-österreichischen Vermögensvertrag, JZ 1961, S. 443 (444).

persönliche Schuldhaft oder andere Repressalien, sowie die Leistung eines Offenbarungseides im internationalen Enteignungsrecht keine praktische Bedeutung haben.[1] Infolgedessen genügt eine staatliche Einwirkung auf den berechtigten Gläubiger in bezug auf die Ausübung seines Rechts allein nicht dem Erfordernis der faktischen Wirkung des ideellen Enteignungsaktes.
Bedenken sind auch gegenüber einem Beschluß des LG Tübingen zu erheben,[2] in dem festgestellt wird, daß ein Staat eine Forderung nur dann wirksam enteignen kann, wenn er seine Macht gleichzeitig über den Gläubiger und den Schuldner ausübt. Demnach könnten Forderungen nur im gegenseitigen Einvernehmen von Gläubiger- und Schuldneraufenthaltsstaat, also praktisch überhaupt nicht, enteignet werden.[3] Richtig ist doch zunächst, daß durch eine Einwirkung auf den Rechtsinhaber allein das Erfordernis der faktischen Wirkung des ideellen Enteignungsaktes nicht herbeigeführt werden kann. Dem Gläubiger kann zwar die Einziehung der Forderung verboten und die Übertragung auf einen neuen Berechtigten geboten werden. Aber dieser Vorgang allein führt keine in der Außenwelt sichtbare veränderte Rechtssituation herbei. Es ist daher der weiteren Frage nachzugehen, ob sich eine erfolgversprechende Möglichkeit mit der Einwirkung auf den Verpflichteten und sein Vermögen eröffnet.

b) Einwirkung auf das Schuldnervermögen

Die Enteignung eines Forderungsrechts bedeutet, daß dem Gläubiger das ihm bisher gegen den Schuldner zustehende Recht auf Erbringung der geschuldeten Leistung und im Weigerungsfall die ihm zugute kommende Haftung des schuldnerischen Vermögens durch die Staatsgewalt entzogen und auf einen anderen übertragen wird. Eine

---

1) Vergl. die vorstehende Anmerkung; Kegel, Problems, S. 17.
2) LG Tübingen in JZ 1961, S. 450 ff. Dieser Beschluß beruht auf dem deutsch-österreichischen Vermögensregelungsvertrag v.15.6.1957 (BGBl II, S.179), für den besond.Gesichtspunkte gelten.Nähere Einw. b.Lüderitz a.a.O. S.443, Anm. 1.
3) Lüderitz, a.a.O. S. 444.

freiwillige Leistung des Schuldners an den bisherigen Gläubiger gilt nicht als Erfüllung; das Schuldnervermögen haftet nicht mehr dem bisherigen, sondern einem neuen Gläubiger. Diese Haftung des Schuldnervermögens darf bei der Beurteilung von Enteignungsmaßnahmen nicht unberücksichtigt bleiben. Denn in dieser Haftung liegt der wirtschaftliche Wert des Forderungsrechts. Wird das Schuldnervermögen als Haftungsobjekt entzogen, dann verliert auch das Forderungsrecht seinen im Schuldnervermögen enthaltenen wirtschaftlichen Wert.[1] Die Erzwingung des Forderungsrechts erfolgt praktisch dadurch, daß im Wege der Zwangsvollstreckung Sachen des Schuldners weggenommen werden, und diese Wegnahmehandlung umschließt einen nach außen sichtbaren Besitzwechsel. Da das in der Hergabe oder Duldung der Wegnahme von Vermögensstücken zu realisierende Verhalten des Verpflichteten erforderlichenfalls einer Mitwirkung der Staatsgewalt bedarf, stellt sich das Forderungsrecht als eine in einer staatlichen Rechtsordnung gesicherte Situation dar.[2]
Im Falle der Enteignung wird dieser Rechtsschutz dem ursprünglichen Gläubiger entzogen und regelmäßig auf einen Nachfolger übertragen. Diese Veränderung der Rechtsstellung wird dadurch nach außen sichtbar, daß in der Zwangsvollstreckung der Besitzwechsel an schuldnerischen Vermögensstücken nicht mehr zugunsten des alten, sondern des neuen Gläubigers vollzogen wird. Das Erfordernis der faktischen Wirkung eines ideellen Enteignungsaktes in bezug auf die Enteignung eines Forderungsrechts ist daher in demjenigen Staat erfüllt,

---

1) Rheinstein, Ausländische Zwangsvollstreckung, ZAIP 8 (1934), S. 277 (292 f).
2) Wengler, Doppelbesteuerung, S. 36.

der durch seine hoheitlichen Maßnahmen gegen das Schuldnervermögen die darin enthaltene Haftungsgrundlage entziehen und damit den Garantiezweck des Schuldnervermögens nach außen sichtbar ändern kann.[1]

II. Belegenheit von ungesicherten Forderungsrechten im einzelnen

Die soeben angestellten und theoretisch unschwer zu begründenden Überlegungen sind im Wege einer ziemlich gewaltsamen Vereinfachung in die Praxis umgesetzt worden. Denn in Rechtsprechung und Schrifttum wird überwiegend die Meinung vertreten, daß eine Forderung am Schuldnerwohnsitz belegen ist. Damit ist eine feste Größe geschaffen und zur Begründung dieser Annahme wird dann ausgeführt:
"Der Ort, an dem eine Forderung belegen ist, wird nach deutschem internationalen Privatrecht in Anlehnung an die einen allgemeinen Rechtsgedanken enthaltende Vorschrift des § 23 Satz 2 ZPO durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt ... Sie (diese Auffassung) findet ihre innere Rechtfertigung darin, daß Enteignungsakte in ihrer Verwirklichung durch Beitreibung Machtfragen sind, und daß nur der Schuldnerstaat die Macht hat, die Zahlung zu erzwingen."[2]

---

1) Rheinstein, Ausländische Zwangsvollstreckung, ZAIP 8 (1934) S. 277 (292).

2) OGH in ständiger Rechtsprechung; vergl.im einzelnen OGHZ 1, S.386 (391); OGH in HEZ 2, S. 362 (363); OGHZ 4, S. 51 (54). Diese Sätze werden wörtlich oder sinngemäß von einem überwiegenden Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums wiederholt.Ausführliche Hinweise hierzu befinden sich bei Staudinger-Weber, § 242, Bem. C 184 ff, auf die an dieser Stelle wegen der nahezu unübersehbaren Fülle von Entscheidungen und Einzelansichten verwiesen werden muß. Das davon verarbeitete Material aus Rechtsprechung u.Schrifttum wird an den infragekommenden Stellen besonders ausgewiesen. Eine Zusammenstellung des Schrifttums zu zahlreichen Fragen des internationalen Enteignungsrechts findet sich bei Soergel-Siebert-Kegel V, vor Artikel 7 EGBGB, S. 613-616.

1. Die allgemeinen Grundsätze
der Schuldnerwohnsitztheorie

Diese knappe und ständig wiederkehrende Begründung über die Belegenheit von Forderungsrechten ist nach verschiedenen Seiten hin ergänzt worden.
Rheinstein[1] unterscheidet zwischen einer Haftung des gesamten Schuldnervermögens und einer sachlich beschränkten Haftung.
Bei einer Haftung des gesamten schuldnerischen Vermögens soll derjenige Staat die Befugnis zur Enteignung einer Forderung besitzen, in welchem der Mittelpunkt der gesamten Vermögensbeziehungen des Schuldners liegt. Als dieser Mittelpunkt gilt der Wohnsitz des Schuldners oder seine geschäftliche Niederlassung. Ausdrücklich abgelehnt wird die Ansicht, daß jeder Staat die Forderung enteignen könne, in dessen Gebiet irgendein Teil des Schuldnervermögens liege. Begründet wird diese Auffassung mit dem Hinweis, daß eine Enteignung durch einen anderen als den Schuldnerwohnsitzstaat mit der communis opinio der Kulturstaaten nicht in Einklang stehe, weil sie hier nicht "properly recoverable" sei.[2]
Bei einer sachlich beschränkten Haftung hält Rheinstein nicht den Schuldnerwohnsitzstaat, sondern den Staat zur Entziehung des Forderungsrechts für zuständig, der die tatsächliche Herrschaft über den betreffenden Haftungsgegenstand ausübt. Dieser Staat sei in der Lage, die in dem Gegenstand verkörperte Haftung in Zukunft nicht mehr dem bisherigen, sondern einem neuen Gläubiger zukommen zu lassen und damit die Forderung zu übertragen.
Die Berechtigung zu dieser Differenzierung entnimmt Rheinstein der Vorschrift des § 23 Satz 2 ZPO, der er

---

1) Ausländische Zwangsvollstreckung, ZAIP 8 (1934), S. 277 (293 ff).
2) Rheinstein, a.a.O., S. 301.

jedoch nur beschränkte Bedeutung beimißt, weil darin lediglich Vorsorge zur näheren Festlegung des Gerichtsstandes des Vermögens getroffen werde.
Aus der Sicht des Artikels 297 b des Versailler Vertrages[1] hat Fuchs[2] die Belegenheit einer Forderung am Schuldnerwohnsitz zu begründen versucht. In dieser Vorschrift haben die alliierten und assoziierten Mächte die Zurückbehaltung und Liquidierung von Gütern, Rechten und Interessen deutscher Reichsangehöriger nach den Gesetzen der beteiligten Mächte ausgesprochen, die sich bei Inkrafttreten des Versailler Vertrages in den von diesen beherrschten und in den an diese abzutretenden Gebieten befanden.
Die Überlegungen von Fuchs sind, ebenso wie die von Rheinstein, erkennbar darauf ausgerichtet, Forderungsrechten nur eine Belegenheit in einem Gebiet zuzuweisen und die Möglichkeit einer mehrfachen Belegenheit eines Forderungsrechtes in mehreren Staaten auszuschließen.[3]

2. Die besonderen Grundsätze der Schuldnerwohnsitztheorie bei der Anknüpfung von Forderungen gegen Zweigniederlassungen

Darüberhinaus beschäftigten sich Rechtesprechung und Schrifttum häufig mit der Frage der Belegenheit von Forderungen, die im Betrieb einer Zweigniederlassung entstanden waren. Hier bestanden zunächst im Hinblick auf Artikel 297 b Versailler Vertrag in der deutschen Rechtsprechung und im deutschen Schrifttum Zweifel darüber, ob Forderungsrechte, die im Geschäftsbetrieb

---

1) Vertrag vom 28. Juni 1919, RGBl II 687 (1127).
2) Fuchs, Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens, VI 2, 3, S. 113 ff.
3) Fuchs, Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens VI 2, 3, S. 113 - 116; Isay, Die privaten Rechte, S. 94.

der Zweigniederlassung eines deutschen Unternehmens im Ausland begründet worden waren, den Sitz der Zweigniederlassung oder den Sitz der Hauptniederlassung als Anknüpfungspunkt haben sollten.[1]

Die gleiche Frage stellte sich später besonders im Zusammenhang mit § 3 der 11. DVO[2] zum Reichsbürgergesetz[3]. Dieser ordnete den Verfall bestimmter Vermögensmassen zugunsten des Deutschen Reiches an, so auch für den Fall, daß eine zu einem solchen Vermögen gehörende Lebensversicherung bei der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen worden war. Ihr Rückkaufwert war dann über die deutsche Zweigniederlassung enteignet worden. Später wurden Ansprüche aus diesem Vertrag gegen die Hauptniederlassung geltend gemacht.[4]

Die Schwierigkeiten bei der Suche nach dem maßgeblichen Anknüpfungspunkt beruhten darauf, daß nach bürgerlichem Recht die Zweigniederlassung als unselbständig, die Hauptniederlassung dagegen als Trägerin aller Rechte und Pflichten betrachtet wurde, auch soweit sie im Bereich der Zweigniederlassung begründet worden waren.[5] Andererseits erforderte die Verbindung der Zweigniederlassung mit dem Ort, an dem sie sich befand, auch eine Anwendung des Ortsrechts, weil sie fortdauernd in einer anderen Rechtsordnung als der Ursprungsordnung ihre Tätigkeit entfaltete.[6]

---

1) Prölss, Das Statut der Zweigniederlassung im internationalen Versicherungsrecht, ZAIP 16 (1951), S. 203 (208 Anm. 3).
2) vom 25.11.1941, RGBl I, S. 722.
3) vom 15. 9.1935, RGBl I, S. 1146.
4) z.B. BGHZ 9, S. 34 ff.
5) Vergl. die Angaben bei Prölss, a.a.O. S. 208, Anm. 2 u. 3.
6) Beitzke, Juristische Personen im Internationalprivatrecht und Fremdenrecht, S. 157 f.

a) Die Auffassung des Reichsgerichts

In einer Entscheidung[1] aus dem Jahre 1920 hat der 7. Senat des Reichsgerichts die Frage, ob die Zweigniederlassung ein "selbständiges Rechtssubjekt"[2] sei, dahingestellt sein lassen. Der erkennende Senat hat aber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Zweigniederlassung "in ihrem in Deutschland auszuübenden Geschäftsverkehr nach außen zum selbständigen Erwerb von Rechten und zur selbständigen Übernahme von Verbindlichkeiten berechtigt und infolgedessen im inländischen Rechtsverkehr wie eine selbständige Rechtspersönlichkeit zu behandeln"[3] sei. Mit dieser Begründung verneinte das Reichsgericht die Liquidationsbefugnis der ehemals feindlichen Mächte nach Artikel 296, 297 b Versailler Vertrag, weil die streitige Versicherungsforderung bereits vorher in den Inlandsbetrieb der Zweigniederlassung übernommen worden war und sich daher nicht mehr innerhalb des Gebietes einer feindlichen Macht befunden hatte. Nach Auffassung des 7. Senats kommt bei der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft als Anknüpfungspunkt nicht der Sitz der Hauptniederlassung sondern der Sitz der Zweigniederlassung in Betracht.[4]

Im Gegensatz zum 7. Senat hat der 5. Senat[5] ausdrücklich festgestellt, daß die Zweigniederlassung zwar eine gewisse Selbständigkeit besitze, aber nicht als ein von der Hauptniederlassung verschiedenes, besonderes Rechtssubjekt zu betrachten sei. Haupt- und Zweignieder-

---

1) RG in JW 1921 S. 245 mit Anmerkung von Wolff.
2) RG in JW 1921, S. 245 (246); treffender ist der vom RG a.a.O. gleichfalls verwendete Begriff "selbständige Rechtspersönlichkeit".
3) RG a.a.O. S. 246
4) Zustimmend Wolff in JW 1921, S. 245 unter Hinweis auf seine in JW 1920, S. 608 bis 610 und S. 959 veröffentlichten Aufsätze: Die ausländische Zweigniederlassung nach dem Rechts des Friedensvertrages.
5) RGZ 107, S. 44 (45 f).

lassung bildeten vielmehr einen einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit. Jedoch hat sich der 5. Senat anders als der 7. Senat nicht zu der Frage geäußert, inwieweit eine im Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung entstandene Verbindlichkeit gegen die Zweigniederlassung geltend gemacht werden könne. Wegen der Besonderheit des Falles hat sich der 5. Senat auf die Anknüpfung an den Sitz der Hauptniederlassung beschränkt. Er umging damit eine Stellungnahme zu der Frage, ob auch der Sitz der Zweigniederlassung als Anknüpfungspunkt in Betracht komme.[1)]

Trotzdem haben verschiedene andere Senate des Reichsgerichts die Ausführungen des 5. Senats auch in diesem Punkt verallgemeinert und die dort vertretene auf der Besonderheit eines Einzelfalles beruhende Ansicht ohne eigene Stellungnahme übernommen.[2)] Damit erklärt sich der Umstand, daß das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Sitz der Hauptniederlassung als Anknüpfungspunkt für maßgeblich betrachtet hat. Im Sinne dieser ständigen Auffassung des Reichsgerichts hat sich auch ein Teil der damaligen Lehre geäußert.[3)]

b) Die Ansicht des Bundesgerichtshofes

Gestützt auf Ziffer 26 der allgemeinen Geschäfts-

---

1) RGZ 107, S. 44 (46).
2) Vergl. im einzelnen die unkritische Übernahme früher geäußerter Auffassungen in RGZ 108, S. 265 (267); RGZ 110, S. 380 (381); RGZ 130, S. 23 (27); RG in DJZ 29 (1924) Sp. 828; RG in JW 1926, S. 1896 Nr. 1. Eine Untersuchung dieser Rechtsprechung findet sich bei Walter Lewald, Wirkungen der Enteignung, S. 422 ff.
3) Fuchs, Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens, VI, 2, 3, S. 118 f; Löwenthal, die ausländische Zweigniederlassung nach dem Recht des Friedensvertrages, JW 1920, S. 958 f.

bedingungen für Banken[1], wonach der Gerichtsstand der Zweigniederlassung für die in ihrem Betrieb entstandenen Forderungen als ausschließlich vereinbart galt, hat der BGH[2] entschieden, daß für die Belegenheit eines Forderungsrechts und damit für die Beschlagnahmebefugnis nur der Sitz der Zweigniederlassung maßgeblich sein soll, weil ein Schuldverhältnis der staatlichen Zwangsausübung vornehmlich dort unterworfen sei, wo der Schuldner vor Gericht in Anspruch genommen werden könne.

In einem zweiten Urteil hat der BGH[3] seine Stellungnahme präzisiert. Die Entscheidung betraf die im internationalen Versicherungsrecht wichtige Frage nach der Anknüpfung eines Forderungsrechts aus einem Lebensversicherungsvertrag, den ein seinerzeit im Inland wohnender und dem § 3 der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz unterfallener Versicherungsnehmer mit der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hatte. Der erkennende Senat bekundet seine Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht wonach "der Ort, an dem eine Forderung belegen ist, ... durch den Wohnsitz des Schuldners ... bestimmt (wird)".[4]

Die Streitfrage, "ob der Sitz der Hauptniederlassung oder der der Zweigniederlassung maßgebend ist,"[5] will das Gericht in dieser Allgemeinheit nicht entscheiden. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist die Frage, ob die Versicherung im Inland belegen war und deshalb von den deutschen Enteignungsmaßnahmen erfaßt werden konnte, was wiederum die Zugehörigkeit der

---

1) Reichsanzeiger Nr. 262 vom 7.11.1942.
2) BGHZ 2, S. 218 (223).
3) BGHZ 9, S. 34, der das Urteil des OLG Nürnberg, abgedruckt in IPRspr. 1950-1951 Nr. 24, bestätigt.
4) BGHZ 9, S. 34 (38) unter Hinweis auf die dort zitierte Rechtsprechung.
5) BGHZ 9, S. 34 (38).

Versicherung zum Bestand der inländischen Zweigniederlassung voraussetzen würde. Hierzu weist der erkennende Senat zunächst auf die Besonderheiten des internationalen Versicherungswesens hin, die gegenüber der für das allgemeine Schuldrecht entwickelten Lehre von der Anknüpfung von Forderungsrechten eine gesonderte Beurteilung erforderten. Die Gesetzgebung aller Staaten zum Versicherungsrecht habe durch devisenrechtliche, aufsichtsrechtliche und vertragsrechtliche innerstaatsliche Vorschriften eine starke territoriale Bindung der Lebensversicherungsverträge an das Land der Zweigniederlassung herbeigeführt. Daher sei das Recht des Landes der Zweigniederlassung auch dann anzuwenden, wenn eine entsprechende Parteivereinbarung nicht vorliege. Denn nach der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht sei der Erfüllungsort unabdingbar der Ort der inländischen Zweigniederlassung. Wegen der Unausschließbarkeit eines inländischen Gerichtsstandes müßten Versicherungen, die von einem in mehreren Ländern tätig werdenden Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden seien, "auch rechtlich in nationale Bestände (Portefeuilles) aufgeteilt werden."[1] Dadurch werde nicht etwa die Haftung des ausländischen Versicherers auf sein inländisches Vermögen beschränkt, sondern nur festgestellt, daß die zum Inlandsbestand seiner Zweigniederlassung zählenden Versicherungen im Inland belegen seien und folglich auch der Hoheitsgewalt des Staates der Zweigniederlassung unterfielen.
Diese Ansicht hat ihre Zustimmung in dem nach dem zweiten Weltkrieg erschienenen Schrifttum gefunden,[2] obwohl die Frage der Belegenheit von Forderungen inbezug auf Zweigniederlassungen anderer Unternehmungen als Versicherungsgesellschaften noch nicht entschieden ist.[3]

---

1) BGHZ 9, S. 34 (42).
2) Raape, IPR 4. Aufl.,S. 633 Anm. 26 u. S. 635; Ficker, Grundfragen, S. 109; Wolff, Probleme,S.196 f.
3) Ebenso KG in NJW 1951, S. 486; vergl. auch BGH in MDR 1955, S. 404, ferner BGH in Betrieb 1955, S. 942.

3. Prüfung der Grundlagen der Schuldnerwohnsitztheorie

Die ersten Zweifel an der Richtigkeit der Schuldnerwohnsitztheorie tauchen schon bei der Untersuchung ihrer Grundlagen auf. In der ersten einschlägigen, also Fragen des internationalen Enteignungsrechts betreffenden Entscheidung des Reichsgerichts[1] wird lediglich festgestellt, es gelte "nach deutschem und allgemeinem internationalen Privatrecht an sich der Grundsatz, daß eine Forderung sich dort befindet, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat."[2] Hierauf baut die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Obersten Gerichtshofes, des Bundesgerichtshofes sowie der Instanzgerichte auf.

a) Ableitung aus dem internationalen Zwangsvollstreckungsrecht

Ihren Ausgang nahm diese Rechtsprechung aber nicht im internationalen Enteignungsrecht, sondern im internationalen Zwangsvollstreckungsrecht. Hier ging es vornehmlich um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine durch ein ausländisches Gericht vorgenommene Zwangsvollstreckung auch im Inland anzuerkennen ist. Sie wurde dahin beantwortet, daß die ausländische Pfändung einer Geldforderung im Inland dann beachtlich ist, wenn sie unter Einhaltung des im Vollstreckungsstaate vorgeschriebenen Verfahrens durch denjenigen Staat durchgeführt wurde, in welchem der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung seinen

---

1) RGZ 107, S. 44.
2) RGZ 107, S. 44 (46).

Wohnsitz hatte.[1] Diese Ansicht wurde ohne nähere Erläuterungen aus der Vorschrift des § 23 Satz 2 ZPO abgeleitet. Im Zusammenhang mit einer Forderungspfändung gegen einen im Ausland wohnenden Drittschuldner stellte der 2. Senat des Reichsgerichts[2] in seinem Urteil vom 16. Mai 1933 schließlich fest: "Für Forderungen entscheidet sich die Frage, ob sie sich im Inland befinden, nach dem auf einem allgemeinen Rechtsgedanken beruhenden 'Lokalisierungsgrundsatz' des § 23 Satz 2 ZPO, nach dem sich das in der Forderung verkörperte Vermögen dort befindet, wo der Schuldner (d.i. der Drittschuldner) seinen Wohnsitz hat."[3]

Daß das Reichsgericht demgegenüber die besonderen kollisionsrechtlichen Probleme des internationalen Enteignungsrechts, insbesondere die ihm eigenen Anknüpfungspunkte und die ihm eigene Fragestellung erkannt hat, geht aus der grundlegenden Entscheidung vom 2. Juni 1923[4] hervor, auch wenn dort in einer Mißdeutungen zulassenden Weise von "deutschem und allgemeinem internationalen Privatrecht"[5] die Rede ist. Trotzdem hatten das Reichsgericht und die ihm folgende Rechtsprechung keine Bedenken, einen im legalen Bereich der Zwangsvollstreckung entwickelten allgemeinen Rechtsgedanken in den Bereich des internationalen Enteignungsrechts zu übernehmen.[6] Gegen diese Einbeziehung spricht aber, daß Vollstreckungsmaßnahmen als Hoheitsakte der Justiz der

---

1) RGZ 36, S. 355; RG in Seuff. Arch. Bd. 63 Nr. 27; Hans. OLG Hamburg in Niem. Z 11 (1902), S. 271 (278 f); RGZ 77, S. 250; RGZ 140, S. 340.
2) RGZ 140, S. 340.
3) RGZ 140, S. 340 (343).
4) RGZ 107, S. 44.
5) RGZ 107, S. 44 (46).
6) BGHZ 2, S. 218 (222 f); BGH in NJW 1952 S. 420; BGH in IzRspr. 1945 - 1953 Nr. 16; BGH in IzRspr. 1954 - 1957 Nr. 237.

Verwirklichung der Gerechtigkeit zwischen den einzelnen privaten Personen dienen sollen. Demgegenüber folgen Enteignungen aus Interessen des Staates, der zu ihrer Durchführung seine Macht unmittelbar zur Geltung kommen läßt.[1] Die Anknüpfungspunkte im internationalen Zwangsvollstreckungsrecht und im internationalen Enteignungsrecht mögen sich in diesem oder jenem Fall decken. Sie lassen sich aber nicht voneinander ableiten. Denn die Zwangsvollstreckung ist nicht ein Unterfall der Enteignung und umgekehrt. Auch läßt sich schon über die staatliche Zuständigkeit zur Pfändung von Forderungen eine einheitliche Regelung nicht aufstellen, "weil es für Forderungen an einer international gleichheitlichen Lokalisierungsnorm fehlt."[2]

b) Die Bedeutung des § 23 Satz 2 ZPO

Unsicher zur Begründung der Schuldnerwohnsitztheorie, wonach eine Forderung regelmäßig[3] oder gar allein[4] am Wohnsitz des Schuldners belegen ist, erscheint auch die gesetzliche Grundlage des § 23 Satz 2 ZPO. Im Satz 1 erklärt diese Vorschrift für alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben, allgemein das Gericht für zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder das Streiobjekt befindet. Nach Satz 2 gilt in Bezug auf die Forderung als Ort, wo sich das Vermögen befindet, der Wohnsitz des Schuldners, und wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo sich die Sache befindet. Daraus folgt, daß

---

1) Soergel-Siebert-Kegel V vor Art. 7 EGBGB Bem. 405.
2) Riezler, Internationales Zivilprozeßrecht und prozessuales Fremdenrecht, S. 658.
3) BGHZ 9, S. 34 (39); BGHZ 31, S. 367 (373).
4) OGHZ 1, S. 386 (392); BGHZ 5, S. 35 (38).

der Gesetzgeber schon hier von verschiedenen Möglichkeiten der Belegenheit einer Forderung ausgeht,[1] ganz abgesehen von Parteivereinbarungen über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand, die im internationalen Enteignungsrecht allerdings ohne Bedeutung sind. Daher ist der Sitz des Schuldners nicht immer auch der Ort, an dem sich sein Vermögen befindet, sondern er gilt für die Bestimmung des Gerichtsstandes als dieser Ort.[2] Handelt es sich um eine dinglich gesicherte Forderung, dann bestimmt das Gesetz ausdrücklich eine Belegenheit am Wohnsitz des Schuldners und eine Belegenheit am Ort der Sicherheit. Entgegen der herrschenden Meinung[3] findet nicht der Gedanke einer einzigen, sondern einer mehrfachen Belegenheit von Forderungen in § 23 Satz 2 ZPO seine gesetzliche Grundlage.[4]

---

1) Wengler, Belegenheit, S. 301.
2) Reichert, Die Enteignung von Forderungen, WM IV B, Rspr., S. 2 (7).
3) Auf diese herrschende Meinung wird, soweit sie in der Rspr. des RG und des BHG sowie im Schrifttum zum Ausdruck kommt, noch im einzelnen eingegangen werden. An dieser Stelle bleibt daher auf zahlreiche Urteile der Instanzgerichte hinzuweisen: OLG Braunschweig in MDR 1948 S. 55 mit Anm. v. Langen, in MDR 1948 S. 256, in NJW 1947/48 S. 486 mit Anm. v. Beitzke a.a.O. S. 556, in HEZ 2 S. 117; OLG Hamburg, Betrieb 1951 S. 15, RiW 1957 S. 246 mit Anm. v. Seidl-Hohenveldern; OLG Hamm, HEZ 2 S. 244; OLG Nürnberg, NJW 1952 S. 109; KG in NJW 1961 S. 1214 ff.
4) Vergl. auch das namentlich nicht gekennzeichnete Gutachten zu Einzelfragen zur Zwangsenteignung in der Ostzone in BB 1948 S. 183, dessen Verf. sich gegen die Heranziehung des § 23 ZPO zur Bestimmung der Belegenheit einer Forderung wendet.

c) Die von der Schuldnerwohnsitztheorie abweichenden Regelungen in Friedensverträgen und internationalen Abkommen

Auch die in Friedensverträgen und internationalen Abkommen getroffenen Regelungen für Forderungen gehen keineswegs davon aus, daß nur oder in der Regel nur der Schuldnerstaat den Schuldner zur Leistung an sich oder eine von ihm bezeichnete Stelle zwingen und die Forderung damit enteignen kann.
Schon das Reichsgericht hat im Zusammenhang mit Art. 296, 297 Versailler Vertrag erkennen müssen, daß diese Bestimmungen trotz des Wortlauts des Art. 297 b Versailler Vertrag auch solche Forderungen deutscher Staatsangehöriger umfassen, die nach der Schuldnerwohnsitztheorie als in Deutschland befindlich anzusehen gewesen wären. Denn in Art. 297 d Versailler Vertrag hatte sich das deutsche Reich ohnehin staatsvertraglich verpflichtet, die auf Grund von Art. 297 b Versailler Vertrag getroffenen Maßnahmen ohne Rücksicht auf das Erfordernis eines Schuldnerwohnsitzes im Enteignerstaat anzuerkennen.[1)]
In den am 10.2.1947 in Paris zwischen den Vereinten Nationen einerseits und Italien, Rumänien, Bulgarien und Finnland andererseits geschlossenen Friedensverträgen gehen die Vertragsschließenden davon aus, daß auch ein Gläubigerstaat zur Forderungsenteignung berechtigt ist.[2)] Den Staatsangehörigen dieser Staaten wurden durch einseitigen Verzicht ihrer Staaten bestimmte Forderungen gegen deutsche Personen und Firmen entzogen.[3)] Für Italien heißt es in Art. 77 Abs. 4 des Friedensvertrages mit den Vereinten

1) RGZ 107, S. 44 (48 f); RGZ 108, S. 265 (268); Walter Lewald, Wirkungen der Enteignung, S. 424.
2) Kränzlin, Konfiskatorische Eingriffe, S. 89, Anm. 2 mit weiteren Angaben.
3) Mit Ausnahme von Finnland, für das eine entsprechende Regelung fehlt, vergl. Kränzlin, Konfiskatorische Eingriffe, S. 94.

Nationen:

> "Unbeschadet dieser und irgendwelcher anderer Anordnungen zu Gunsten Italiens und italienischer Staatsangehöriger durch die Besatzungsmächte Deutschlands begibt sich Italien in seinem Namen und im Namen italienischer Staatsangehöriger aller Ansprüche gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die am 8. Mai 1945 ausstanden ..."[1)]

Entsprechend lauten auch die Bestimmungen für die übrigen Staaten.[2)]

Art. 23 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955[3)] enthält eine vergleichbare Bestimmung. Österreich verzichtet "unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen, im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige ..."[4)]

Mit dem Inkraftsetzen dieser Verträge haben die genannten Staaten mit Wirkung für den internen Rechtsverkehr und die inländischen Gerichte die Beachtung dieser Verzichtsklauseln vorgeschrieben, auch wenn es sich bei Anwendung des Schuldnerwohnsitzprinzips um im Ausland belegene Schuldverhältnisse gehandelt hätte. Ob der Eingriff in seiner rechtlichen Wirkung von anderen Staaten anerkannt wird, und ob die betroffenen Gläubiger ihre Ansprüche im Schuldnerstaat weiterhin verfolgen können, ist eine andere Frage. Sie hat mit dem Forderungsverzicht unmittelbar nichts zu tun, sondern bezieht sich nur auf dessen räumliche Wirkung über das Gebiet des verzichtenden Staates hinaus.

---

1) Zitiert nach Kränzlin, Konfiskatorische Eingriffe, S. 94 f, mit Angabe der Fundstelle.
2) Vergl. die vorhergehende Anmerkung.
3) BGBl für die Republik Österreich, 39.Stück Nr. 152 vom 30. Juli 1955 S. 725 (739).
4) Siehe die vorangehende Anmerkung.

Zum Kontrollratsgesetz Nr. 5[1] muß angemerkt werden, daß dieses den deutschen Gläubigern nicht nur die Annahme von Leistungen seitens ihrer ausländischen Schuldner verbot, sondern Ansprüche zugleich auf eine Kommission für das deutsche Auslandsvermögen übertrug.[2] Auf Grund der Washingtoner Abkommen vom 25. Mai 1946 für die Schweiz und vom 18. Juli 1946 für Schweden wurde sogar in neutralen Staaten nach dieser Regelung verfahren.[3]
Nach Art. 3 des 6. Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 in der Fassung vom 23.10.1954 (Überleitungsvertrag)[4] hat die Bundesrepublik die nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 und anderem Besatzungsrecht gegen deutsches Vermögen ergriffenen Maßnahmen "in der Welt der Tatsachen als bestehend und bestehenbleibend hingenommen..."[5] Auf der interamerikanischen Konferenz in Chapultepec schließlich wurde am 7. März 1945 die Enteignung deutschen und japanischen Vermögens ohne Rücksicht darauf beschlossen, ob die Gläubiger oder Schuldner ihren Wohn- bzw. Gesellschaftssitz in einem an der Konferenz teilnehmenden Staat hatten.[6]

d) Die Schuldnerwohnsitztheorie in der ausländischen Rechtsprechung

Erkennbar gegen die ausschließliche Geltung der Schuldnerwohnsitztheorie hat sich auch das

---

1) Zur Frage der Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes vergl. statt vieler: Böhmer, Grenzen, S. 48; Roos, Auslandsvermögen, S. 129 ff.
2) KRG Nr. 5 vom 30.10.1945 abgedruckt im Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschl. Nr. 3 vom 30.11.1945, S. 77 ff.
3) Böhmer-Duden-Janssen, Deutsches Vermögen im Ausland I S. 390 ff (Schweiz), 360 ff (Schweden)
4) BGBl 1955 II, S. 405 (440).
5) Böhmer, Grenzen, S. 48.
6) Schlußprotokoll, abgedr. bei Böhmer-Duden Janssen, Deutsches Vermögen im Ausland I, S. 52 (55.)

Schweizerische Bundesgericht geäußert.[1] Das fiktive Moment, das dem Begriff der Belegenheit bei der räumlichen Einordnung von Forderungsrechten anhaftet, wird klar herausgestellt und aus diesem Umstand wiederum gefolgert, daß sich der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, "nicht einfach tatsächlich feststellen läßt."[2] Von den dann in Betracht kommenden verschiedenen Anknüpfungspunkten werden der Wohnort des Gläubigers sowie der des Schuldners nur hervorgehoben, nicht aber zugleich auch als allein maßgeblich bezeichnet. Daraus zieht das Schweizerische Bundesgericht den Schluß, daß nicht ohne weiteres von einer Machtüberschreitung gesprochen werden könne, wenn der eine Staat eine Enteignung vornehme, während ein anderer Staat dieselbe Forderung von seinem Standpunkt über den Begriff der Belegenheit als seinem eigenen Machtbereich unterstellt ansehe. Damit geht das Gericht von einer mehrfachen Belegenheit aus. Nur um das zu verdeutlichen, wird noch auf die schweizerische Praxis zur Frage der Belegenheit von Forderungen bei ihrer Arrestierung und Pfändung verwiesen. Hier gilt die Forderung am Wohnort des Gläubigers, und wenn sich dieser Ort im Ausland befindet, auch am Wohnort des Schuldners belegen.[3]

Zur Veranschaulichung der im anglo-amerikanischen Rechtskreis zur Frage der Belegenheit von Forderungsrechten angestellten Überlegungen ist auf die vom House of Lords in Sachen New York Life Insurance Co. v. Public Trustee gefällte Entscheidung hinzuweisen, in der es darum ging, ob Versicherungsverträge, die

---

1) BGE 79 (1953), II. S. 193 ff.
2) BGE a.a.O., S. 199
3) Denselben Standpunkt hat auch das Bezirksgericht Horgen eingenommen, vergl. sJZ 1953, S. 343 (345).

Deutsche vor 1914 mit einer New Yorker Firma "zahlbar London"[1] geschlossen hatten, als Reparationsleistungen England verfallen waren. Lord Justice Atkin hält die Lokalisierung einer Forderung deswegen für problematisch, "because it involves considerations of what must be considered to be legal fictions",[2] denn eine Forderung "is not a matter of which you can predicate position..."[3] Die Notwendigkeit, für die Entscheidung zahlreicher Fälle die Belegenheit einer Forderung feststellen zu müssen, habe jedoch gewisse Regeln aufkommen lassen, welche auf die Praxis der geistlichen Obrigkeit zurückzuführen seien. Diese habe ihre Gerichtsbarkeit nur in einem ganz bestimmten Gebiet ausüben können. Das obrigkeitliche Tätigwerden sei von dem Vorhandensein von Vermögen in diesem Gebiet abhängig gewesen. Um das festzustellen sei im Hinblick auf Verträge beispielsweise nach dem Wohnsitz des Schuldners gefragt worden.[4] Daraus folgert Lord Justice Atkin: "The reason why the residence of the debtor was adopted as that which determined where the debt was situate was because it was in that place where the debtor was that the creditor could, in fact, enforce payment of the debt."[5] Diese Regel entspricht dem vom Reichsgericht aus § 23 Satz 2 ZPO abgeleiteten und von der übrigen deutschen Rechtsprechung übernommenen Grundsatz, daß eine Forderung am Schuldnerwohnsitz belegen ist. In diese Richtung geht auch die übrige

---

1) Erst diese Klausel hat die Schuld nach Ansicht des Gerichts in England lokalisiert, Seidl-Hohenveldern, S. 92, Anm. 16.
2) Zitiert nach Graveson, The Conflict of Laws, S. 217
3) Vergl. die vorstehende Anmerkung.
4) Entnommen aus der auszugsweise bei Cheshire, Private International Law, S. 488, abgedruckten Entscheidungen.
5) Zitiert nach Cheshire, Private International Law, S. 488.

englische und amerikanische Rechtsprechung, soweit sie auf die Frage nach der Belegenheit überhaupt eingegangen ist.[1] Im englischen Schrifttum ist hierzu besonders von Schmitthoff[2] und Cheshire[3] auf die sich aus dem Vorhandensein mehrerer Schuldnerwohnsitze und Niederlassungen in verschiedenen Ländern ergebenden und mit der Schuldnerwohnsitztheorie allein nicht zu lösenden Schwierigkeiten hingewiesen worden.
In der französischen Judikatur wurde die Frage nach der Belegenheit eines Forderungsrechts deswegen vernachlässigt, weil sich die Entscheidungen nur auf den ordre public stützten. Daher wurde auch eine Unterscheidung zwischen territorialen und extraterritorialen Enteignungsmaßnahmen, die nach herrschender Meinung mit der Suche nach der Belegenheit getroffen werden sollte, hier nicht gemacht.[4] Diese Feststellungen treffen auch für eine Entscheidung des OLG Arnhem zu.[5] Demgegenüber berufen sich der Vestre Landsret[6] (Landgericht Viborg in Dänemark) und der Högsta Domstolen[7] (Höchstes Gericht in Schweden) zur Abwehr fremder Enteignungsmaßnahmen lediglich auf das Territorialitätsprinzip. Der Österreichische Oberste Gerichtshof[8], wie auch das österreichische Schrifttum[9], vertreten nachdrücklich die Schuldnerwohnsitztheorie.

---

1) Siehe dazu im einzelnen Adriaanse, Confiscation, S. 47-49, sowie die Hinweise bei Dicey-Morris, Conflict of Laws, S. 84, Anm. 48 u. S. 170, Anm. 30
2) The English Conflict of Laws, S. 214.
3) Private International Law, S. 488
4) Adriaanse, Confiscation, S. 46 f, mit näheren Angaben zur französischen Rechtsprechung.
5) Mitgeteilt in ZAIP 20 (1955), S. 338.
6) ZAIP 20 (1955), S. 511 Nr. 7
7) ZAIP 22 (1957), S. 280 f Nr. 6
8) Österreichischer Oberster Gerichtshof, WM 1960 IV B Rspr.,S. 1074-1076; vergl. auch das Urteil d.Landgerichts f.Zivilrechtsachen Graz, RiW 1957, S. 76
9) Veiter, Die Belegenheit v.Forderungen nach d.österreichischen-deutschen Vermögensvertrag, öJZ 14 (1959) S. 478-487; Harrer, Zur Frage der Belegenheit von Forderungen, öJZ 14 (1959), S.648-655; Plöchl, Die Zugehörigkeit von Forderungen zum Deutschen Eigentum, öJZ 15 (1960), S. 11 - 14.

4. Grenzen der Schuldnerwohnsitztheorie

Trotz der bislang aufgezählten Bedenken haben sich die deutsche Rechtsprechung und das deutsche Schrifttum, auf die sich die Untersuchungen wegen der gleichgelagerten Problematik beschränken sollen, für eine Anknüpfung an den Wohnsitz des Schuldners entschieden, weil dieser meist eindeutig festzustellen ist und die Vermutung für sich hat, daß sich hier der größere Teil des Schuldnervermögens befindet.[1] Darin äußert sich das mehrfach bekundete Bedürfnis, nur eine mögliche Anknüpfung und damit nur eine mögliche Belegenheit anzuerkennen.[2] Bei dieser Grundeinstellung müßten die Lösungsversuche der Schuldnerwohnsitztheorie durch eine im wesentlichen schematische Anwendung solcher Grundsätze gekennzeichnet sein, mit denen bei der Enteignung von Sachen gearbeitet wird. Aus dem Vorhandensein oder aus dem Fehlen eines Schuldnerwohnsitzes im Enteignerstaat müßten dementsprechend auch die Folgerungen für die Anerkennung oder die Nichtanerkennung des fremden Staatseingriffs gezogen werden.[3]
Diese Betrachtungsweise läßt sich auch anhand der Rechtsprechung aufzeigen.

---

1) Duden, Enteignung deutschen Auslandsvermögens, Festschr.f.Raape, S. 113 (126); Wolff, Probleme, S. 196.
2) Beitzke, Interzonale Wirkungen der Forderungsenteignung, JR 1951, S. 705 (706); Petersen, Fragen des Enteignungsrechts S. 138 f.
3) Beitzke, Haftung für Ostschulden bei Vermögensverlusten in der SBZ, Betrieb 1951, S. 12 (13); Schreiber u. Benkard, Der Einfluß der Enteignungen in der Ostzone auf juristische Personen des Handelsrechts, DRZ 1948, S. 127 f; Czapski, Die Behandlung des deutschen Vermögens in der niederländischen Enteignungsgesetzgebung und Rechtsprechung, NJW 1954, S. 380; Jacobsen, Zur Zwangsenteignung in der Ostzone, BB 1948, S. 219; Würdinger, Ostschulden, SJZ 1950, Sp. 81 ff. Schlippe, Können tschechoslowak.Staatsbetr. Forderungen früherer sudetendeutsch.Unternehmungen gegen i.d. Bundesrepublik oder in Westberlin ansässige Firmen geltend machen? JR 1953, S.57; vergl. auch den Lösungsversuch von Küchenhoff, Grenzen staatlicher Einwirkung auf Schuldrechtl.Ansprüche u.Pfandrechte im internationalen Privatrecht, Festschrift f. Sauer, S. 181 - 206.

In einem vom BGH[1] entschiedenen Fall hatte der Schuldner zunächst in Deutschland gewohnt. Deshalb hält es der erkennende Senat für zweifelsfrei, daß die Forderung seinerzeit in Deutschland belegen gewesen sei. Daraufhin hatte der Schuldner seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, ohne Vermögen in Deutschland zurückzulassen. Vom damaligen ausländischen Wohnsitzstaat des Schuldners war die Forderung des Gläubigers enteignet worden. Nach der Enteignung war der Schuldner nach Deutschland zurückgekehrt, wo er von dem alten Gläubiger zur Zahlung aufgefordert wurde.
Der BGH sieht in dem Wechsel des Schuldnerwohnsitzes unter Mitnahme des gesamten Vermögens eine Verlegung des Schuldverhältnisses ins Ausland, weil danach ein Vorgehen gegen den Schuldner im Inland nicht mehr möglich gewesen sei. Daraus folgert das Gericht, daß die Forderung im ausländischen Wohnsitzstaat des Schuldners habe wirksam enteignet werden können. Der späteren Rückwanderung nach Deutschland wird keine Bedeutung beigemessen, weil die durch die Enteignung herbeigeführte Rechtsänderung nicht mehr rückgängig zu machen sei.[2]

---

1) BGH in Betrieb 1955, S. 942 = IzRspr. 1954-1957, Nr. 227.
2) BGH, Betrieb 1955, S. 942 (943).

Aus diesem als Arbeitshypothese gedachten Beispiel müßte zweierlei zu folgern sein:
Hat der Schuldner im enteignenden Staat lediglich seinen Wohnsitz, aber kein Vermögen, dann ist der ursprüngliche Gläubiger auch außerhalb des Enteignerstaates an der Einziehung seiner Forderung gehindert, obwohl der Enteignerstaat nicht in der Lage ist, die Forderung zu realisieren.
Verfügt der Schuldner dagegen im enteignenden Staat über Vermögen, während sich sein Wohnsitz außerhalb dieses Staates befindet, dann kann er im Enteignerstaat nicht zur Zahlung an den neuen Gläubiger kraft Enteignung gezwungen werden. Außerhalb dieses Staates bleibt er weiterhin seinem alten Gläubiger verpflichtet. Wie die Praxis zeigt, halten sich die Enteignerstaaten nicht an derartige Regeln.
In einem vom OGH[1] entschiedenen Fall hatte der Schuldner seinen Wohnsitz im für maßgeblich erklärten Zeitpunkt der Enteignung bereits von der Ostzone in die Bundesrepublik verlegt. Darin sieht das Gericht eine grundsätzliche Verschiebung des Rechtsproblems,[2] denn die Forderung befand sich nach den eben verdeutlichten Regeln nicht mehr im Machtbereich des Enteignerstaates. Also war auch der alte Gläubiger nicht gehindert, seine Forderung außerhalb des Enteignerstaates einzuklagen.[3] Entgegen den Regeln der Schuldnerwohnsitztheorie war die Forderung des alten Gläubigers in der Ostzone enteignet worden. Dort besaß der Schuldner ein nicht unbeträchtliches, inzwischen gleichfalls enteignetes Vermögen, aus dem die Forderung hätte realisiert werden können. Trotzdem wurde der Schuldner zur Zahlung an den alten Gläubiger verurteilt. Dem Schuldner droht infolgedessen de facto die Gefahr der Doppelzahlung, weil nach der

1) OGHZ 1, S. 386.
2) OGH a.a.O., S. 390.
3) OGH a.a.O., S. 392.

Schuldnerwohnsitztheorie eine Enteignung von Rechts wegen nicht erfolgt ist. Aus dem Blickwinkel der Enteignungspraxis läßt sich anhand dieses Beispiels wiederum zweierlei folgern:
Die für allein maßgeblich erklärte Anknüpfung an den Schuldnerwohnsitz kann praktisch bedeutungslos werden, wenn der Schuldner der Vollstreckung zugängliches Vermögen nicht am Wohnsitz, sondern anderswo besitzt. Umgekehrt kann die als erforderlich erkannte faktische Wirksamkeit des ideellen Enteignungsaktes auch anderswo als am Wohnsitz des Schuldners herbeigeführt werden, nämlich dort, wo in schuldnerisches Vermögen vollstreckt werden kann.[1)]
Es wird also zunächst darauf ankommen, festzustellen, wie Rechtsprechung und Lehre den aufgezeigten Unterschied zwischen Theorie und Praxis mit ihrer Auffassung über die Belegenheit eines Forderungsrechts zu überbrücken vermochten.

---

1) Beitzke, in NJW 1947/48, S. 556 (557) in seiner Anmerkung zu einem Urteil des OLG Braunschweig a.a.O. S. 486; derselbe, Buchbespr. Martin Wolff, AcP 150 (1949) S. 566; Martin Wolff, IPR S. 153; Wengler, Belegenheit, S. 321.

§ 3 Die praktische Bedeutung des Begriffs der Belegenheit bei der Enteignung von ungesicherten Forderungsrechten

I Erläuterungen zur Problematik der in Frage kommenden Fallgruppen

In Beantwortung der Frage, ob und wie bei der Beurteilung eines privaten Rechtsstreites eine in ein privates Rechtsverhältnis eingreifende ausländische hoheitliche Maßnahme anerkannt oder mitberücksichtigt werden soll, bemühten sich die Gerichte, die Belegenheit der enteigneten Forderung festzustellen und sich gleichzeitig mit folgenden Einwendungen auseinanderzusetzen, die in drei verschiedenen Zusammenhängen auftraten:

Enteignung des Schuldnervermögens:
Gegenüber dem Gläubiger, der in das im Ausland befindliche Restvermögen des Schuldners vollstrecken will, macht letzterer geltend, daß die Forderung mit der Enteignung des Schuldnervermögens untergegangen sei und nicht mehr gegen ihn eingeklagt werden könne.

Enteignung des Gläubigervermögens bei Einziehung der enteigneten Forderung:
Vom alten Gläubiger später in Anspruch genommen, wendet der Schuldner die Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Rechtsnachfolger kraft Enteignung ein und weigert sich, doppelt zu zahlen.

Enteignung des Gläubigervermögens ohne Einziehung der enteigneten Forderung:
Der Schuldner verweigert die Zahlung der Schuldsumme an den alten Gläubiger mit dem Hinweis auf sein im Enteignerstaat noch vorhandenes Vermögen und der Begründung, daß im Falle der Durchsetzung auch der enteigneten Forderung aus seinem Vermögen im Enteignerstaat die Gefahr der Doppelzahlung bestehe.

Entsprechendes gilt, wenn die Forderung in mehr als einem fremden Staat enteignet worden ist. Dann hat sich die Forderung nicht nur verdoppelt, sondern entsprechend der Zahl der Enteignerstaaten vervielfältigt. Werden demgegenüber die geltendgemachten Ansprüche in allen Fällen zurückgewiesen und die Folgen einer ausländischen Enteignungsmaßnahme damit dem Gläubiger auferlegt, dann liegt darin die Herbeiführung einer gewissen extraterritorialen Wirkung eines ausländischen Hoheitsaktes mit der Einschränkung, daß sich diese Wirkung nur im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner äußert und der nach dem Territorialitätsprinzip zu verhindernde Übergriff des enteignenden Staates auf andere Staaten nur mittelbarer Natur ist.[1)]

II Kritische Betrachtung der deutschen Rechtsprechung

Die nun folgende Untersuchung der deutschen Rechtsprechung wird zu erweisen haben, ob und inwieweit die aufgezeigten Begründungen zum Begriff der Belegenheit im internationalen Enteignungsrecht ausreichen, den dargelegten Erfordernissen überhaupt gerecht zu werden. Die Schuldnerwohnsitztheorie, also eine bestimmte Vorstellung vom Begriff der Belegenheit, würde nur Sinn haben, wenn bei ihrer Handhabung die nachstehenden Gesichtspunkte auch konsequent berücksichtigt werden:
Die Annahme, daß die Forderung am Sitz des Schuldners belegen ist, soll der Feststellung dienen, w e l c h e r Staat gemäß seinem Recht die Forderung enteignen kann. Folgerichtig müßte aus der danach getroffenen Feststellung abgeleitet werden, daß dem Staat, in welchem die Forderung als belegen angesehen wird, auch das Recht zusteht, d a ß er die Forderung

1) Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 280 f.

enteignen kann. Ist die Forderung an den Schuldnersitz räumlich gebunden, dann muß die g a n z e Forderung, das Gläubigerrecht und die Schuldnerpflicht dort belegen sein. Kann die Rechtsinhaberschaft dort, wo die Forderung belegen ist, enteignet werden, geht sie mit Wirkung in a l l e n anderen Staaten dem ursprünglichen Gläubiger verloren, an dessen Stelle der enteignende Staat oder der von diesem bestimmte Rechtsnachfolger tritt.[1)]

Für die Beantwortung der Frage, wer das Enteignungsrisiko zu tragen hat, müßte folgendes gelten: Wohnt der Schuldner im Zeitpunkt der Enteignung im Enteignerstaat, verliert der Gläubiger sein Forderungsrecht. Bestand oder besteht kein Schuldnerwohnsitz im Enteignerstaat, bleibt der Schuldner weiterhin zur Zahlung verpflichtet. Im ersten Fall trägt der Gläubiger, im zweiten Fall der Schuldner das Enteignungsrisiko. Infolge der sehr dem Einzelfall verhafteten Rechtsprechung ist die Einordnung des zu untersuchenden Materials nur in der Weise möglich, daß unterschieden wird zwischen den Fällen, in denen die Gefahr weiterer Inanspruchnahme des Schuldners außerhalb des Enteignerstaates im Falle einer Verurteilung eintreten würde, und den Fällen, in denen mit der Gefahr weiterer Inanspruchnahme des Schuldners im Enteignerstaat gerechnet werden mußte.

1. Erste Fallgruppe: Gefahr weiterer Inanspruchnahme des Schuldners außerhalb des Enteignerstaates

a) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Artikel 297 b Versailler Vertrag

Das Reichsgericht hatte bei der Erörterung der mit

---

1) Plaßmann, Zwischenstaatliche Enteignungen, JZ 1962, S. 17.

Art. 297 b Versailler Vertrag zusammenhängenden Rechtsfragen nur wenige Fälle zu entscheiden, in denen auf das Risiko der Doppelzahlung einzugehen war.
Auf drei für alle diese Entscheidungen gemeinsam gültige Gesichtspunkte ist vorab hinzuweisen:

In seinen Darlegungen hatte sich das Reichsgericht nur mit solchen Fällen zu befassen, in denen über die Gefahr weiterer Inanspruchnahme außerhalb des Enteignerstaates zu urteilen war, weil der betreffende alliierte oder assoziierte Staat auf Grund des Versailler Vertrages die Forderung aus dem in seinem Gebiet befindlichen Schuldnervermögen bereits eingezogen hatte.

Da dies im Hinblick auf Forderungen geschah, die im Geschäftsbetrieb der ausländischen Zweigniederlassung eines inländischen Unternehmens entstanden waren, ist in Erinnerung zurückzurufen, daß derartige Forderungen nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts als am Ort der Hauptniederlassung belegen angesehen wurden.

Der für maßgeblich erklärte Schuldnerwohnsitz befand sich also in allen Fällen außerhalb des Enteignerstaates, so daß dieser nach der Schuldnerwohnsitztheorie die Forderung nicht wirksam hätte enteignen können.

In dem zuerst zu besprechenden Fall[1)] war das Guthaben eines deutschen Gläubigers bei der elsässischen Filiale einer deutschen Bank mit ihrem Hauptsitz in Deutschland durch Frankreich enteignet worden, weil

---

1) RGZ 130, S. 23.

die bei der Filiale in Auftrag gegebene Überweisung des dortigen Guthabens nach Deutschland verzögerlich behandelt worden war.
Unter Zugrundelegung der Schuldnerwohnsitztheorie sieht das Berufungsgericht[1] in der Forderungsenteignung einen Übergriff französischer Vollzugsorgane, der selbst nach französischem Liquidationsrecht nicht hätte erfolgen dürfen. Aus dem Sinn der betreffenden französischen Verordnungen wird die Maßgeblichkeit des Sitzes der Hauptniederlassung als des allein in Frage kommenden Anknüpfungspunktes gefolgert. An dieser Auffassung hält das Gericht zwar fest, beruft sich aber gleichzeitig auf die in Art. 297 a Versailler Vertrag getroffene Regelung. Danach könnten derartige Übergriffe nicht mehr rückgängig gemacht werden, weil Deutschland in Art. 297 d Versailler Vertrag die Verpflichtung zur Anerkennung der gegen deutsche Vermögen durchgeführten feindlichen Maßnahmen eingegangen sei.
Das Reichsgericht billigt die Auffassung des Berufungsgerichts und bemerkt noch einmal ausdrücklich, daß "sowohl nach deutschem wie nach zwischenstaatlichem Privatrecht für die Beurteilung der Wirksamkeit gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Maßnahmen als der Ort, wo sich die Forderung befindet, grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners, also der Sitz der Hauptniederlassung anzusehen ist."[2]
Aus dieser Ansicht folgert der erkennende Senat,

---

1) RGZ 130, S. 25 - 27.
2) RGZ 130, S. 23 (27) unter Berufung auf die in RGZ 107, S. 44; 108, S. 265; 110, S. 380; DJZ 1924 Sp. 828 u. JW 1926, S. 1986 Nr. 1 mit Anm. von Grimm abgedruckten Urteile.

die Beschlagnahme des Guthabens hätte den Kläger vor Inkrafttreten des Versailler Vertrages nicht an der Geltendmachung seiner Forderung in Deutschland gehindert, weil sie hier wegen Völkerrechtswidrigkeit als unwirksam angesehen worden wäre. Da das Gericht erkennt, daß bei einem Festhalten an dieser Auffassung die Schuldnerin hier zur Doppelzahlung verpflichtet sein würde, schränkt es seine soeben bekundete Auffassung über die Zuständigkeit zur Enteignung und zur Belegenheit der Forderung mit der bemerkenswerten Feststellung ein, daß sich die Schuldnerin insoweit auf einen Rechtsirrtum berufen könne. Die Möglichkeit für das Zustandekommen eines Rechtsirrtums wird darin gesehen, daß vor dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages in Rechtsprechung und Schrifttum Ungewißheit[1)] darüber bestanden habe, wie die feindliche Sequestration und Liquidation deutscher Zweigniederlassungen im Ausland auf deren Rechtsverhältnisse zu ihren Gläubigern und Schuldnern wirken und ob nicht eine Auszahlung des Guthabens aus Mitteln der Hauptniederlassung zu einer Doppelzahlung führen würde, für die dann keine Entschädigung gezahlt worden wäre.

---

1) Anfangs wurden die Schuldbeträge vom Sequester des Schuldners an den Sequester des Gläubigers gezahlt. Diese Übung wurde später aufgegeben, weil sie im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Liquidation als zwecklos empfunden wurde. Denn die französische Regierung hatte damals den Standpunkt durchgesetzt, daß die Guthaben französischer Gläubiger gegen deutsche Schuldner oder Zweigniederlassungen deutscher Banken nicht aus dem Liquidationserlös beglichen zu werden brauchten, sondern im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden konnten. Ein weiterer Grund für die Aufgabe der früheren Übung waren die Schwierigkeiten bei der Lösung der Frage, ob Mark-Forderungen in diesem Falle aufgewertet werden mußten. Vergl. RGZ 130, S. 23 (29) mit weiteren Hinweisen.

Mit dieser Feststellung deutet sich eine Wende in der weiteren Argumentation des Reichsgerichts an. Nach der Schuldnerwohnsitztheorie hätte eine Sequestration und Liquidation der Forderung gar nicht erfolgen dürfen. Jedoch wird dem Schuldner die Ungewißheit über die Maßgeblichkeit dieser Theorie zunächst zugute gehalten. Dieser habe zwar ursprünglich davon ausgehen dürfen, daß bei einer ordnungsmäßigen Liquidation die auf dem liquidierten Vermögen ruhenden Schulden bezahlt werden würden. Nachdem die französische Auffassung in diesem Punkt gewechselt hat, kommt es dem Reichsgericht nicht mehr auf die Auslegung, sondern auf die Handhabung der einschlägigen Gesetze an. Hierbei hielt sich Frankreich nicht an die Schuldnerwohnsitztheorie. Diese Tatsache will auch das Reichsgericht nicht unberücksichtigt lassen. Daraus folgt schließlich eine Entscheidung, die mit den zunächst getroffenen theoretischen Feststellungen nicht mehr in Einklang steht. Sie besagt, daß der Schuldner trotz der anfänglichen rechtlichen Unsicherheit mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, daß sich Frankreich gegenüber dem deutschen Rechtsstandpunkt nach dem Recht des Siegers durchsetzen und Deutschland zur Anerkennung seiner Maßnahme zwingen werde.

Ausschließlich auf das im Enteignerstaat geschaffene Faktum, nicht dagegen auf theoretische Erörterungen zur Belegenheit einer Forderung wird in einem weiteren Urteil des Reichsgerichts[1] abgestellt.

Das Oberlandesgericht Hamburg[2] als Berufungsgericht interpretiert die in Art. 297 b Versailler Vertrag enthaltene Formulierung "innerhalb ihrer Gebiete"

---

1) RGZ 132, S. 128
2) IP Rspr. 1930, Nr. 160.

dahin, daß nur solche Forderungen der Liquidation unterlägen, die dem Zugriff der Staatsgewalt ausgesetzt seien, während Liquidationsrechte in fremden Staaten nicht geltend gemacht werden dürften. Ob sich eine Forderung im Sinne des Versailler Vertrages in einem bestimmten Lande befinde, hänge nicht von der theoretischen Erörterung über den Sitz der Obligation ab, sondern von der Vollstreckungsmöglichkeit in diese Forderung in dem betreffenden Liquidationsstaat. Das Reichsgericht hält eine Erörterung der Frage der Berechtigung zur Enteignung der Forderung und ihre Anerkennung durch deutsche Gerichte für nicht erforderlich, unterstellt aber gleichzeitig, daß beides zu verneinen ist. Indem es die Ungesetzlichkeit der Liquidation der Forderung annimmt, will das Reichsgericht auf eine Übereinstimmung mit der von den verschiedenen Senaten dieses Gerichts ständig vertretenen Auffassung zur Belegenheit einer Forderung hinweisen. Da aber durch die Liquidation der Forderung im enteignenden Staat ein nicht rückgängig zu machendes Faktum geschaffen worden ist, konnte das Reichsgericht dem Grundsatz von der Belegenheit einer Forderung am Sitz der Hauptniederlassung nur noch theoretische Bedeutung beimessen. Das wiederum erklärt, warum eine nähere Stellungnahme zur Frage der Belegenheit gar nicht erst abgegeben worden ist. In zwei weiteren Entscheidungen,[1)] in denen der Risikogedanke jedoch nicht auftauchte, gelangt das Reichsgericht einerseits zu dem Ergebnis, daß die Siegerstaaten bezüglich des Umfangs der Liquidation nicht über das Vermögen hinausgehen dürften, das nach allgemeinen Grundsätzen, womit die Schuldnerwohnsitztheorie gemeint ist, als innerhalb ihrer

---

1) RGZ 107, S. 44; RGZ 108, S. 265.

Gebiete befindlich anzusehen sei.[1]
Folglich wäre ein deutscher Gläubiger trotz der gegen die ausländischen Zweigniederlassung ergriffenen Maßnahmen nicht gehindert, seine Forderung am Sitz der deutschen Hauptniederlassung einzuklagen. Andererseits hatte Deutschland die über diese Regel hinausgehenden Maßnahmen in dem als Reichsrecht geltenden Art. 297 d Versailler Vertrag anerkannt. Danach konnten, wie das Reichsgericht zu erkennen gibt, solche Forderungen deutscher Staatsangehöriger von einer ausländischen Enteignung erfaßt werden, die nach allgemeinen Grundsätzen in Deutschland belegen waren.[2]
Auch diese Argumentation bedeutet wieder, daß es wegen der in Art. 297 d Versailler Vertrag festgelegten Verpflichtung eben nicht mehr auf eine bestimmte deutsche Auffassung von der Belegenheit einer Forderung ankommen kann.[3]
Auch das weitere Problem, ob der alte Gläubiger die Forderung verloren oder ob der Schuldner das Risiko der Doppelzahlung nach Enteignung der Forderung zu tragen hat, wird nicht mit der Fragestellung nach der Belegenheit der Forderung angegangen. Wäre etwa insoweit die Schuldnerwohnsitztheorie für maßgeblich erklärt worden, dann hätten die Schuldner das Risiko der Doppelzahlung zu tragen gehabt. Denn rechtlich wäre die Forderungsenteignung wegen des fehlenden Schuldnerwohnsitzes im Enteignerstaat nicht zulässig gewesen, auch wenn dort eine Enteignung tatsächlich stattgefunden hätte. Infolgedessen wäre der ursprüngliche Gläubiger außerhalb des Enteignerstaates weiterhin Inhaber des Forderungsrechts geblieben.

---

1) RGZ 107, S. 44 (48 f); RGZ 108, S. 265 (268).
2) RGZ 107, S. 44 (49); RGZ 108, S. 265 (269) vergl. im übrigen RG in JW 1925, S. 248, Nr. 34; RG in JW 1926, S. 1986 Nr. 2 mit Anmerkung von Wolff.
3) Vergl. auch RGZ 110, S. 380 (381).

Wie die Gefahrtragung im Verhältnis zwischen dem Schuldner und dem alten Gläubiger normalerweise hätte geregelt werden müssen, wird in dem Urteil RGZ 130, S. 23, nur angedeutet. Der erkennende Senat neigt dazu, den Gläubiger damit zu belasten, sieht sich aber daran gehindert, weil der Schuldner im konkreten Fall schuldhaft gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen und damit den Zugriff auf das Bankguthaben des Gläubigers erst ermöglicht hatte.[1)]

Dagegen hat sich das Reichsgericht im Band 132, S. 128, eindeutig festgelegt. Es liege "in der Natur der Sache"[2)], daß der Gläubiger den Angriff gegen seine Forderung abzuwehren und notfalls auch dessen Folgen zu tragen habe, während sich eine entsprechende Verpflichtung des Schuldners "nirgends herleiten"[3)] lasse. Dem Schuldner wird zugute gehalten, daß seine Zweigniederlassung gezwungen worden sei, die Forderung des Gläubigers an den Feindvermögensverwalter abzuführen, weil bei nicht freiwilliger Zahlung Zwangsmaßnahmen gegen den Schuldner ergriffen worden wären.
Der gleiche Senat[4)] verurteilte jedoch später eine dänische Bank, die als Schuldnerin der in Reims enteigneten OHG Mumm & Co. auf Verlangen des französischen Sequesters dieser Firma aus deren Auslandsguthaben einen Geldbetrag nach Frankreich überwiesen hatte. Den Einwand der Schuldnerin, sie habe damals in Frankreich erhebliche, dem Zugriff der französischen Behörden unterliegende Vermögenswerte gehabt und habe im Weigerungsfall wirtschaftliche und sonstige Nachteile befürchten müssen, weist das Gericht mit der Bemerkung zurück, daß derartige, dem damals geltenden Völkerrecht widersprechende Ereignisse das auf rein

---

1) RGZ 130, S. 23.
2) RGZ 132, S. 128 (130).
3) Vergl. die vorstehende Anmerkung.
4) RGZ 145, S. 16 = JW 1934, S. 2537 Nr. 2 mit Anmerkung von Carl a.a.O., S. 2538.

privatrechtlicher Grundlage beruhende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht hätten beeinträchtigen können.[1)]

Anhaltspunkte für eine allgemeine Geltung der Schuldnerwohnsitztheorie und damit für das Vorhandensein eines feststehenden Belegenheitsbegriffs bei Forderungsrechten lassen sich aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum internationalen Enteignungsrecht nicht herleiten. Vielmehr spielt der Begriff der Belegenheit in den einschlägigen Entscheidungen nicht die ihm zugedachte entscheidende Rolle. Statt dessen wird die Tragweite der zu untersuchenden Normen, also der einschlägigen Artikel des Versailler Vertrages nicht durch "logische Subsumtionen unter bestimmte Ordnungsbegriffe,"[2)] sondern durch eine Abwägung der beiderseitigen Interessen von Gläubiger und Schuldner festgestellt.

b) Entscheidungen westdeutscher Obergerichte

Aus der Rechtsprechung nach 1945 sind zunächst vier Fälle[3)] zu erwähnen, in denen für den Schuldner die Gefahr weiterer Inanspruchnahme außerhalb des Enteignerstaates bestand. In tatsächlicher Hinsicht stimmen sie darin überein, daß der Schuldner im Zeitpunkt der Enteignung außerhalb des Enteignerstaates wohnte, und daß der Schuldner die Forderung an den

1) RGZ 145, S. 16 (21). In seiner Anmerkung zu diesem Urteil meint Carl, daß sich die Bank berechtigterweise hätte weigern können und eine trotzdem erfolgte Inanspruchnahme ihres französischen Vermögens eine Völkerrechtsverletzung Frankreichs gegenüber Dänemark dargestellt haben würde. Dann sei es Sache der dänischen Regierung gewesen, die Rechte der dänischen Bank zu wahren. Vergl. JW 1934, S. 2538 (2539 f).
2) Reichert, Die Enteignung von Forderungen, WM IV B Rspr. 1961, S. 2 (8).
3) OGHZ 1, S. 386; OLG Nürnberg in IzRspr. 1954-1957, Nr. 236; BGH in IzRspr. 1954-1957, Nr. 237. OLG Nürnberg, WM IV B Rspr. 1962, S. 318.

Gläubiger kraft Enteignung bereits gezahlt hatte,[1] oder aber letzterer in der Lage war, sie aus dem zurückgelassenen Schuldnervermögen beizutreiben.[2] Alle Entscheidungen erklären übereinstimmend, daß es für die Frage der Auswirkung staatlicher Einwirkungen auf eine Forderung auf deren Belegenheit ankomme[3] und insoweit der Schuldnerwohnsitz maßgebend sei. Dementsprechend wird gefolgert, daß der alte Gläubiger in keinem Fall gehindert sei, seine Forderung außerhalb des Enteignerstaates gegen den Schuldner geltend zu machen. Daneben wird in jedem einzelnen Fall untersucht, ob dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht, mit dem Ergebnis, daß jedesmal eine Verurteilung des Schuldners erfolgte und damit dessen nach der Schuldnerwohnsitztheorie zu erwartende Verpflichtung zur Doppelzahlung ausgesprochen wurde. Diese Folgerung ergab sich aber aus dem Umstand, daß aus Billigkeitsgründen in dem einen Fall[4] dem Schuldner eher die Verpflichtung zur Doppelzahlung als dem alten Gläubiger der ebenfalls in Erwägung gezogene Verlust der Forderung zugemutet werden konnte. In den beiden anderen Fällen hatten die Schuldner voreilig und ohneRepressalien des Enteignerstaates befürchten zu müssen, die Überweisung der Forderung an den Gläubiger kraft Enteignung vollzogen. Auf Grund dieses Verhaltens wird eine nochmalige Verurteilung der Schuldner für gerechtfertigt angesehen.[5]

Die Entscheidungsgründe des OLG Nürnberg beginnen mit der Feststellung, daß die Bundesrepublik aus praktischen politischen Gründen genötigt sei, "die in der

---

1) OLG Nürnberg u. BGH in IzRspr. 1954-1957, Nr. 237.
2) OGH 1, S. 386.
3) OGH a.a.O., S. 391 f; OLG Nürnberg, WM IV B Rspr. 1962, S. 212; BGH a.a.O., S. 218.
4) OGHZ 1, S. 386 (393-397).
5) OLG Nürnberg a.a.O., S. 213 ff; BGH a.a.O., S.218 ff.

Sowjetzone vorgenommenen Enteignungen wenigstens in gewissen Fällen anzuerkennen, wenn sie auch mit der hier geltenden Rechtsauffassung in Widerspruch stehen. Der nähere Grund für diese Anerkennung ist der, daß es der Bundesrepublik nicht möglich ist, in fremde politische Machtverhältnisse einzugreifen, sie muß sich der tatsächlich geschaffenen Lage fügen, mag diese auch auf Vorgängen beruhen, die mit dem natürlichen Recht nichts zu tun haben. Eine Veranlassung zu solcher Hinnahme besteht aber nur in soweit, als ein Recht von der Machtbefugnis der fremden Gewalt auch tatsächlich ergriffen wird."[1)]

Letzteres verneint das OLG Nürnberg, hält aber die Gültigkeit der Enteignung mit Wirkung für die Bundesrepublik dann für möglich, "wenn sie trotzdem in der Sowjetzone zu verwirken war, weil sich dort Vermögen der Beklagten befand, auf das die Sowjetzone ihre Hand legen konnte."[2)]

Nach den Feststellungen des Gerichts war die beklagte Schuldnerin aber gar nicht mehr Inhaberin von Vermögen in der Ostzone, weil dieses bereits vor der Enteignung der Forderung zu Volkseigentum geworden sei. Die Überführung des Vermögens der Beklagten in Volkseigentum müßte auch für das Gebiet der Bundesrepublik als gültig anerkannt werden; "denn die Vollziehung eines fremden Gesetzes im Gebiet des fremden Machtbereiches muß hingenommen werden."[3)]

Infolgedessen sei die Forderung nicht aus dem Vermögen der beklagten Schuldnerin beglichen worden, sondern bestehe fort.

Dieses Ergebnis hält das OLG Nürnberg nicht für unbillig,

---

1) OLG Nürnberg, WM, IV B, Rspr., 1961 S. 318 (319).
2) a.a.O. S. 319.
3) a.a.O. S. 319.

weil das Vermögen der Beklagten auf jeden Fall verloren gewesen sei, "ob daraus eine Bezahlung wegen der Enteignungsforderung erfolgte oder nicht. Es hat also für eine Betrachtungsweise nach Billigkeitspunkten auszuscheiden. Hätte sie von vornherein kein Vermögen mehr in der Sowjetzone besessen (so daß daraus in der Sowjetzone nichts bezahlt werden konnte), so hätte sie die gegen sie entstandene Forderung des Klägers ohnedies zweifellos tilgen müssen."[1)]

Der Ansatzpunkt dieser Entscheidung ist richtig gewählt, wenn festgestellt wird, daß es der Bundesrepublik nicht möglich sei, in fremde Machtverhältnisse einzugreifen, sie sich vielmehr der tatsächlich geschaffenen Lage fügen müsse. Die Folgerung aber, daß die beklagte Schuldnerin im Zeitpunkt der Enteignung der Gläubigerforderung gar nicht mehr Inhaberin eines ostzonalen Vermögens gewesen sei, weil sie es schon vorher durch Enteignung verloren habe und daher im Hinblick auf die aus dem enteigneten Vermögen eingezogene Forderung gar nicht betroffen sei, ist abzulehnen.

Mit derartigen Überlegungen werden weder die Notwendigkeit noch die Schwierigkeiten eines Interessenausgleichs zwischen solchen Altgläubigern und Schuldnern erkannt, die gleichermaßen von einer fremden Enteignung betroffen sind.

c) Das Urteil des BGH vom 30.6.1961

Lediglich der 8. Senat[2)] hat einen Fall mit Anknüpfungspunkten zu mehreren Staaten ausschließlich mit der Fragestellung nach der Belegenheit der Forderung

---

1) OLG Nürnberg, WM, IV B, Rspr., 1961, S. 320.
2) BGH in WM IV B Rspr. 1961, S. 1044.

zu lösen versucht. Eine ungarische Gesellschaft Pirt[1] hatte auf Grund von (später nicht ausgeführten) Lieferungsverträgen mit dem Deutschen Reich Vorauszahlungen erhalten. Im Jahre 1944 wurde ein Teil des Betriebsvermögens von Budapest nach Augsburg verlagert, die Pirt 1948 unter Beibehaltung der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit Aktiva und Passiva in Ungarn nationalisiert und die gesamten Aktien der Gesellschaft auf den ungarischen Staat übertragen. Als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches verlangt die Bundesrepublik von dem Liquidator des in Augsburg befindlichen Vermögens der Pirt die Rücküberweisung der Vorauszahlungen.

Das OLG München[2] hat den Bund für berechtigt angesehen, in das in der Bundesrepublik verlagerte Vermögen der Pirt zu vollstrecken, indem es den in Ungarn durchgeführten Maßnahmen die Anerkennung für das Gebiet der Bundesrepublik versagte. Daraus will das Gericht aber nicht zugleich die Feststellung ableiten, daß die Forderung auch in der Bundesrepublik belegen sei, sondern daß nur der Anspruch, welcher der Realisierung der Haftung der in der Bundesrepublik befindlichen Vermögensteile diene, dem Zugriff Ungarns entzogen sei. Bei einer anderen Beurteilung wäre die Forderung in allen ihren Verzweigungen, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Inländischen Zugriffsmöglichkeiten, von der ausländischen Enteignung betroffen und damit der Grundsatz von der territorialen Beschränkung aus-ländischer Enteignungen außer Kraft gesetzt.

---

1) Pestszentlorincer Industrieanlagen Aktiengesellschaft in Budapest.

2) Der Inhalt der Entscheidung ist wiedergegeben vom BGH in WM IV B Rspr. 1961, S. 1044 und von Feaux de la Croix, Inwieweit hilft die Spaltungstheorie gegen die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten? Festschr. f. Walter Schmidt, S. 171 (191, 192 Anm. 20, 193 Anm. 21).

Diesen Gedankengang hält der BGH für unrichtig. Der erkennende Senat geht streng vom Wortlaut des Artikels II des Kontrollratsgesetzes Nr. 5[1] aus, der besagt, daß alle Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf irgendwelches außerhalb Deutschlands befindliches Vermögen deutscher Staatsangehöriger auf die Kommission des Kontrollrats übertragen werden.

Bei den zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen gehörenden Geldforderungen vermißt der BGH zwar eine Bestimmung darüber, "unter welchen Voraussetzungen eine Forderung zu dem im Ausland 'befindlichen' Vermögen zu rechnen ist,"[2] meint sie aber mit folgender Argumentation treffen zu können:
Ein schuldrechtlicher Anspruch eines Inländers gegen einen Ausländer auf Herausgabe einer im Ausland belegenen Sache unterfalle unzweifelhaft dem Gesetzesbegriff der "außerhalb Deutschland befindlichen Vermögensrechtlichen Ansprüche."[3] Bei Geldforderungen sei eine solche Beziehung zu diesem Begriff "nicht so eindeutig gegeben."[4] Aus dem Zweck des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 wird gefolgert, daß es diesem ersichtlich darauf angekommen sei, auch Geldforderungen zu enteignen, die im Ausland realisiert werden könnten. Deshalb hätten sie "aus Gründen der Praktikabilität" [5] voll und ohne Rücksicht darauf erfaßt werden müssen, ob ein ausländischer Schuldner in Deutschland noch irgendwelche Vermögensgegenstände besessen habe. Ein derartiges Vorgehen sei regelmäßig am Schuldnerwohnsitz möglich, der sich in Ungarn befunden habe. Dieser Umstand allein genügt dem BGH, von der Wirksamkeit der Forderungsenteignung auch für das Gebiet der Bundesrepublik auszugehen, indem er die "Auslandsforderung im ganzen" [6]

---

1) Kontrollratsgesetz Nr. 5 vom 30.10.1945, ABl KR, S. 27 (28).
2) BGH WM IV B Rspr. 1961, S. 1044 (1045).
3) Vergl. Art.VI d.Kontrollratsgesetzes Nr. 5 a.a.O. S. 28.
4) BGH WM IV B Rspr. 1961, S. 1044 (1045).
5) BGH a.a.O., S. 1045.
6) BGH a.a.O., S. 1045.

in Ungarn belegen sein läßt. Hieraus folgen die weiteren Feststellungen, nämlich: welcher Staat enteignen kann, daß er die Forderung enteignen kann und diese im Enteignerstaat auch ganz belegen ist. Dann aber dürfte außerhalb des Enteignerstaates gar keine Forderungsenteignung eintreten, weil diese dann ebenfalls nur im Bereich des zugreifenden Staates stattfinden könnte, nicht dagegen auch außerhalb, beispielsweise beim Gläubiger.

Diese logisch einwandfreie Schlußfolgerung ist jedoch wirklichkeitsfremd. Deshalb hat sich die Rechtsprechung bislang nichtoder nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf den Begriff der Belegenheit gestützt, weil sonst einerseits das Territorialitätsprinzip nicht beachtet worden wäre und andererseits die Tragung des Risikos der Doppelzahlung schematisch und von Zufälligkeiten abhängig hätte gelöst werden müssen. Dem 8. Senat ist daher der Vorwurf zu machen, daß er von einer keineswegs eindeutigen und allgemein anerkannten Lokalisierung des Forderungsrechts ausgeht und dann noch zwischen der Belegenheit der Forderung und der Wirksamkeit der Enteignung einen so engen Zusammenhang als gegeben annimmt, daß er die Belegenheit schließlich das allein entscheidende Kriterium sein läßt. Er umgeht damit alle die Probleme, die die Rechtsprechung veranlaßt haben, bei der Verwendung des Begriffs der Belegenheit wegen seiner Konsequenzen Zurückhaltung zu üben.[1)]

---

1) Ähnlich wie hier der BGH argumentiert auch das Arbeitsgericht Hamburg in der in IzRspr. 1945-1953 unter Nr. 366 abgedruckten Entscheidung.

2. Zweite Fallgruppe: Gefahr nochmaliger Inanspruchnahme des Schuldners im Enteignerstaat

Zahlreiche Entscheidungen liegen auch zu der zweiten, nunmehr zu besprechenden Fallgruppe vor. In der Mehrzahl der nach 1945 in der Bundesrepublik entschiedenen Fälle hätte bei einer Verurteilung des Schuldners die Gefahr seiner weiteren Inanspruchnahme im Enteignerstaat bestanden, weil dort dem Zugriff dieses Staates unterliegendes schuldnerisches Vermögen vorhanden war. Welche Bedeutung dabei der Begriff der Belegenheit gehabt hat, soll zunächst anhand von vier, für die Rechtsprechung typischen Urteilen des Bundesgerichtshofes näher erläutert werden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in einem weitere Entscheidungen einbeziehenden Überblick zusammengefaßt werden.

a) Auseinandersetzung mit einzelnen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

In einer Entscheidung des BGH vom 17.3.1953[1] ging es um eine Forderung gegen die Berliner Stadtbank Girozentrale der Stadt Berlin, die auf einem Konto bei einer heute im Ostsektor befindlichen Stadtfiliale geführt wurde. Die mit der Abspaltung der Ostberliner Verwaltung von der übrigen Verwaltung Berlins am 30.11.1948 verbundene Übernahme im Ostsektor befindlicher Vermögensteile wertet der erkennende Senat zwar nicht als Enteignung, sieht sich jedoch gleichen Problemen wie im internationalen Enteignungsrecht gegenüber.
Die vom BGH mit "räumlicher Zuordnung"[2] umschriebene Anknüpfung der Forderung vermittelt nicht der (Westberliner) Wohnsitz der Schuldnerin. Infrage kommt vielmehr

1) NJW 1953, S. 861.
2) BGH in NJW 1953, S. 861 (862) wobei diese Fundstelle für die folgenden wörtlichen Zitate ebenfalls maßgeblich ist.

"als nächstliegender Anknüpfungspunkt der Ort der Kontenführung, der nach bankmäßiger Übung regelmäßig auch Erfüllungsort für beide Teile ist." Der Ort der Kontenführung befand sich aber im Ostsektor.
Nach der Schuldnerwohnsitztheorie wäre nun die Schlußfolgerung des Gerichts zu erwarten, daß die Forderung als enteignet zu gelten habe. Statt dessen meint der BGH, daß damit für die Frage der "rechtlichen Zuordnun" noch nichts gewonnen sei.
Diese Ansicht begründet der BGH zwar mit völkerrechtlichen Überlegungen, in die jedoch auch kollisionsrechtliche Gesichtspunkte hineinspielen: Der Zusammenhang zwischen Belegenheit (räumliche Zuordnung) und Inhaberschaft in bezug auf das Forderungsrecht (rechtliche Zuordnung) wird eingangs grundsätzlich verneint.[1] Immerhin auffällig ist auch, das der BGH das Schlagwort Belegenheit zwar zunächst nicht gebraucht, dann aber später wieder von der im "losgerissenen Gebiet lokalisierten Forderung"[2] spricht.
Von welchen Erwägungen sich der BGH statt dessen in entscheidendem Maße leiten läßt, erhellt die Feststellung, daß eine Lösung, "die beide Parteien vor einem Rechtsnachteil bewahrt, die also sowohl eine Doppelzahlung des Schuldners mit Sicherheit vermeidet, als auch die Gefahr ausschließt, daß der Gläubiger praktisch seine Forderung verliert,"[3] an der Macht der Tatsachen scheitert. Infolgedessen bleibt dem erkennenden Senat nur eine materiell-rechtliche Abwägung zwischen dem Schuldnerinteresse an der Vermeidung einer Doppelzahlung und dem Gläubigerinteresse an der Durchsetzung der Forderung.

In der Entscheidung BGHZ 5, S. 35 verurteilt der 1. Senat wegen einer Gesellschaftsschuld einen persönlich haftenden Gesellschafter, der vor der Beschlagnahme

1) Diese Auffassung bestätigt der gleiche Senat in seinem Urteil vom 25.2.1955 noch einmal ausdrücklich; vergl. BGH in IzRspr. 1954-1957, Nr. 225.
2) BGH in NJW 1953, S. 861 (862).
3) BGH in NJW 1953, S. 861 (862).

der Gesellschaft im Ostsektor von Berlin seinen Wohnsitz bereits nach Hamburg verlegt hatte. Der Einwand dieses Gesellschafters, daß er von dem in Ostberlin befindlichen und enteigneten Unternehmensanteil der Gläubigerin, einer ehemaligen Privatbank, auch noch in Anspruch genommen werden könne, wird als unzutreffend bezeichnet.

Ausgehend von der materiell-rechtlichen Natur der Haftung für Gesellschaftsschulden meint der erkennende Senat, daß die Haftung eines Gesellschafters für die Schulden der Gesellschaft nicht zwei verschiedene Verbindlichkeiten begründe. Vielmehr bestehe nur eine einheitliche Verpflichtung der Gesellschaft, für die aber zwei Vermögensmassen hafteten: das Gesellschafts- und das Gesellschaftervermögen. Deswegen widerstrebt dem BGH zunächst die Schlußfolgerung, "daß die Forderung am Wohnsitz des Gesellschafters 'belegen' ist," und bloß im Hinblick auf die verschiedenen Haftungsmassen "die 'Belegenheit' dieser einheitlichen Forderung an verschiedenen Plätzen anzunehmen."[1)]

Indem der Begriff der Belegenheit als Hilfskonstruktion bezeichnet und der Rechtssatz von der Belegenheit einer Forderung am Schuldnerwohnsitz mit der dahinterstehenden Erwägung begründet wird, "daß nur der Staat des Schuldnerwohnsitzes die Macht hat, die Zahlung vom Schuldner zu erzwingen und damit der Enteignung zur tatsächlichen Anerkennung zu verhelfen",[2)] kommt der BGH schließlich doch zu einer Teilung des Haftungsanspruchs und entgegen der Schuldnerwohnsitztheorie zu einer mehrfachen Anknüpfung. Denn wenn es sich auch um eine einheitliche Forderung handelt, der persönlich haftende Gesellschafter seinen Wohnsitz außerhalb des enteignenden Staates hat, "so ist jedenfalls derjenige Anspruch, der der Realisierung dient, dem Zugriff des Staates, welcher die Enteignung ausgesprochen hat, entzogen."[3)]

---

1) BGHZ 5, S. 35 (38).
2) BGH a.a.O., S. 38.
3) BGH a.a.O., S. 38.

Im Ergebnis stellt es der BGH darauf ab, daß ein Gläubiger erst dann wirksam enteignet ist, wenn er weder vom Schuldner eine Leistung verlangen kann, noch auf Grund der Haftung des Schuldnervermögens Ansprüche hat, die der Realisierung der Haftung dienen. Andererseits mißt der BGH trotz des einheitlichen Schuldgrundes, der beiden Haftungsansprüchen zugrunde liegt, der materiell-rechtlichen Verbindung zwischen den beiden Ansprüchen keine Bedeutung bei. Der erkennende Senat umgeht damit die weiterhin zu berücksichtigende Frage, ob der Gesellschafter durch die Verurteilung zu einer Leistung an den alten Gläubiger die (enteignete) Forderung auch befriedigen konnte, und ob nicht darüber hinaus die Forderung noch durch den Gläubiger kraft Enteignung aus dem Vermögen der Gesellschaft beigetrieben werden würde.[1)]

Daß es auf eine bestimmte Auffassung über die Belegenheit einer Forderung nicht ankommt, um daran die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer ausländischen Enteignungsmaßnahme zu messen, hat der 2. Senat des Bundesgerichtshofes in zwei Urteilen schließlich festgestellt.
In dem Fall BGHZ 23, S. 333[2)] hatte die jetzt in der Bundesrepublik, vormals im Ostsektor von Berlin ansässige Schuldnerin von der damals ebenfalls in Ostberlin wohnhaften Gläubigerin einen Kredit erhalten. Der Verlagerung eines Teils des Schuldnerbetriebes folgte 1946 eine Sequestrierung ihres in Ostberlin verbliebenen Vermögens, während das Vermögen der Gläubigerin erst im Jahre 1949 enteignet wurde.

---

1) Vergl. die ähnlich gelagerte Entscheidung des BGH in IzRspr. 1954-1957 Nr. 201.
2) Eine zustimmende Anmerkung zu dieser Entscheidung hat Beitzke in JZ 1957, S. 477 veröffentlicht.

Unter Hinweis auf den anerkannten Grundsatz von der Territorialität staatlicher Zwangsmaßnahmen bekennt sich der BGH äußerlich zu der Ansicht, daß hiernach die Belegenheit des enteigneten Vermögenswertes im Zeitpunkt der Enteignung maßgeblich sei. Da die Schuldnerin ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Enteignung der Gläubigerin bereits in die Bundesrepublik verlegt hatte, hätte die Forderung von der im Jahre 1949 angeordneten Enteignung des Gläubigervermögens nach den Grundsätzen der Schuldnerwohnsitztheorie gar nicht betroffen werden und die Schuldnerin sich auch nicht auf die Enteignung des Gläubigervermögens berufen können.

Mit dieser Auffassung will sich der BGH deshalb nicht auseinandersetzen, weil sich die Schuldnerin auch dann nicht auf die Enteignung der Gläubigerin berufen könne, wenn die Forderung in Ostberlin belegen und nach dem dort geltenden Recht von der Enteignung betroffen worden wäre. Folglich stehe nicht die Frage zur Entscheidung, ob die Forderung nach dem Recht des Enteignerstaates wirksam enteignet und dies im Gerichtsstaat anzuerkennen sei, sondern ob und in welcher Weise sie Rechtswirkungen zwischen den Parteien nach dem hier maßgebenden westdeutschen Recht äußere.[1)]

Dieselbe Argumentation verficht der gleiche Senat in einer Entscheidung,[2)] der ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde lag. Ein Gesellschafter einer in Ostberlin enteigneten Gesellschaft war vor, ein anderer nach der Enteignung übergesiedelt. Nach Auffassung des erkennenden Senats kann sich der erste Gesellschafter schon deswegen nicht auf die Enteignung des Vermögens der Gläubigerin berufen. Da vor diesem Zeitpunkt eine Sequestrierung des Gäubigervermögens angeordnet war, diese Maßnahme nach Meinung des BGH a ber keine weiterreichende Wirkung haben kann, als die Enteignung selbst,[3)] scheint dem Gericht die Sitzverlegung des

1) BGHZ 23, S. 333 (336).
2) BGH in NJW 1958, S. 745 = MDR 1958, S. 484 mit Anmerkung von Beitzke a.a.O., S. 581; vergl. auch BGH in IzRspr. 1954- 1957 Nr. 232 a.
3) Vergl. die vorst. Anmerkung.

ersten Gesellschafters letztlich nicht maßgebend gewesen zu sein, auch wenn wieder äußerlich auf die Belegenheit der Forderung am Schuldnerwohnsitz abgestellt wird.

Daß einer Forderungsenteignung außerhalb des enteignenden Staates jede Wirkung zu versagen ist und es auf den Wohnsitz des Schuldners im Zeitpunkt der Enteignung nicht ankommt, wird schließlich daraus ersichtlich, daß der BGH auch die Haftung des zweiten Gesellschafters bejaht, obwohl dieser zur Zeit der Enteignung noch im enteignenden Staat gewohnt hatte. Zur Begründung wird auf die nicht vollzogene Forderungsenteignung verwiesen und weiter ausgeführt, die Beachtung des Hinweises auf den Wohnsitz in der Ostzone im Zeitpunkt der Enteignung würde "die Gewährung einer Hilfestellung zur Vollziehung einer bisher unvollständigen auswärtigen Enteignung bedeuten." [1]

Damit setzt sich der erkennende Senat zwar äußerlich in Widerspruch zu seiner eigenen Rechtsprechung. Denn in dem vorangegangenen Urteil hatte das Gericht ausdrücklich festgestellt, daß nur die Klage eines Enteignungsnachfolgers gegen den Schuldner außerhalb des enteignenden Staates als ein zurückzuweisender Versuch angesehen werden müsse, einer "noch nicht vollzogenen Enteignung zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen." [2]

Da dies hier nicht der Fall war, ging es letztlich nur um die Berechtigung des Schuldners zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wegen der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme.

Den Kern beider Urteile bildet daher die Frage, ob und in welcher Weise eine Enteignung jeweils Rechtswirkungen zwischen dem alten Gläubiger und dem Schuldner äußert, bei deren Beantwortung nach Ansicht des

---

1) BGH in NJW 1958, S. 745.
2) BGHZ 23, S. 333 (337); vergl. aber die Kritik von Beitzke in MDR 1958, S. 581 (582).

2. Senats nicht an dem Umstand vorbeigegangen werden darf, "daß durch eine auswärtige Enteignungsmaßnahme eine tatsächliche Lage geschaffen worden ist."[1)]

b) Erläuterung der übrigen Rechtsprechung

Daß die Lösung der im internationalen Enteignungsrecht zu bewältigenden Probleme nicht allein mit der internationalprivatrechtlichen Fragestellung nach dem auf die Enteignung anwendbaren Recht und der Belegenheit der Forderung zu finden ist, läßt sich mit weiteren Entscheidungen des BGH belegen.
Der 2. Senat[2)] läßt es in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung[3)] dahingestellt sein, ob bestimmte, vom Berufungsgericht angestellte, und mit der Revision bekämpfte Erwägungen über die Belegenheit der Forderung, insbesondere über die Bedeutung der Ziffer 26 AGB[4)] zu billigen sind. "Selbst wenn die Forderung noch im Zeitpunkt der gegen die Klägerin getroffenen Maßnahmen im sowjetischen Sektor belegen gewesen wäre, könnte die Beklagte aus der Enteignung keinen Einwand gegen die Klagforderung herleiten."[5)]

Weitaus umständlicher ist dagegen die Argumentation des 1. Senats[6)] zur gleichen Frage. Der BGH meint, "daß von dem Rechtsgrundsatz, wonach die Belegenheit der Forderung sich nach dem Wohnsitz des Schuldners richtet, in den Fällen eine Ausnahme zu machen ist, in denen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nach Ziffer 26 AGB stattgefunden hat."[7)] Danach ist für die

---

1) BGHZ 23, S. 333 (336).
2) IzRspr. 1954-1957, Nr. 232 a.
3) Vergl. BGHZ 23, S. 333 und BGH in NJW 1958, S. 745.
4) Reichsanzeiger Nr. 262, vom 7.11.1942.
5) BGH in IzRspr. 1954-1957 Nr. 232 a, S. 185.
6) MDR 1955, S. 404.
7) MDR 1955, S. 404 (405).

Belegenheit der Forderung der Sitz der als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbarten Niederlassung der Bank maßgebend.[1] Dieser befand sich im Sowjetsektor von Berlin. Um dann die Konsequenz zu umgehen, daß die Forderung wirksam enteignet ist, vertritt der Senat nunmehr die Auslegung, daß mit den in Ziffer 26 AGB gemeinten Geschäftsräumen "nicht der 'Raum' als solcher"[2] ein für alle-mal als Erfüllungsort vereinbart, sondern damit der jeweilige Geschäftsraum der Bank gemeint sei, obwohl ein solcher in Westberlin nicht vorhanden war, weil die Gläubigerin zu den ruhenden Banken gehörte.

Diese Argumentation ist deutlich auf die Abwehr von Enteignungsmaßnahmen ausgerichtet, wobei eben nicht auf die Belegenheit der Forderung, sondern darauf abgestellt wird, daß Enteignungen für den Rechtsverkehr nur im enteignenden Staate wirken können.

In seiner Entscheidung vom 11.7.1957[3] knüpft der 2. Senat zwar an den in der Bundesrepublik befindlichen Schuldnerwohnsitz an, stellt aber gleichzeitig die Frage, ob die in der Tschechoslowakei angeordnete Enteignung "in das Gebiet der Bundesrepublik hinüberwirkt."[4] Dies wird aus zwei Gründen verneint: Rechtlich sei die Gläubigerin kraft Enteignung an der Einziehung der Forderung in der Bundesrepublik gehindert, weil die Forderung am westdeutschen Wohnsitz des Schuldners belegen und daher nicht von der Enteignung erfaßt worden sei.

Dieses klare Bekenntnis zur Schuldnerwohnsitztheorie

---

1) MDR 1955, S. 404 (405) unter Hinweis auf ein Urteil des gleichen Senats in NJW 1951, S. 652 = BGHZ 2, S. 218.
2) Vergl. die vorstehende Anmerkung.
3) BGHZ 25, S. 134.
4) Vergl. die vorstehende Anmerkung.

wiederum war nur deswegen möglich, weil eine nochmalige Inanspruchnahme der Schuldnerin im Enteignerstaat nicht möglich und daher auch ein tatsächliches Hinüberwirken nicht zu befürchten war.[1)]

Dieselbe Argumentation des gleichen Senats in einem ähnlich gelagerten Fall findet sich schon in der Entscheidung vom 24.3.1955.[2)]

Sie bedeutet keinen Widerspruch zu den bisher besprochenen Urteilen. Gerade der 2. Senat stellt entscheidend darauf ab, ob durch eine ausländische Enteignungsmaßnahme eine tatsächliche Lage geschaffen worden ist, an der nicht vorbeigegangen werden kann.[3)] Da hier eine tatsächliche Lage vorhanden war, auf die sich die Schuldnerwohnsitztheorie anwenden ließ, nämlich Schuldnerwohnsitz außerhalb des Enteignerstaates und keine Gefahr einer weiteren Inanspruchnahme des Schuldners im Enteignerstaat, konnte sich der 2. Senat deswegen auf diese Theorie stützen. Dagegen hat er sich in denjenigen Fällen nicht auf sie berufen, in denen diese besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.[4)]

---

1) Vergl. demgegenüber die Besprechung dieses Urteils durch Mann, Zum Privatrecht der deutschen Reparationsleistung, S. 31 u. 35 ff, der bestreitet, "daß wenigstens die Frage der Belegenheit, also der territorialen Voraussetzung, immer vom deutschen Recht abhängt," weil eine derartige Annahme dazu führen würde, "daß da, wo verschiedene Auffassungen über die Belegenheit eines Vermögensgegenstandes bestehen, der Konflikt nicht gelöst, 'Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit' nicht herbeigeführt wären," a.a.O., S. 32.

2) BGHZ 17, S. 74, der das Urteil des OLG Hamburg, abgedruckt in IPRspr. 1952-1953, Nr. 36, bestätigt.

3) BGHZ 23, S. 333 (336).

4) BGH in: IPRspr. 1956-1957 Nr. 39; IzRspr. 1954-1957 Nr. 232 a; IzRspr. 1954-1957 Nr. 232 b; NJW 1957, S. 1278; vergl. auch das Urteil des 2. Senats in IzRspr. 1954-1957, Nr. 225, sowie die Entscheidung des 4. Senats in IPRspr. 1952-1953 Nr. 20.

III Anmerkungen zum Schrifttum

Der größere Teil des Schrifttums[1] beschränkt sich darauf, die Ansicht der Rechtsprechung zum Begriff der Belegenheit wiederzugeben. Um das zu veranschaulichen, genügt die Wiedergabe von wenigen Einzelmeinungen, die als repräsentativ für die übrige Lehre angesehen werden können.

1. Der Standpunkt der herrschenden Meinung

Wolff[2] und Ficker[3] gehen zwar von der Anknüpfung des Forderungsrechts an den Schuldnerwohnsitz aus, wollen aber die damit in Zusammenhang stehende und daher entscheidende Frage, ob ein Schuldner, je nachdem wo sich der Wohnsitz befindet, von seinen Verbindlichkeiten befreit wird oder nicht, wenn ihm sein Vermögen durch die Einwirkung einer Staatsgewalt entzogen worden ist, aus dem materiellen Recht, nicht dagegen schon mit dieser oder jener Art der Anknüpfung aus dem Kollisionsrecht beantwortet wissen. Die Bemerkung von Ficker, daß die Haftungsbeschränkung auf bestimmte Vermögensmassen im deutschen materiellen Recht die Ausnahme bilde, die zudem auf positivrechtlichen Vorschriften beruhe und daher nicht mit allgemeinen Erwägungen begründet werden könne, läßt darauf schließen, daß grundsätzlich der Schuldner das Enteignungsrisiko zu tragen hat und die Fragestellung nach der Belegenheit der Forderung auch nicht recht weiterführt. Seidl-Hohenveldern, der sich hinsichtlich der Wahl eines Anknüpfungspunktes nicht festgelegt,[4] sieht dagegen "die ohnehin praktisch nicht sehr große Gefahr der Doppelzahlung"[5] vom Schuldner als Vorwand mißbraucht,

---

1) Auf die Zusammenstellung bei Staudinger-Weber, § 242, Bem. C 184, sowie bei Soergel-Siebert-Kegel V vor Art. 7 EGBGB, S. 613-616, insbesondere auch S. 621, Nr. 427, Anm. 45 wird verwiesen.
2) Probleme, S. 196 f.
3) Grundfragen, S. 105 f (107 u. 112).
4) S. 88-94 wo im einzelnen die Anknüpfung an den Schuldnerwohnsitz (S.88), das Schuldnervermögen (S.91), u.d.Gläubigerwohnsitz (S.93) erörtert wird.
5) S. 153.

gegenüber dem Gläubiger ein Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen und hält daher Billigkeitserwägungen weitgehend für unangebracht.

2. Die Anwendung der Vorbehaltsklausel

Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, daß es häufig schwierig ist, mit Hilfe des Begriffs der Belegenheit festzustellen, ob ein ausländischer Staat sich in den Grenzen seines räumlichen Machtbereiches gehalten hat und sein Enteignungsmaßnahmen sowohl in ihren direkten als auch in ihren indirekten Auswirkungen von dritten Staaten hingenommen werden müssen. Wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt und kann einer ausländischen Enteignung daher nicht schon mit dem Territorialitätsprinzip begegnet werden, dann soll die Anwendbarkeit der Vorbehaltsklausel geprüft werden, weil sie die einzige Möglichkeit bietet, derartige Maßnahmen im Gerichtsstaat zu ignorieren.[1)]

Die Schwierigkeiten einer Heranziehung der Vorbehaltsklausel beginnen bereits bei dem Versuch, dem Begriff des ordre public, dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, einen objektiven Inhalt zu geben:
Sowohl die Haager Konferenz,[2)] als auch das Institut de droit international[3)] haben auf eine begriffliche Erfassung der Klausel verzichten müssen, weil der Begriff der öffentlichen Ordnung von unterschiedlichen räumlichen, zeitlichen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auffassungen abhängt und sich "weder allgemein international noch auch in einem Lande

1) Vgl. die Nachweise bei Staudinger-Weber, § 242, C 190, 191; in seiner Schrift, Die Enteignung von Aktionärsrechten durch ausländische Staaten, kommt Burth zu dem Ergebnis, daß die Vorbehaltsklausel im internationalen Enteignungsrecht nur in wenigen Ausnahmefällen Anwendung finden kann.
2) S. Davies in Recueil 62 (1937 IV) S. 524 f.
3) Jahrbuch des Institut de droit int. Bd. 23 (1910), S. 205-230, 458-481.

ein für allemal festlegen"[1] läßt. Eine international gültige begriffliche Erfassung des ordre public ist deswegen aussichtslos, weil das fremde Recht gerade wegen seiner Unvereinbarkeit mit einer nationalen Rechtsauffassung nicht angewendet wird.[2]

Selbst diejenigen Rechtsordnungen, die den ordre public gesetzlich normiert haben, vermochten seinen Inhalt und seine Handhabung nicht eindeutig festzulegen.[3]

Nach Art. 30 EGBGB ist die Anwendung eines ausländischer Gesetzes ausgeschlossen, wenn damit gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Der Begriff der guten Sitten in Art. 30 EGBGB kann ausgerichtet werden an der Vorschrift des § 138 BGB, an der hierzu ergangenen Rechtsprechung und an den hierzu vertretenen Lehrmeinungen.

Viel schwieriger ist die Feststellung, wann ein Verstoß "gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes" vorliegt, unklar, was sich hinter diesem Begriff verbirgt. Die Erklärung, daß damit ein Verstoß gegen den Geist des deutschen Rechtssystems gemeint sei,[4] führt nicht weiter. M. Wolff sieht einen Verstoß gegen den Geist des deutschen Rechtssystems dann als gegeben an, "wenn das deutsche Gesetz gewillt ist (das Wort 'Zweck' trifft nicht), den abweichenden ausländischen Gesetzen zum Trotze zu gelten, also auch,

---

1) Schnitzer, Handbuch I, S. 232; ähnlich auch Niederer, Einführung S. 287.
2) Schnitzer, Handbuch I, S. 236; Serick, Zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, JZ 1956, S. 198 (201); H. Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht, S. 34.
3) Vergl. z.B. Frankreich, Art. 3 und 6 CC.
4) Schnitzer, Handbuch I, S. 242.

wenn diese an sich anwendbar wären."[1]
Im Einzelfall muß untersucht werden, ob der inländischen Norm ein derartiger absoluter Geltungswille innewohnt.[2] Diese Gedanken hat das Reichsgericht in die Praxis umzusetzen versucht und ausgeführt, ein Verstoß gegen die zweite Alternative des Art. 30 EGBGB sei gegeben, wenn der Unterschied zwischen den beiderseitigen staatspolitischen und sozialen Anschauungen so erheblich sei, "daß die Anwendung desfremden Rechts direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde."[3]
Diese Ausdeutung bezeichnet M. Wolff als mißglückt, weil für den Begriff des ordre public eine "spezialisierende Leitformel" nicht gefunden werden könne.[4]

Weil es unmöglich ist, die Mannigfaltigkeit der Werturteile in allgemeinen Ausdrücken zu erfassen, muß nicht nur die Handhabung von Art. 30 EGBGB, sondern auch dessen Inhaltgebung dem Richter überlassen bleiben.[5]
Das Schrifttum, insbesondere M. Wolff,[6] H. Lewald,[7] Möhring,[8] Raiser,[9] Soergel-Kegel,[10] Staudinger-Raape,[11] Palandt-Lauterbach,[12] Dölle[13] und Schnitzer[14] haben sich für eine enge Begrenzung

---

1) M. Wolff, Das internationale Privatrecht Deutschlands, S. 63.
2) Zitelmann I, Internation.Privatrecht, S. 371 f.
3) RGZ 60, 300; 63, 19; 93, 183; 110, 173; 119, 259. Nach RGZ 169, 245 sind dies "nur solche Normen, die der Gesetzgeber in einer die Grundlagen d.staatlichen oder wirtschaftl. Lebens berührenden Frage aufgrund bestimmter staatspolitischer,sozialer od.wirtschaftlicher Anschauungen, nicht nur aus bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen gegeben hat.
4) a.a.O., S. 63.
5) Kägi, Der Einfluß des Devisenrechts auf internation. schuldrechtliche Verträge, S. 46.
6) a.a.O., S. 64.
7) Das deutsche internationale Privatrecht, S. 24.
8) NJW 1950, S. 228.
9) SJZ 1950, Sp. 279.
10) Kommentar z.BGB, 1961, V.Bd.vor Art.7 EGBGB,Anm.457.
11) Komment.z.BGB, 1931 Bd.VI, 2.T.Art.30 EGBGB,Anm.C II.
12) Komment.z.BGB, 21.Aufl.,Art. 30 EGBGB, Anm. 2 b.
13) JZ 1959, S. 490.
14) Handbuch I, S. 236.

des Anwendungsbereichs der Vorbehaltsklausel ausgesprochen.

Wie sich bereits aus der Gegenüberstellung bei Staudinger-Weber[1] entnehmen läßt, hat die Rechtsprechung den ordre public bei der Enteignung von Forderungsrechten nur selten herangezogen. Bei der noch folgenden Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung wird im einzelnen dargelegt werden, ob, inwieweit und aus welchen Erwägungen die Gerichtsentscheidungen auf Art. 30 EGBGB beruhen. Es sollen an dieser Stelle einige allgemeine Überlegungen aufgezeigt werden, die gegen eine Anrufung der Vorbehaltsklausel im internationalen Enteignungsrecht überhaupt, insbesondere bei Vorhandensein von Schuldnervermögen im Enteignerstaat sprechen:

Mit der Anrufung der Vorbehaltsklausel soll die Verwirklichung anstößiger fremder Hoheitsakte im Geltungsbereich der Rechtsordnung des Gerichtsstaates verhindert und die nur dieser Rechtsordnung verbundenen Personen vor fremden Übergriffen geschützt werden.

Bei der Verwirklichung dieser Funktionen ist Voraussetzung, daß der ausländische Staat sich im Rahmen des Territorialitätsprinzips gehalten hat und seine Maßnahmen sowohl in ihren direkten, als auch in ihren indirekten Auswirkungen von dritten Staaten zwar grundsätzlich hingenommen, ausnahmsweise aber ignoriert werden müssen, weil sonst das Ergebnis mit Rücksicht auf die einheimische Rechtsordnung schlechthin untragbar wäre.[2]

Wenn der Schuldner ausreichendes, dem Zugriff des durch die Enteignung begünstigten neuen Gläubigers unterliegendes Vermögen besitzt, läßt sich der dem ordre public innewohnende Schutzgedanke nur zugunsten des alten Gläubigers auf Kosten des Schuldners verwirklichen.

---

1) § 242, Bem. C 190 f.
2) Soergel-Kegel, V, Art. 30, II 2 c, Serick, Zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, JZ 1956, S. 198 (201).

Da sich aber auch der Schuldner dieser Rechtsordnung unterstellt hat, muß sich der Schutzgedanke auch zu seinen Gunsten auswirken. Schon aus diesem Gesichtspunkt wäre es nicht gerechtfertigt, den Schuldner die Nachteile einer Enteignung allein tragen zu lassen. Das auf diese Weise mit Hilfe des ordre public erzielte Ergebnis würde dem Rechtsempfinden ebenso widersprechen, wie der anstößige fremde Hoheitsakt, gegen den die Vorbehaltsklausel gerade angerufen wurde. Da aber bei der Heranziehung des ordre public lediglich die Durchsetzung fremder, nicht tragbarer Eingriffe verhindert und nicht etwa an ihrer Stelle andere, ebenso unerträgliche Auswirkungen geschaffen werden sollen, muß eine Grenze für die Anwendung des ordre public gezogen werden. Im Schrifttum ist die Auffassung vertreten worden, daß Art. 30 EGBGB nicht angerufen werden kann, wenn sich dadurch die Verwirklichung fremder Zwangsmaßnahmen ohnehin nicht ausschalten läßt.[1] Daraus ergibt sich zunächst nur die Sinnwidrigkeit[2] der Anwendung des ordre public, weil er eine seine Anwendung rechtfertigende Wirkung nicht herbeizuführen vermag. Ob nun allein aus dem Gesichtspunkt, daß es unmöglich ist, den erstrebten Zweck mit der Vorbehaltsklausel zu erreichen, die weitere Schlußfolgerung zu ziehen ist, daß es dann auch unzulässig ist, Art. 30 EGBGB anzurufen, ist eine weitere Frage. Sie

---

1) Beitzke: "Will man... die doppelte Inanspruchnahme des Schuldners vermeiden, ... so bleibt nichts anderes übrig, als die ostzonalen Enteignungen wenigstens insoweit anzuerkennen, als sie faktisch durchgesetzt werden können", JZ 1951, S. 367. Raiser: "Die Reichweite der Vorbehaltsklausel findet ihre Grenze an der normativen Kraft des Faktischen", SJZ 1950 Sp. 277 (280

2) Seidl-Hohenveldern hält eine Berufung auf den ordre public nur dann für sinnvoll, wenn ein an und für sich anwendbares Gesetz nicht angewendet werden soll, während sich im internationalen Enteignungsrecht die Nichtanwendbarkeit fremder Gesetze schon aus dem Territorialitätsprinzip ergebe und eine Anwendung des ordre public deshalb entbehrlich sei. (S. 62).

ist in diesem Zusammenhang zu bejahen.[1] Denn hier erweist sich der Rückgriff auf den ordre public nicht nur hinsichtlich seiner Abwehrfunktion als wirkungslos, sondern er verschiebt gleichzeitig im Gerichtsstaat die Auswirkungen des fremden Hoheitsaktes auf den Schuldner. Deshalb ist die Vorbehaltsklausel immer dann unanwendbar, wenn sie die ihr obliegende Abwehrfunktion nicht erfüllen kann und gleichzeitig eine andere als die erstrebte Wirkung auslöst.

IV Zusammenfassung

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums hat es äußerlich immer wieder auf den Begriff der Belegenheit abgestellt, und dabei offensichtlich den folgendermaßen zu charakterisierenden Gedankengang als Richtschnur gehabt:
Wie das Eigentum an körperlichen Sachen nur in demjenigen Staat enteignet werden kann, in dessen Gebiet die Sache real belegen ist, soll auch die Forderung nur in demjenigen Staat enteignet werden können, der eine entsprechende Stellung gegenüber der Forderung einnimmt, wie der Belegenheitsstaat der Sache in bezug auf das Eigentum an der Sache.[2] Aus dieser Vorstellung heraus erfolgte die Suche nach dem "Sitz" oder dem "Schwerpunkt" einer Forderung. Mit derartigen Bildern sollte die Vorstellung einer der realen Belegenheit eines körperlichen Gegenstandes entsprechenden unmittelbaren räumlichen Verknüpfung mit einem bestimmten Ort hervorgerufen und die Konsequenzen einer mehrfachen Belegenheit überdeckt werden. Daß sich aber allein mit der

---

1) Vergl. Staudinger-Weber, § 242 Bem C 190, der im übrigen "sowohl aus politischen wie aus rechtlichen Gründen eine zurückhaltende Anwendung des Artikels 30 EGBGB" empfiehlt, vergl. a.a.O., Bem. C 191.
2) Wengler, Belegenheit, S. 335.

Fragestellung nach dem auf die Enteignung anwendbaren Recht und der Belegenheit der Forderung die Probleme des internationalen Enteignungsrechts nicht lösen lassen, haben Rechtsprechung und Schrifttum durchweg erkannt und insbesondere die Frage nach dem Risiko der Doppelzahlung aus dem materiell-rechtlichen Verhältnis zwischen Schuldner und ursprünglichem Gläubiger zu beantworten versucht. Es drängt sich daher die vorläufige Folgerung auf, daß bestimmte Ansichten zur Belegenheit der Forderung gleichgültig und damit rein kollisionsrechtliche Regeln zur Lösung der im internationalen Enteignungsrecht gestellten Aufgaben weitgehend problematisch sein müssen. Ob diese Schlußfolgerung richtig ist, muß sich in besonderem Maße erweisen, wenn durch eine Enteignung in ein Gesamtrechtsverhältnis, wie es die Hypothekenforderung darstellt, eingegriffen wird, die Einwirkung aber nur einen Teil des Gesamtrechtsverhältnisses, also entweder nur die Hypothek oder nur die Forderung erfaßt. Kommt es auch dann noch auf nur eine Belegenheit der Hypothekenforderung an, oder ist die Konsequenz einer Mehrfachanknüpfung unausweichlich und was gilt, wenn dann die verschiedenen Rechtsordnungen unabhängig voneinander den Fall im Ergebnis abweichend regeln?

§ 4 Grundsätzliches zum Begriff der Belegenheit bei der Enteignung von hypothekarisch gesicherten Forderungsrechten

I Mögliche Anknüpfungspunkte bei hypothekarisch gesicherten Forderungsrechten

Die Annahme der Belegenheit einer hypothekarisch gesicherten Forderung ist ebenso eine Fiktion, wie die Verwendung dieses Begriffs bei der Enteignung ungesicherter Forderungen.

1. Der Lageort des haftenden Grundstücks

Da es sich bei der Hypothek um ein Recht an einer bestimmten Art von Sachen handelt, stellt diese Beziehung zu einem körperlichen Gegenstand bereits eine bestimmte räumliche Verbindung her. Gegenüber dem "dinglichen Schuldner" ist die Hypothek nur am Ort des belasteten Grundstücks realisierbar, während sein übriges Vermögen nicht für diese "dingliche Schuld" haftet.[1] Dementsprechend ist für die Verfolgung derartiger Ansprüche in § 24 ZPO ein ausschließlicher Gerichtsstand normiert, der sich nach dem Lageort des belasteten Grundstücks bestimmt. Es liegt daher die Annahme nahe, die Hypothek als am Ort der haftenden Sache belegen anzusehen.[2]

2. Der Schuldnerwohnsitz

Damit allein ist noch nicht die enge Verbindung

---

1) Zu diesen Ausdrücken, die hier nur mit allen Vorbehalten zu gebrauchen sind, vergl. Westermann, Sacheenrecht § 94 II 1, S. 458 und Wolff-Raiser, Sachenrecht § 131 II 2 S. 528.

2) Vergl. Soergel-Siebert-Kegel V vor Art. 7 EGBGB Anm. 433, sowie Staudinger-Weber § 242 Bem. C 207.

zwischen Forderung und Hypothek berücksichtigt. Die allerdings nicht ausnahmslos durchgeführte Gestaltung des materiellen deutschen Hypothekenrechts beruht auf dem Grundsatz der Akzessorietät beider Rechte. Nach § 1153 Abs. 2 BGB kann die Forderung nicht ohne die Hypothek, diese nicht ohne die Forderung übertragen werden. Auch ist die Forderung im BGB als das stärkere Recht ausgestaltet worden. Denn die Hypothek ist das Akzessorium der Forderung, nicht dagegen umgekehrt die Forderung das Akzessorium der Hypothek. Deshalb könnte andererseits die Annahme berechtigt sein, daß sich die Belegenheit der Hypothek nach derjenigen der Forderung zu richten hat.[1] Wie schwierig es ist, die Forderung als Rechtsbeziehung zwischen Personen räumlich einzuordnen, haben die vorausgegangenen Erörterungen gezeigt. Gegen die Methode, einen bestimmten Anknüpfungspunkt herauszugreifen, wären auch hier die gleichen Einwendungen zu erheben, die schon in den vorausgegangenen Abschnitten der Arbeit gegen ein solches Verfahren angebracht worden sind.

II Der Akzessorietätsgrundsatz des § 1153 Absatz 2 BGB

Die herrschende Meinung[2] hat bei der Lösung derjenigen Fälle keine Schwierigkeiten gesehen, in denen sich das belastete Grundstück und der Schuldnerwohnsitz entweder gemeinsam innerhalb oder gemeinsam außerhalb des Enteignerstaates befanden. Dagegen mußte der Grundsatz der Akzessorietät beider Rechte immer dann zu Verwicklungen führen, wenn die Auswirkungen solcher Enteignungen zu beurteilen waren, bei denen nach Ansicht der herrschenden

1) Hüssener, Umstellung von Reichsmark-Hypotheken in Berlin, JR 1949, S. 18.
2) Ficker, Grundfragen, S. 117; Drobnig, Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953) S. 659 (663); Beitzke, Interzonale Wirkungen der Forderungsenteignung, JR 1951, S. 705 (706).

Meinung nur ein Teil des hypothekarischen Rechtsverhältnisses betroffen war, nämlich entweder nur die persönliche Forderung, deren dingliche Sicherung außerhalb des enteignenden Staates belegen war, oder nur das Grundstück an dem eine außerhalb des Enteignerstaates belegene Forderung hypothekarisch gesichert war.

1. Auswirkungen auf das internationale Enteignungsrecht

In derartigen Fällen müßte entweder entgegen dem Territorialitätsprinzip die Enteignung der Forderung auch einen Übergang des an sich nicht betroffenen dinglichen Rechts gemäß § 1153 Abs. 1 BGB und umgekehrt die Enteignung der Hypothek in Anlehnung an die §§ 1138, 1153 Abs. 2 BGB auch einen Übergang der Forderung zur Folge haben; oder eine Enteignung, die nur eines der beiden Rechte erfaßt, müßte nach §§ 1153 Abs. 2, 134 BGB als nichtig angesehen werden, wobei dann aber die im Enteignerstaat effektiv vorhandene Sach- und Rechtslage im Gerichtsstaat ignoriert werden würde.
Im Hinblick auf die aufgezeigten Möglichkeiten bei der Wahl eines Anknüpfungspunktes überrascht es zunächst nicht, wenn der BGH in seinem Urteil vom 6.11.1958[1] feststellt, daß eine Forderung auch dann am westberliner Schuldnerwohnsitz belegen ist, wenn die Hypothek an einem ostberliner Grundstück besteht. In seinem Urteil vom 14.1.1959[2] kommt das Gericht dagegen zu dem Ergebnis, daß eine auf einem Grundstück in der Bundesrepublik gesicherte Darlehnsforderung, deren Schuldner seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Enteignung in den Niederlanden hatte, am Ort des belasteten Grundstücks belegen ist.

1) BGH in MDR 1959, S. 100 (101).
2) BGB in MDR 1959, S. 288.

Welche Erwägungen hinter diesen unterschiedlichen Auffassungen stecken, wird noch zu untersuchen sein. Bemerkenswert ist hier zunächst die in beiden Urteilen übereinstimmend getroffene Feststellung, daß bei einer Enteignung nur der Hypothek sich diese von der Forderung trennen läßt und umgekehrt, also beide Rechte nicht notwendig zusammengehören, obwohl das BGB ein Auseinanderfallen von Forderung und Hypothek grundsätzlich nicht kennt.

In der zuerst genannten Entscheidung heißt es, daß die Darlehnsforderung durch die Enteignung der Hypothek nicht mit enteignet worden ist.[1] Diese Auffassung deckt sich mit der in dem zweiten Urteil gegebenen Begründung, daß Forderung und akzessorische Hypothek verschieden behandelt werden können.[2]

Die Lösungsvorschläge des BGH[3] beruhen also auf einer Durchbrechung des § 1153 Abs. 2 BGB. Daher ist zunächst eine Stellungnahme zu der Frage erforderlich, ob der Grundsatz der Akzessorietät beider Rechte auch für Enteignungsfälle zu gelten hat. Wird sie verneint, würde durch die getrennte Anknüpfung von Forderung und Hypothek auf der Gläubigerseite eine Verdoppelung eintreten, also ein "persönlicher" und ein "dinglicher" Gläubiger geschaffen.

2. Die Durchbrechung des Akzessorietätsgrundsatzes im internationalen Enteignungsrecht

In § 1153 BGB wird abgestellt auf die "Übertragung" einer Forderung oder einer Hypothek. Anhaltspunkte für eine Unterscheidung dahin, daß die "Übertragung" auf einem Rechtsgeschäft beruhen muß oder auch kraft Gesetzes oder Hoheitsaktes eingetreten sein kann, sind aus dieser Formulierung nicht abzuleiten.

---

1) BGH in MDR 1959, S. 100 (101).
2) BGH in MDR 1959, S. 288.
3) Zur übrigen Rechtsprechung und Literatur vergl. vorerst die Hinweise bei Staudinger-Weber § 242, Bem. C 208.

Da die rechtsgeschäftliche Abtretung einer Forderung nach § 401 BGB den Übergang der zu ihrer Sicherung bestellten Hypothek zur Folge hat und das gleiche nach §§ 412, 401 BGB für die Übertragung einer Forderung, sowie nach §§ 413, 412 BGB für die Übertragung anderer Rechte kraft Gesetzes, also auch für Hypotheken gilt, kann die Anwendbarkeit des § 1153 BGB mit dieser Argumentation nicht auf die rechtsgeschäftliche Abtretung beschränkt werden, sondern erstreckt sich nach nicht unbestrittener Ansicht auf alle Übertragungsfälle.[1)]

Aus dem Gesamtzusammenhang dieser zuletzt genannten Bestimmungen ist aber zu entnehmen, daß sie nur die Fälle eines derivativen Rechtserwerbs regeln. Demgegenüber ermöglicht die Enteignung einen originären Rechtserwerb, bei dem der neue Berechtigte seine Rechtsstellung nicht von dem ursprünglichen Berechtigten ableitet.

Beinhaltet nun § 1153 BGB lediglich einen derivativen nicht auch einen originären Rechtserwerb, scheidet die Beachtung dieser Vorschrift bei der Lösung von Enteignungsfällen aus.[2)]

Gegen die Aufgabe der in § 1153 BGB normierten Akzessorietät spricht die sonst eintretende Verdoppelung der Gläubigerstellung. In dem praktisch wichtigen Fall, daß nur die Hypothek von der Enteignung betroffen wird, weil das haftende Grundstück im Enteignerstaat liegt, könnte das Akzessorietätsprinzip des § 1153 BGB durch eine analoge Anwendung des § 1138 BGB theoretisch aufrecht erhalten werden. Eine derartige Analogie zu § 1138 BGB läßt sich jedoch deshalb nicht begründen, weil es immer an der Voraussetzung eines rechtsgeschäft-

---

1) Soergel-Siebert-Schmidt I § 412 Anm. 4, RGZ 152, S. 111; a.A. Oertmann, § 412, Anm. 2, Staudinger-Werner, § 412, Anm. 1.

2) Ficker, Grundfragen, S. 121 ohne nähere Begründung; Kaufmann, Deutsche Hypothekenforderungen in Polen, S. 14 unter 3.

lichen und regelmäßig auch an der eines gutgläubigen Erwerbes fehlen wird. Hier, wie auch in dem umgekehrten Fall würde es nach herrschender Meinung einen Verstoß gegen das Territorialitätsprinzip bedeuten, im Gerichtsstaat dem Enteignerstaat rechtlich mehr zuzugestehen, als letzterer in seinem eigenen Staatsgebiet aus eigener Macht zu realisieren in der Lage ist. Im Schrifttum[1] wird daher der Standpunkt vertreten, daß eine "theoretisch korrekte Lösung"[2] das Akzessorietätsprinzip auch kollisionsrechtlich streng durchführen, seine Durchbrechung dagegen nach § 134 BGB als nichtig ansehen müsse. Dabei wird übersehen, daß der Enteignerstaat mit Wirkung für den internen Rechtsverkehr und seine Gerichte die Beachtung jeder auf Grund eines Enteignungsaktes geschaffenen Rechtslage vorschreiben, erzwingen und damit ein von der Rechtslage im Gerichtsstaat zwar abweichendes, aber effektives Rechtsverhältnis herbeiführen kann. Es zu ignorieren, würde die Gefahr einer Doppelzahlung nicht nur nicht beseitigen, sondern herbeiführen. Verfolgt das Akzessorietätsprinzip gerade den Zweck, eine Verdoppelung der Gläubigerstellung zu vermeiden, und ist diese Funktion im internationalen Enteignungsrecht nicht gewährleistet, dann kann die Anwendung des § 1153 BGB nur auf Fälle einer rechtsgeschäftlichen Übertragung sinnvoll sein.[3] Daher wird im internationalen Enteignungsrecht von einer Trennung der Gläubigerrechte aus der Hypothek und aus der Forderung ausgegangen.[4]

1) Vergl. die Angaben bei Beitzke, JZ 1951, S.367 (368).
2) Vergl. die vorstehende Anmerkung.
3) Strich, Forderung u. Hypothek im interzonalen Recht, S. 176 f; Staudinger-Kober, § 1153 Anm. 1.Nach Auffassung von Heck, Sachenrecht, § 96, 2, S. 397, Denecke in RGRK, § 1153 Anm.3 u.Staudinger-Scherübl, § 1153 Anm. 1 a gilt § 1153 BGB für alle Übertragungsfälle, wobei letzterer, a.a.O. Anm. 4 i, sowie Erman-Westermann, § 1153 Anm.3 bei Enteignungsfällen eine Spaltung von Hypothek u. Forderung eintreten lassen wollen.
4) Eine ausdrückliche gesetzl.Regelung in diesem Sinne enthält Art. 7 d. deutsch-polnischen Aufwertungsabkommens vom 5.7.1928, RGBl 1929 II, S. 578 ff.

III Getrennte Anknüpfung von Forderung und Hypothek

Derjenige Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums,[1] der Forderung und Hypothek zunächst getrennt anknüpft, begründet dies damit, daß dem Enteignerstaat, welcher die enteignete Hypothek in Anspruch nimmt, nicht auch die der Hypothek zugrunde liegende persönliche Forderung gegen den außerhalb seines Gebietes wohnenden Schuldner zugesprochen werden dürfte und umgekehrt. Hierbei ist das Bemühen festzustellen, die vom enteignenden Staat angestrebte Enteignung der gesamten Hypothekenforderung jedenfalls über dessen Staatsgebiet hinaus nicht anzuerkennen. Die Kehrseite dieser Auffassung bildet die damit ausgesprochene grundsätzliche Abwälzung der Enteignungsfolgen auf den Schuldner.

IV Einheitliche Anknüpfung von Forderung und Hypothek

Die andere Meinung,[2] nach der Forderung und Hypothek

---

1) v. Laun, Die Abwälzung der Enteignung ostzonaler Hypotheken, Vers.R 1951, S. 62 u.92; Letschert, Dinglich gesicherte Forderungen als Passiva der DM-Eröffnungsbilanz, NJW 1951 S.217; LG Bielefeld NJW 1949, S.27; LG Karlsruhe, IzRspr. 1945-1953 Nr. 399; LG Lüneburg, MDR 1951, S. 430; weitere Hinweise bei Drobnig, Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953), S. 659 (666 f).

2) OLG Celle, NJW 1949, S. 674; KG in JZ 1951, S. 367 mit Anm. von Beitzke, MDR 1954, S. 286 f., Die Rechtsprechung des Kammergerichts nach 1945 geht zurück auf ein Urteil vom 31.3.1927. Der deutsche Kläger machte gegen die deutsche Beklagte in Berlin eine Restkaufpreisforderung geltend, die durch eine Hypothek an einem Grundstück in Samoa gesichert und nach dem Versailler Vertrag liquidiert worden war. Auf Grund dessen hält das Kammergericht die Forderung für erloschen und bezeichnet eine Trennung zwischen Hypothek und persönlicher Forderung als nicht angängig, "denn eine 'Hypothek' an einem Grundstück, das in einem mit Liquidationsbefugnis ausgestatteten Staat gelegen ist, kann nicht für sich allein losgelöst von der Forderung, sondern nur zusammen mit dieser, zu deren Sicherung sie bestellt ist, 'liquidiert' werden." Vergl. KG in JW 1928, S. 1461 (1462) m.Anm. von Weil, a.a.O.; weitere Nachweise bei Drobnig, Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953), S. 659 (665 f).

am Ort des belasteten Grundstücks belegen sein sollen, geht zwar zunächst davon aus, daß das BGB die Hypothek als eine Nebensache der Forderung geregelt hat. Die Hypothek soll die Forderung sichern und hat wegen dieser Zweckbestimmung akzessorischen Charakter. Der Ausgangspunkt des BGB wird aber dann mit der Feststellung in sein Gegenteil verkehrt, daß im Wirtschaftsleben die Hypothek im Verhältnis zur Forderung die Hauptsache darstellt und in erster Linie sie der Befriedigung des Gläubigers dienen soll.
Dagegen läßt sich wieder einwenden, daß die Hypothek gegenüber der Forderung nicht in allen Fällen wirtschaftlich die Hauptsache zu sein braucht, daß sich nachträglich Schwierigkeiten für entsprechende tatsächliche Feststellungen ergeben können, und daß schließlich ein vorsorglich auf eine dingliche Sicherung bedachter Gläubiger schlechter gestellt sein würde, als der ungesicherte Gläubiger, sofern das sichernde Grundstück im Enteignerstaat belegen ist. Gegenüber der zuletzt gegebenen Begründung wird wieder darauf verwiesen, daß die Hypothek im Verhältnis zur Forderung akzessorisch ist, und daß auch der Schwerpunkt nicht immer bei der Hypothek zu liegen braucht.

§ 5 Die Auseinandersetzung mit den in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Ansichten zum Begriff der Belegenheit bei der Enteignung von hypothekarisch gesicherten Forderungsrechten

Die aufgezeigten Schwierigkeiten verstärken nur noch die schon bei der Enteignung von ungesicherten Forderungen geäußerten Zweifel, daß es überhaupt möglich ist, nun auch noch die Probleme der Enteignung von Hypothekenforderungen mit der Suche nach der Belegenheit zu lösen. Wie sich Rechtsprechung und Schrifttum im einzelnen hierzu gestellt haben, soll wieder eine Analyse der geäußerten Auffassungen erweisen. Im folgenden soll zuerst den Ursachen und Gründen nachgegangen werden, die

zu der Auffassung geführt haben, die hypothekarisch gesicherte Forderung sei am Ort des belasteten Grundstücks belegen. Es wird in den nachfolgenden Abschnitten nach der Lage des haftenden Grundstücks außerhalb oder innerhalb des Enteignerstaates unterschieden.

I Einheitliche Anknüpfung von Forderung und Hypothek am Grundstücksort

1. Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung

In der ersten Untergruppe kommen also zuerst die Fälle in Betracht, in denen der Hypothekengläubiger früher im Enteignerstaat ansässig war und dort enteignet wurde. Das geschah besonders häufig bei jetzt in der Bundesrepublik, früher in Mitteldeutschland wirkenden Kreditinstituten, Hypothekenbanken und Versicherunsgesellschaften, deren Darlehn an Grundstücken in der Bundesrepublik und in Westberlin hypothekarisch gesichert waren. Ihre vornehmlich hier, aber auch in Mitteldeutschland und in Ostberlin ansässigen Schuldner oder Grundstückseigentümer hatten vor allem in den Jahren kurz nach 1945 Zahlungen an ostzonale Nachfolgeinstitute geleistet. Diese erteilten Löschungsbewilligungen für Hypotheken an Grundstücken in der Bundesrepublik und in Westberlin.

a) Erste Fallgruppe: haftendes Grundstück außerhalb des Enteignerstaates

Ohne Ausnahme haben westdeutsche und westberliner Gerichte entsprechende Löschungsanträge zurückgewiesen oder einen Amtswiderspruch bei einer etwa erfolgten Löschung eintragen lassen. Die Gerichte haben sich lediglich unter Hinweis auf das Territorialitätsprinzip,[1]

1) OLG Frankfurt in NJW 1953, S. 105 (106) mit ablehnender Anmerkung von Bauer; KG in MDR 1951, S. 40; LG Berlin, IzRspr. 1945-1953, Nr. 374.

auf den in den §§ 23, 24 ZPO enthaltenen Rechtsgedanken,[1] oder mit der nicht näher begründeten Feststellung, hypothekarisch gesicherte Forderungen seien nach internationalem Recht dort belegen, wo sich das Grundstück befinde,[2] zur Belegenheit geäußert. Nur am Rande und ohne Bedeutung für die getroffene Entscheidung führt das OLG Celle aus: "Die Tatsache, daß die ursprünglich als Nebensache der Forderung geregelte Hypothek im Wirtschaftsleben tatsächlich die Hauptsache ist, würde eher dafür sprechen, daß in Ansehung der 'Belegenheit' die Forderung der Hypothek zu folgen hätte und nicht umgekehrt."[3]

Teilweise verlangten die enteigneten Hypothekengläubiger die Zahlung rückständiger Zins- und Tilgungsraten oder das Kapital, obwohl die Schuldner bereits an den Gläubiger kraft Enteignung geleistet hatten. Unergiebig sind auch hier die Bemerkungen zur Belegenheit, während die Klage je nach den Umständen des Einzelfalles Erfolg hatte[4] oder nicht[5]. Kennzeichnend für alle Urteile dürfte die Ansicht des Landgerichts Hamburg[6] sein, welches meint: "Bei der Frage des Belegenseins kommt es darauf an, ob der Schuldner mit dem Staat durch seinen Wohnsitz ... verbunden ist ... Diese Ansicht stützt sich aber darauf, daß sich das Substrat der Schuld, das heißt, das Vermögen, das für sie haftet, normalerweise im Schuldnerstaat befindet."[7]

---

1) OLG Schleswig in NJW 1950, S. 193 (194) wobei sowohl das haftende Grundstück, als auch der Schuldnerwohnsitz außerhalb des Enteignerstaates belegen waren.
2) KG in JR 1949, S. 49 u.S. 147; KG in JR 1950, S. 684, sowie in JR 1952, S. 31; LG Berlin in RiW 1958, S. 58.
3) OLG Celle in NJW 1949, S. 674 (675); diese Ansicht wird von dem gleichen Senat in einer späteren Entscheidung ausdrücklich aufgegeben, vergl. NJW 1960, S.1350 (1351)
4) KG in IzRspr. 1945-1953 Nr. 386; LG Kiel in IzRspr. 1945-1953 Nr. 394.
5) OLG München in MDR 1950, S. 682 mit zustimmender Anm. von Thomas a.a.O. ebenso zustimmend Zellner in HuW 1950, S. 450, abgelehnt von Duden in MDR 1951, S. 92; LG Berlin in JR 1952, S. 26.
6) RiW 1957, S. 75.
7) RiW 1957, S. 75 (76).

Eine im Verhältnis zu Mitteldeutschland praktische Bedeutung hat diese Rechtsprechung nur bis zum Jahre 1949 gehabt, weil nach der dann in der Sowjetzone in Kraft getretenen neuen Enteignungsgesetzgebung solche Forderungen der Enteignung nicht mehr unterliegen sollten, die außerhalb dieses Gebiets hypothekarisch gesichert waren.[1] Es bleibt aber festzustellen, daß sich diese Rechtsprechung letztlich nicht von bestimmten Auffassungen zur Frage der Belegenheit, sondern von dem Gedanken einer möglichst weitgehenden Abwehr von Enteignungsmaßnahmen hat leiten lassen.

b) Zweite Fallgruppe: haftendes Grundstück im Enteignerstaat

Auch bei der anderen Gruppe von Fällen, in denen das haftende Grundstück im Enteignerstaat belegen war, sahen sich mehrere Gerichte und auch ein Teil des Schrifttums veranlaßt, die hypothekarisch gesicherte Forderung ebenfalls am Ort der dinglichen Sicherung zu lokalisieren.

aa) Das Urteil des Kammergerichts vom 15.12.1950

In einem viel zitierten Urteil hatte das Kammergericht[2] darüber zu entscheiden, ob die von Grundstückseigentümern wegen Ungewißheit über das Gläubigerrecht an Hypotheken bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hinterlegten Hypothekenzinsen der beklagten alten Gläubigerin oder dem klagenden neuen Gläubiger kraft Enteignung gebührten.

---

1) Vergl. die Nachweise zu dieser Gesetzgebung bei Drobnig, Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953), S. 659 (664 Anm. 1).
2) Kammergericht in JZ 1951, S. 367 mit Anm. von Beitzke, a.a.O., S. 367 f.

Zwei ausdrücklich genannte Gründe waren für die Annahme bestimmend, Forderung und Hypothek am Ort des haftenden Grundstücks belegen sein zu lassen:
Erstens liege das Schwergewicht der Beziehungen zwischen Eigentümer/Schuldner und Gläubiger in der Sicherung durch das Grundstück; zweitens würde eine davon abweichende Beurteilung zu unerträglichen Schwierigkeiten in der Abwicklung der gesamten Verpflichtung führen.
Es wird dann zwar in Erwägung gezogen, ob nicht etwa durch die bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg erfolgte Hinterlegung eine Veränderung der Sachlage eingetreten, die Forderung vielmehr in Westberlin belegen und infolgedessen nicht mehr von der Enteignung betroffen sei; doch wird die Frage ausdrücklich zugunsten des Gläubigers kraft Enteignung dahin beantwortet, daß die Forderung von der Enteignung erfaßt worden sei, die dann bei konsequenter Fortführung des Ausgangspunktes dem Enteignerstaat hätte zugesprochen werden müssen. Statt dessen wird dem Gläubiger kraft Enteignung die Auszahlung der hinterlegten Summe unter Berufung auf Art. 30 EGBGB verweigert.
Beitzke[1)] bemerkt zu dieser Methode, daß zu einer Anrufung des Artikels 30 EGBGB nur dann Veranlassung bestehe, wenn im übrigen die Enteignung im eigenen Rechtskreis anzuerkennen sei. Diese Vorfrage bedürfe als erste einer Entscheidung. Werde auf die Belegenheit der enteigneten Forderung abgestellt, so sei bei

---

1) Vergl. die Anmerkung in JZ 1960, S. 90 zu einem Urteil des BGH a.a.O., S. 89, in welchem ausgesprochen wird, daß eine entschädigungslose Enteignung gegen die in Artikel 153 WRV und Artikel 14 GG niedergelegten rechtsstaatlichen Grundsätze verstoße. Unter Hinweis auf Artikel 30 EGBGB werden die Wirkungen der entschädigungslosen Enteignung bei der Bürgschaftsschuld als nicht eingetreten angesehen, weil sonst der Gläubiger auch noch um die Bürgschaftsforderung gebracht werden würde.

Belegenheit dieser Forderung im Enteignerstaat die Enteignung "an sich" anzuerkennen. Die Folge könne nur wieder mit Hilfe des Artikel 30 EGBGB ausgeschaltet werden. Denkbar sei eine zweite einfachere Methode,[1] bei der nicht erst auf eine bestimmte Belegenheit abgestellt zu werden brauche. Nach ihr werde der Forderungsenteignung eine Wirkung lediglich innerhalb des Enteignerstaates, nicht dagegen auch außerhalb desselben zugesprochen. Eine Anrufung des ordre public sei dann überflüssig.

Beide Wege haben ein gemeinsames Ziel, nämlich ausländische Enteignungsmaßnahmen auf das Gebiet des Enteignerstaates zu beschränken. Das Kammergericht hat sich für eine Anwendung der Vorbehaltsklausel entschieden und dabei methodisch mit der Frage nach der Belegenheit zunächst eine Anknüpfung zu finden versucht, diese aber nach Prüfung des materiellen Ergebnisses wegen eines dabei festgestellten Verstoßes gegen den ordre public wieder zurückgenommen. Dieses Verfahren dürfte gleichzeitig die Erklärung dafür abgeben, warum das Kammergericht von der Annahme einer einheitlichen Belegenheit von Hypothek und Forderung am Grundstücksort ausgegangen ist. Damit sah das Gericht offenbar den einfachen Weg eröffnet, die Anknüpfung auch wieder einheitlich zurücknehmen zu können, da das auf Grund bestimmter Anknüpfungskriterien ermittelte Ergebnis ohnehin nicht bestehen bleiben sollte. Daß aber bei dieser Betrachtungsweise die für den Schuldner oder den Eigentümer bestehende Gefahr einer möglichen Doppelinanspruchnahme durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seitens des Enteignerstaates in das Grundstück oder sonstiges Vermögen leicht verkannt werden kann, hat Beitzke in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung[2] klar herausgestellt.

---

1) Sie klingt an in den Urteilen BGHZ 23, S. 333 m.Anm. v.Beitzke in JZ 1957, S. 477; BGH in MDR 1958, S.484 m.Anm. v. Beitzke a.a.O., S. 581.
2) JZ 1951, S. 367 f.

bb) Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15.1.1954

Der 5. Senat des BGH[1] argumentiert ähnlich wie das Kammergericht und stellt sich damit jedenfalls äußerlich in Gegensatz zu seiner bisherigen Rechtsprechung.[2] Es ging um die Rückforderung der von einem Grundstückseigentümer an eine enteignete Versicherungsgesellschaft gezahlten Hypothekensumme, nachdem die von der Versicherungsgesellschaft erteilte Löschungsbewilligung von dem zuständigen ostzonalen Amtsgericht unter Hinweis auf die Enteignung der Versicherungsgesellschaft zurückgewiesen und der Grundstückseigentümer vom ostzonalen Gläubiger kraft Enteignung auf Zahlung rückständiger Hypothekenzinsen in Anspruch genommen worden war.

Der erkennende Senat stellt zunächst ohne nähere Begründung fest, "daß sowohl für die persönliche Forderung wie für die Hypothek das Recht gilt, das für das belastete Grundstück maßgebend ist,"[3] weshalb die Enteignung zu beachten wäre.
Ohne eigentlich darüber entscheiden zu wollen, ob Artikel 30 EGBGB Anwendung findet, unterstellt der BGH dann, daß eine durch Hypothek auf dem Grundstück des Schuldners in der Ostzone gesicherte Forderung aus Gründen des ordre public in der Bundesrepublik als nicht enteignet angesehen werden müsse.
Mit der Bemerkung, "daß die Zahlung durch den Grundstückseigentümer für diesen tatsächlich keine befreiende Wirkung hat,"[4] verläßt der erkennende Senat wieder die vorherige Schlußfolgerung, nach der die Forderung wegen Artikel 30 EGBGB hier als nicht enteignet zu gelten hat und nunmehr doch wieder als enteignet angesehen werden muß. Hieran hält der BGH fest indem er erklärt, daß die

1) MDR 1954, S. 286 f = LM Nr. 19 zu § 242 (Cd) BGB.
2) NJW 1952, S. 420.
3) MDR 1954, S. 286 (287).
4) MDR 1954, S. 286 (287).

Versicherungsgesellschaft den Irrtum des Grundstückseigentümers nicht dazu benutzen dürfe, "um die Gefahr nachteiliger Maßnahmen der Länder der Sowjetzone auf den Kläger abzuwälzen."[1] Die Versicherungsgesellschaft wird sogar nach Treu und Glauben für verpflichtet gehalten, den Schuldner darüber aufzuklären, daß er wegen der Gefahr der Doppelinanspruchnahme keine Zahlungen in der Bundesrepublik mehr zu leisten brauche.

Vereinfacht betrachtet, zerfällt das Urteil in vier Abschnitte:

Einheitliche Anknüpfung von Hypothek und Forderung am ostzonalen Grundstücksort mit der Folge, daß die Enteignung an sich anzuerkennen wäre.

Einheitliche Rücknahme der Anknüpfung wegen Verstoßes gegen den ordre public verbunden mit einem Widerruf der Anerkennung der Enteignung.

Faktische Anerkennung der Enteignung und damit Widerruf des Widerrufs, weil die Zahlung an die Versicherungsgesellschaft "tatsächlich keine befreiende Wirkung"[2] gehabt hat.

Lösung des Enteignungsrisikos aus dem materiellen Rechtsverhältnis.

Die ersten beiden Abschnitte sind auch in dem Urteil des Kammergerichts zu finden. Mit der Suche nach der Belegenheit des Rechts soll mittels einer internationalprivatrechtlichen Fragestellung der Nachweis einer zwischen dem Recht und einer Rechtsordnung bestehenden Anknüpfung erbracht werden. Da die Normen der an sich in Frage kommenden Rechtsordnung von den sittlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder nationalpolitischen Zielen der Rechtsordnung der lex fori abweichen, werden statt dessen deren Normen mit Hilfe der Vorbehaltsklausel zur Anwendung berufen. Mit dieser insbesondere in der französischen Gerichtspraxis festzustellenden Methode[3]

---

1) MDR 1954, S. 286 (287).
2) Vergl. die vorstehende Anmerkung.
3) Der Ausschluß erfolgte von vornherein lediglich unter Berufung auf den ordre public; Nachweis b.Melz, Das fremde öffentliche Recht, S. 138, Anm. 70 u.S.152, Anm. 118.

begnügt sich der 5. Senat des BGH im Gegensatz zum Kammergericht jedoch nicht. Die in den letzten beiden Urteilsabschnitten darüberhinaus zu findenden Überlegungen, die auf eine Beachtung des faktisch bereits wirksam gewordenen, grundsätzlich jedoch nicht anwendbaren fremden Rechts hinauslaufen, führt Wengler[1] auf eine Generalklausel zurück, "welche die Berücksichtigung des faktisch geltenden Rechts in dem Umfang anordnet, wie dies durch humanitäre Rücksichten auf die Belange der unter dem illegitimen Gesetzgeber lebenden Menschen notwendig ist."[2] Er sieht darin eine Umkehr der beim ordre public geläufigen Situation. Dort werde das fremde Recht grundsätzlich nach Maßgabe der allgemeinen Kollisionsnormen angewendet, aber im Einzelfall ausgeschaltet, wenn das konkrete Ergebnis der Anwendung untragbar wäre; hier dagegen werde das fremde, faktisch geltende Recht grundsätzlich nicht angewendet, im Einzelfall aber dann doch wieder eingeschaltet, wenn das konkrete Ergebnis der Nichtanwendung untragbar wäre. Im Gegensatz zum ordre public bezeichnet Wengler diese Generalklausel als "Vorbehaltsklausel der Humanität",[3] deren Tragweite aber erst noch von der Judikatur abgesteckt werden müsse.

Die gleichen Überlegungen gelten auch dann, wenn die unmittelbare Anwendung des fremden Rechts nicht erst mit der Vorbehaltsklausel, sondern bereits mit dem Territorialitätsprinzip grundsätzlich ausgeschaltet wird, denn mit diesem ist schon der Ausgangspunkt verändert, mit jener dagegen wird ein zunächst gefundenes Ergebnis erst später entsprechend korrigiert.

---

1) Fragen der Faktizität und Legitimität bei der Anwendung fremden Rechts, Festschrift Hans Lewald, S. 615-632.

2) Wengler, a.a.O., S. 629.

3) Wengler, a.a.O., S. 629 f.

Bei einer genauen Betrachtung der Urteilsgründe zeigt sich also eine starke Verschiebung des Akzents. Den Schwerpunkt bildet keineswegs die Frage nach der Belegenheit, sondern ob und wie die im Enteignerstaat geschaffene und nicht mehr rückgängig zu machende Sach- und Rechtslage im Forumstaat berücksichtigt werden kann. Daher ist auch die vielfach bekundete Annahme[1] nicht berechtigt, daß sich der 5. Senat des BGH und das Kammergericht in einem bestimmten und von der übrigen Rechtsprechung abweichenden Sinne zur Belegenheit von Hypothekenforderungen festgelegt hätten.[2]

2. Betrachtungen zum Schrifttum

Ein Teil des Schrifttums[3] läßt sich vornehmlich von dem Gedanken der Vermeidung einer Doppelinanspruchnahme des Schuldners leiten. Rechtskonstruktiv wird dieses Ziel mit dem kollisionsrechtlichen Argument einer einheitlichen Belegenheit von Hypothek und Forderung am Grundstücksort angestrebt. Entweder fehlt

---

1) Staudinger-Weber, § 242 Bem. C 207 und 209.
2) Vergl. LG Hamburg in IzRspr. 1945 - 1953 Nr. 398; LG Berlin in HuW 1951, S. 258.
3) Friedrich, Enteignung und Löschung, SJZ 1948 Sp. 24 (25); Nußbaum, Deutsches IPR S. 249 und 300; Rabeling, Rechtsentwicklung, MDR 1951, S. 715; Zellner, Verbindlichkeiten des Hypothekenschuldners, HuW 1949, S. 245, derselbe, Doppelzahlung, HuW 1950 S. 450; Veith, Einfluß der ostzonalen Enteignung, MDR 1951, S. 258 (259); Blau, Währungsreform und Devisenrecht, SJZ 1949, Sp. 154 (162); Bögelsack, Verbindlichkeiten des Hypothekenschuldners, HuW 1949, S. 210; Krech, Zur Kollision der Währungsnormen im Hypothekenrecht, NJW 1949, S. 296-297.

eine nähere Begründung, oder sie ist unzureichend.[1] Insoweit genügt es, auf die bisher erhobenen Bedenken hinzuweisen.

Nach Bögelsack[2] sollen drei Gesichtspunkte für die Annahme einer einheitlichen Anknüpfung beider Rechte am Grundstücksort entscheidend sein.

Derjenige Staat, inwelchem das Grundstück belegen sei, besitze die Macht und das Recht, sich an das Grundstück als Pfand zu halten.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung sei der dinglichen Sicherung bei entsprechender Beschaffenheit des Pfandes die entscheidende Bedeutung beizumessen, während das Schicksal der persönlichen Forderung besonders dann nicht voraussehbar sei, wenn dem Schuldner sonstige Geldmittel nicht zur Verfügung stünden.

Gemäß § 1113 BGB gehöre die Angelehntheit der gewöhnlichen Hypothek an die Forderung nicht mehr zum Begriff der Hypothek;[3] deshalb sei lediglich zu unterscheiden zwischen forderungsentkleideten und forderungsbekleideten Eigentümerhypotheken, so daß auch eine Umgehung des § 1153 BGB möglich sei.

Diese Gesichtspunkte sind nicht geeignet, eine einheitliche Belegenheit von Forderung und Hypothek am Grundstücksort zu rechtfertigen. Neben dem Staat, in welchem das Grundstück belegen ist, müßten konsequenterweise auch alle diejenigen Staaten die Macht und das

---

1) Krech (NJW 1949, S. 297) und Blau (SJZ 1949, S. 162) äußern sich nur zum Währungsstatut, Nußbaum (S. 249 u. 300) gibt keine Begründung; dennoch berufen sich Friedrich (SJZ 1948, S. 25) und Rabeling (MDR 1951, S. 715) auf ihn. Lediglich Bögelsack (HuW 1949, S. 210) bemüht sich um eine nähere Erläuterung seiner Ansicht.

2) HuW 1949, S. 210 (211).

3) Bögelsack beruft sich auf Staudinger-Kober, § 1113, Anm. 6 u. 7.

Recht besitzen, sich an dort vorhandenes sonstiges Schuldnervermögen als Pfand zu halten. Der Hinweis auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise hat gleichzeitig die Anerkennung einer dinglich beschränkten Haftung zur Folge, während unser Rechtssystem grundsätzlich von dem Gedanken einer persönlichen Haftung für alle Verbindlichkeiten geprägt ist. Für die Forderung, ob gesichert oder ungesichert, haftet der Schuldner mit seinem ganzen Vermögen. Durch die Bestellung einer Hypothek wird die Haftung weder auf das belastete Grundstück beschränkt, noch eine Verpflichtung für den Gläubiger begründet, allein aus dem Grundstück Befriedigung zu suchen. Wird die Möglichkeit eines Zugriffs auf das Grundstück ausgeschlossen, so kann dieser Umstand für die gesicherte Forderung grundsätzlich erst einmal ebensowenig rechtliche Folgen auslösen, wie für die ungesicherte, für die das Grundstück als Bestandteil des Vermögens ohnehin mithaften würde. Nach dem geltenden Recht hat die Forderung nicht die untergeordnete Bedeutung, die ihr hier beigelegt wird.

Wenn schließlich der Akzessorietätsgrundsatz völlig unbeachtet bleiben soll[1] und daher die Forderung das Schicksal der Hypothek nicht zu teilen braucht, besteht auch keine Veranlassung, sie dann zugleich wieder dem materiellen Recht zu unterwerfen, das für die Hypothek maßgeblich ist.

II Getrennte Anknüpfung von Forderung und Hypothek

Wenn dagegen ein anderer Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums die hypothekarisch gesicherte Forderung am Wohnsitz des Schuldners belegen sein läßt, dann wird eine dinglich beschränkte Haftung theoretisch

1) Neuerdings kommt Staudinger-Scherübl, Einl. § 1113, Anm. 28-30, zu dem Schluß, daß eine eingeschränkte Akzessorietät bestehe.

zwar vermieden. Bei einer konsequenten Beantwortung der kollisionsrechtlichen Ausgangsfrage nach der Belegenheit wird dem Schuldner statt dessen der Schutz vor einer doppelten Inanspruchnahme ohne weiteres genommen. Denn bei einer getrennten Anknüpfung der Belegenheit von Forderung und Hypothek in verschiedenen Staaten sieht er sich den Ansprüchen eines persönlichen und eines "dinglichen" Gläubigers ausgesetzt.

1. Untersuchung der Rechtsprechung

Bei der folgenden Besprechung der einschlägigen Urteile soll wieder danach unterschieden werden, ob im Zeitpunkt der Enteignung das haftende Grundstück innerhalb oder außerhalb und dementsprechend der Schuldnerwohnsitz außerhalb oder innerhalb des Enteignerstaates belegen waren.

a) Erste Fallgruppe: haftendes Grundstück außerhalb, Schuldnerwohnsitz innerhalb des Enteignerstaates

Der 5. Senat des BGH[1] hatte darüber zu entscheiden, ob der in der Sowjetzone wohnende Schuldner, auf dessen Aachener Grundstück eine Hypothekenforderung lastete, die er an den sowjetzonalen Gläubiger kraft Enteignung gezahlt hatte, auf Grund dieser Leistung gegenüber der enteigneten Gläubigerin befreit war. Der BGH bejaht diese Frage in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht. Dieses hatte geprüft, ob die Leistung des Schuldners an den richtigen Gläubiger erfolgt sei und dies verneint, weil die Enteignung einer durch Hypothek gesicherten Forderung unter Loslösung von der Hypothek nicht wirksam sein könne. Dagegen wendet sich der erkennende Senat und verweist auf seine frühere Rechtsprechung, nach der Forderung und Hypothek im internationalen Enteignungsrecht rechtlich verschieden behandelt werden dürften.[2] Obwohl er dementsprechend unterstellt, daß

1) BGHZ 12, S. 79
2) BGHZ 12, S. 79 (84).

der Schuldner an die nichtberechtigte Gläubigerin gezahlt habe, lehnt das Gericht den Antrag der Gläubigerin auf Zustimmung zu einer ihr Gläubigerrecht wiederherstellenden Berichtigung des Grundbuchs ab und sieht im übrigen den Schuldner hinsichtlich seiner Rückstände an Zinsen und Tilgung als befreit an, weil die alte Gläubigerin nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen sei, den Schuldner über die Rechtslage aufzuklären und einer Zahlung an den neuen Gläubiger kraft Enteignung zu widersprechen. Von einer Anrufung der Vorbehaltsklausel wird daher ausdrücklich abgesehen.[1] In entsprechender Weise, also ohne es auf einen bestimmten Begriff der Belegenheit abzustellen, argumentiert der gleiche Senat in drei weiteren Urteilen.[2]

Eine kollisionsrechtliche Lösung wird in einer Entscheidung des OLG Celle[3] vertreten. Danach läßt die als wirksam erkannte Enteignung einer persönlichen Forderung durch den niederländischen Staat die an einem hannoverschen Grundstück bestehende Hypothek unberührt. Den Schluß, daß angesichts der Akzessorietät von Forderung und Hypothek das Grundpfandrecht auf den enteignenden Staat übergegangen ist, will das Gericht mit folgender Argumentation vermeiden:

"Folgte man dieser Auffassung, würde die Enteignungsmaßnahme im Ergebnis unter Durchbrechung des Territorialitätsprinzips einen in der Bundesrepublik belegenen Vermögensgegenstand ergreifen. Daß ein Staat diese Folge hinnehmen könnte, nur damit die Unverbrüchlichkeit eines - zudem in seiner Berechtigung umstrittenen - privatrechtlichen Dogmas gesichert bleibt, ist ausgeschlossen."[4]

Im Ergebnis haftet der mit dem persönlichen Schuldner nicht identische beklagte Grundstückseigentümer für die Hypothek, ohne gegen die persönlichen Schuldner Rückgriff nehmen zu können.[5] Die persönlichen Schuldner,

---

1) BGHZ 12, S. 79 (84).
2) BGH in IzRspr. 1954-1957, Nr. 239; BGH in BB 1955, S. 459; BGHZ 24, S. 83.
3) OLG Celle, In NJW 1960, S. 1350; ähnlich auch BGH in IzRspr. 1954-1957, Nr. 237.
4) NJW 1960, S. 1350 (1351).
5) Mann, Zum Privatrecht d. dtsch. Rep.Leist.,S.48.

zwei holländische Staatsangehörige, brauchten nach Lage der Dinge nicht mehr mit einer Inanspruchnahme aus der persönlichen Forderung in den Niederlanden zu rechnen.

b) Zweite Fallgruppe: haftendes Grundstück innerhalb, Schuldnerwohnsitz außerhalb des Enteignerstaates

Zu dieser praktisch wichtigeren Fallgruppe liegen wiederum zahlreiche Urteile und im Schrifttum geäußerte Ansichten vor.

aa) Das Urteil des Obersten Gerichtshoes vom 13.4.1950

Der OGH[1] geht davon aus, daß die Forderung von der Enteignung zwar unberührt bleibt und demzufolge Enteignungsmaßnahmen die Wirkung haben, die Akzessorietät zwischen Forderung und Hypothek zu durchbrechen. Das bedeutet die Annahme der Belegenheit der Forderung am Schuldnerwohnsitz, der Hypothek am Grundstücksort. Die darin zum Ausdruck kommende Aufgabe des Akzessorietätsgrundsatzes des Hypothekenrechts müsse ihre "Grenze an solchen Vorschriften finden, die nicht nur konstruktive Bedeutung haben, sondern unmittelbar Umfang und Inhalt der Berechtigung einerseits, Schuld und Haftung andererseits in ihren wesentlichen Beziehungen betreffen."[2] Andernfalls würde Enteignungsmaßnahmen die ihnen wesensfremde Bedeutung zugestanden, "Rechte nicht nur zu übertragen, sondern auch in ihrem wesentlichen Inhalt zu verändern."[3] Diese Inhaltsveränderung wurde dadurch herbeigeführt, daß der Grundsatz von der Territorialität der Zwangsmaßnahmen zu beachten und nach herrschender Meinung dabei die

1) OGHZ 4, S. 6 ff.
2) OGHZ 4, S. 6 (13).
3) Vergl. die vorstehende Anmerkung.

Belegenheit der einzelnen enteigneten Recht des Gesamtrechtsverhältnisses festzustellen war. Dies erfolgte unter Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Schuldnerwohnsitzes für die Forderung und des Grundstücksorts für die Hypothek, was zur Verdoppelung der Gläubigerstellung und damit zu einer Veränderung des wesentlichen Inhalts einer Hypothek führen mußte. Wenn andererseits die persönliche Forderung und die dingliche Berechtigung nach der Begründung des OGH streng in dem Sinne gekoppelt sind, daß der Schuldner/Eigentümer vor einer Gefahr der Doppelzahlung geschützt wird, erscheint die geäußerte Auffassung zur Belegenheit der Forderung bei einer drohenden oder vollzogenen Inanspruchnahme aus der Hypothek wieder überflüssig. Infolgedessen orientiert sich der OGH hier nicht an der Frage nach der Belegenheit der Forderung, sondern an der Frage nach der Gewährung von Schuldnerschutz.

bb) Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 1.2.1952

In seinem Urteil vom 1.2.1952[1] hat der BGH die Richtung seiner späteren Rechtsprechung zur Enteignung hypothekarisch gesicherter Forderungen eingehend umrissen.
Darin ging es um die Frage, ob der in der Bundesrepublik ansässige persönliche Schuldner aus der Forderung auch dann in Anspruch genommen werden darf, wenn er einen Ersatzanspruch nur gegen einen Grundstückseigentümer hat, dessen Grundstück sich in der Ostzone befindet.[2] Der 5. Senat hat ein oberlandesgerichtliches Urteil bestätigt, das diese Fragen verneint und die Inanspruchnahme des persönlichen Schuldners durch den Gläubiger zurückgewiesen hatte.

---

1) NJW 1952, S. 420.
2) Der Grundstückseigentümer hatte das Grundstück unter Übernahme der Hypothek durch den Erwerber veräußert, war aber persönlicher Schuldner geblieben und vor der Enteignung in das Gebiet der Bundesrepublik verzogen.

In seinen Urteilsgründen zweifelt das OLG Braunschweig "in Anbetracht der Untrennbarkeit von Hypothek und Forderung"[1] an der Gültigkeit des Grundsatzes, daß für die Hypothek das Recht am Grundstücksort, für die Forderung das Recht am Schuldnersitz maßgeblich sein soll. Zu einer einheitlichen Anknüpfung von Forderung und Hypothek am Ort des belasteten Grundstücks kann sich das Gericht deshalb nicht entschließen, weil dann die ostzonalen Enteignungsmaßnahmen hätten anerkannt werden müssen. In Anbetracht dieser Bedenken ist gar nicht mehr die Frage nach der Belegenheit, sondern danach entscheidend, ob der Schuldner zur Doppelzahlung verpflichtet, oder der Gläubiger mit dem Ausfall seiner Ansprüche zu belasten ist. Ihre Beantwortung entnimmt das Gericht ausschließlich aus dem materiellen Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger auf der Grundlage des deutschen Hypothekenrechts. Das Ergebnis lautet, daß der Schuldner keine Zahlungsverpflichtung mehr gegenüber dem früheren Hypothekengläubiger hat. Im Endeffekt erstreckt sich die Enteignung der Hypothek damit auch auf die durch sie gesicherte Forderung. Diese Folge tritt aber nur deshalb ein, weil der Gläubiger, gegen den sich die Enteignung richtet, nach Meinung des Gerichts auch den ihn außerhalb des enteignenden Landes entstehenden Schaden zu tragen hat.
Ausdrücklich dahingestellt sein läßt das OLG Braunschweig die Frage, ob daraus die weitere Folgerung zu ziehen sei, daß nun auch die persönliche Forderung als am Ort des belasteten Grundstücks belegen angesehen werden müsse.[2] Damit wiederum hat das Gericht feststellen wollen, daß jedenfalls zwischen der Wirksamkeit

1) IzRspr. 1945-1953, Nr. 384 a.
2) IzRspr. 1945-1953, Nr. 384 a, S. 70 (74).

einer Enteignung und einem wie immer verstandenen Begriff der Belegenheit kein derartig enger Zusammenhang besteht, daß dieser als das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Enteignungsmaßnahme anzusehen ist.

Demgegenüber stellt der BGH[1] die Frage nach der Belegenheit wieder in den Vordergrund, indem er die persönliche Forderung anknüpft an den Schuldnerwohnsitz und daraus folgert, daß der ursprüngliche persönliche Gläubiger der Hypothekenforderung noch Gläubiger gegenüber dem in der Bundesrepublik ansässigen Schuldner geblieben ist. Andererseits stehe das dingliche Recht jetzt "mindestens tatsächlich"[2] dem Gläubiger kraft Enteignung zu, so daß dem Schuldner die Rückgriffsmöglichkeit genommen werde. Darin sieht der BGH eine Störung, die "die gesamte Grundlage des Geschäfts verschoben"[3] habe.

In einer weiteren Entscheidung des BGH[4] heißt es lediglich, daß die Forderung am Sitz der Beklagten belegen sei und daß ihr Schuld- und Währungsstatut deshalb nicht dem Recht der Belegenheit des Hypothekengrundstücks in der Sowjetzone folge.
Zwar könne die dingliche Haftung die persönliche Forderung nach sich ziehen, aber es müsse vorausgesetzt werden, daß zwischen der persönlichen Forderung und der Hypothek ein solcher Zusammenhang bestehe, "daß die Forderung am Ort des belasteten Grundstücks als belegen angesehen werden muß. Dies ist bei einem typischen Realkredit der Fall, da bei ihm der Schwerpunkt in dem Grundpfandrecht liegt, nicht aber bei einem persönlichen Kredit, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier vorliegt."

---

1) NJW 1952, S. 420.
2) NJW 1952, S. 420 (421).
3) siehe die vorangehende Anmerkung.
4) BGH in WM, IV B, Rspr. 1962, S. 625.

Auf die Schwierigkeiten einer Unterscheidung zwischen Realkredit und Personalkredit wird bei der folgenden Auseinandersetzung mit dem Schrifttum eingegangen werden, weil diese Begriffe als Entscheidungskriterien vom Schrifttum[1] ausführlich entwickelt worden sind und von dort Eingang in die Rechtsprechung gefunden haben.

Die übrige Rechtsprechung argumentiert nahezu in der gleichen Art und Weise, die an dem Urteil des 5. Senats des BGH aufgezeigt worden ist,[2] so daß auf weitere Einzelheiten verzichtet werden kann. In einem Urteil des Landgerichts Hamburg[3] kommt noch einmal sinnfällig zum Ausdruck, welche Schwierigkeiten es bereitet, sich durch die zahlreich geäußerten Ansichten zu einem bestimmten Begriff der Belegenheit hindurchzufinden, sie zu berücksichtigen und zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen.

---

1) Vergl. Seeger, Ultrazonale Auswirkungen von Enteignungsmaßnahmen, JR 1951, S. 359.

2) BGH in MDR 1958, S. 86 m. Anm. v. Beitzke a.a.O., S. 87; MDR 1958, S. 88 m. Anm. v. Beitzke a.a.O., S. 89; MDR 1959, S. 101 m. Anm. v. Beitzke; LM Nr. 27 zu § 256 ZPO u. Nr. 19 zu § 322 ZPO; LG Berlin, IzRspr. 1945-1953 Nr. 377 b sowie Nr. 383; LG Bielefeld, NJW 1949, S. 27; LG Karlsruhe, IzRspr. 1945-1953 Nr. 399; LG Lüneburg, IzRspr. 1945-1953 Nr. 385 u. 388; AG Hamburg, IzRspr. 1954-1957 Nr. 224. Für das RG stellten sich ähnliche Probleme im Hinblick auf hypothekarisch belastete Grundstücke, die auf Grund des Versailler Vertrages von Deutschland losgelöst und deren Sachstatute dadurch geändert wurden. Infolge einer unterschiedlichen Aufwertungsgesetzgebung stellte sich die Frage, ob auch die Forderung infolge der Gebietsabtretung ihr Statut gewechselt habe, was vom RG in der Regel verneint wurde. Vergl. Raape, Lehrbuch 4. Aufl. S. 591 f, An. 72-74.

3) LG Hamburg in NJW 1957, S. 505 mit Anm. von Wolff a.a.O., S. 507; durch Beschluß des OLG Hamburg abgedr. i. IzRspr. 1954-1957 Nr. 230 b wurde das Urteil im Ergebnis bestätigt.

2. Auseinandersetzung mit dem Schrifttum

Im Schrifttum geht die Tendenz gelegentlich dahin, zwar theoretisch geradlinige, aber praktisch nur unbrauchbare Vorschläge zu verfechten. Raape[1] macht gar nicht erst den Versuch, die Lösung der hier anstehenden Probleme des internationalen Enteignungsrechts aus der Belegenheit von Forderung und Hypothek abzuleiten. Bei "solcher Rechtsverworrenheit"[2] könne eine sachgemäße Entscheidung nicht mehr nach den für das Hypothekenrecht geltenden Vorschriften, sondern nur noch auf der Grundlage von Treu und Glauben gefällt werden. Seidl-Hohenveldern[3] gibt unter Verzicht auf eine eigene Stellungnahme lediglich die praktische Handhabung derartiger Fälle durch die Judikatur wieder. Auch Beitzke[4] hat sich von vornherein gegen bestimmte Auffassungen zum Begriff der Belegenheit gewandt, weil die Praxis der Enteignungen sich an solche Lokalisierungsversuche einfach nicht hält und die Enteignung durchzusetzen versucht, wo sie kann ..."[5] Trotz einer sehr eingehenden Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Schrifttum, deren Vorschläge sehr kritisch betrachtet und die in ihnen enthaltenen Schwächen klar herausgestellt werden, meint Drobnig,[6] der prinzipiellen Bejahung der persönlichen Haftung entspreche "die prinzipielle Lokalisierung der hypothekarisch gesicherten Forderung am Wohnsitz des Schuldners,"[7] während das dingliche Sicherungsrecht am Grundstücksort belegen sei.[8]

---

1) Lehrbuch 5. Aufl. S. 682 (683).
2) Siehe die vorstehende Anmerkung.
3) S. 87 f.
4) Interzonale Wirkungen der Forderungsenteignung, JR 1951 S. 705; derselbe in JZ 1951, S. 367 (368) und in MDR 1959, S. 101, jeweils in einer Anmerkung zu einem Urteil des Kammergerichts bzw. des BGH.
5) Interzonale Wirkungen der Forderungsenteignung, JR 1951, S. 705 (707).
6) Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953), S. 659 ff.
7) Reflexwirkungen, a.a.O., S. 670.
8) Reflexwirkungen, a.a.O., S. 663.

a) Die Ansicht von Ficker

Einer ausführlichen Betrachtung bedarf die Ansicht von Ficker.[1)]
Befindet sich der Schuldnerwohnsitz innerhalb, das haftende Grundstück dagegen außerhalb des Enteignerstaates, dann soll die persönliche Forderung auf den Enteignerstaat übergegangen sein. Diese Folge trete schon ohne das Vorhandensein einer Hypothek ein, weshalb auch die Bestellung einer Sicherheit keinen "Statutenwechsel" herbeiführen könne. Dagegen erhalte der Enteignerstaat nicht auch die dingliche Sicherung. Daraus ergebe sich die Frage, wem die Hypothek zustehe. Bei ihrer Beantwortung unterscheidet Ficker danach, ob Schuldner und Grundstückseigentümer identisch sind oder nicht.
Besteht Identität, dann soll eine Leistung an den Gläubiger kraft Enteignung zum Erlöschen der Forderung führen, so daß der Grundstückseigentümer nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 BGB die Hypothek erwirbt, die zur Eigentümergrundschuld wird.[2)]
Dagegen fehlt ein Lösungsvorschlag für den Fall, daß der alte Gläubiger vor dem Gläubiger kraft Enteignung aus der Hypothek gegen den Schuldner/Eigentümer vorgeht. Wie immer die Antwort ausfällt, der Enteignerstaat wird sie für nicht verbindlich halten und den Schuldner/Eigentümer zur nochmaligen Zahlung zwingen.
Bei einer Verschiedenheit von Schuldner und Eigentümer kommt es nach Ficker darauf an, ob der Schuldner vom Eigentümer und umgekehrt Ersatz verlangen kann.

Im ersten Fall soll der persönliche Schuldner als befreit angesehen werden; die Hypothek geht nach § 1164 Abs. 1 Satz 1 BGB auf ihn über.

---

1) Grundfragen, S. 115 ff.
2) Grundfragen, S. 118.

Im umgekehrten Fall soll der Eigentümer zur Duldung der Zwangsvollstreckung in sein Grundstück verpflichtet sein, weil es sich hier um eine Eventualität handelt, "mit der der Eigentümer bei Ausfall des Schuldners ja sowieso rechnen mußte." Er stünde "ebenso da, wie wenn er für eine fremde Schuld nicht eine Hypothek, sondern eine Grundschuld bestellt hätte."[1]

Da die hier behandelte Fallgruppe (Wohnsitz des Schuldners innerhalb, haftendes Grundstück außerhalb des Enteignerstaates) keine große praktische Bedeutung erlangt hat, blieben diese Thesen unerörtert. Es ist aber mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es für das Außenverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner und die Frage, wer das Enteignungsrisiko zu tragen hat, nicht entscheidend sein kann, wie sich der Ausgleich im Innenverhältnis zwischen Eigentümer und Schuldner gestaltet.[2]

Liegt das Grundstück dagegen im Enteignerstaat und befindet sich der Schuldnerwohnsitz außerhalb desselben, dann soll die Forderung nach der Schuldnerwohnsitztheorie auch deswegen bei dem alten Gläubiger verbleiben, weil dieser wegen der dinglichen Sicherung nicht schlechter gestellt werden dürfe, als ein nicht dinglich gesicherter Gläubiger.[3] Den Zugriff auf die Hypothek will Ficker dem Enteignerstaat verwehren, wenn sich in dessen Gebiet nicht auch zugleich der Wohnsitz des Schuldners befindet. Er sieht darin eine kollisionsrechtlich schon mehrfach gemachte Erfahrung, "daß die Anwendung von Ausnahmegesetzen mitunter einer Häufung lokaler Tatumstände bedarf."[4] Für die Begründung der prozessualen Zuständigkeit genüge zwar einer der beiden örtlichen Tatumstände, nämlich entweder der Schuldnerwohnsitz oder der

---

1) Grundfragen, S. 119.
2) Beitzke, Interzonale Wirkungen der Forderungsenteignung JR 1951, S. 705 (707).
3) Grundfragen, S. 119.
4) Grundfragen, S. 120.

Ort, an dem sich die Sache befinde. Dieses Entweder-Oder reiche aber nicht bei der kollisionsrechtlichen Einordnung aus, weil hier "beide örtliche Tatbestandsmerkmale - eines davon als technisches Anknüpfungsmoment - im Enteignungsbereich belegen sein (müssen)."[1] Diese Behauptung sucht Ficker mit Erwägungen zu stützen, die er aus der Akzessorietät der Hypothek herleitet. Wegen § 1153 Abs. 2 BGB sei die Pfändung einer Hypothek immer dann nicht möglich, wenn die ihr zugrunde liegende Forderung pfändungsfrei sei. Dasselbe gelte auch für die Enteignung. Auf die Durchsetzbarkeit der Hypothek will es Ficker nicht abgestellt wissen, weil "die Tatsache, daß der enteignende Staat die Macht hat, seine Hand auf das Grundstück zu legen, genauso zurücktreten (muß), wie auch in anderen Fällen die Macht des Staates hinter dem Recht zurückzutreten hat."[2]
Die Annahme liegt nahe, daß Ficker hier alle Rechtsbeziehungen von Forderung und Hypothek einheitlich nach dem Recht am Wohnsitz des Schuldners beurteilt, also beide hier lokalisiert wissen will. Dann aber würde er sich in Widerspruch zu seiner im umgekehrten Fall (Wohnsitz innerhalb, Grundstück außerhalb des Enteignerstaates) geäußerten Meinung setzen, nach der er eine getrennte Anknüpfung von Forderung und Hypothek für möglich hält. Der Ansatzpunkt für eine Kritik liegt jedoch auf einer andere Ebene. Ficker überträgt nämlich einen im legalen Bereich der Zwangsvollstreckung entwickelten Rechtsgedanken in den davon völlig verschiedenen Bereich des internationalen Enteignungsrechts. Der Ausgangspunkt ist die Feststellung, daß die Forderung dann nicht enteignet ist, wenn sich der Schuldnersitz außerhalb des Enteignerstaates befindet. Ist aber die Forderung enteignungsfrei, bleibt auch die Enteignung

1) Grundfragen, S. 121.
2) Grundfragen, S. 122.

der Hypothek ausgeschlossen, weil ja auch die Pfändung einer Hypothek nicht möglich ist, wenn die Forderung pfändungsfrei ist.
Dieser aus Rechtsgründen entwickelte Lösungsvorschlag beruht auf einer unrichtigen Deduktion und scheitert an der entgegenstehenden Macht der Tatsachen. Dieser Eindruck wird nur dadurch etwas abgemildert, daß Ficker seinen speziellen Ausführungen einen allgemeinen Hinweis vorausgeschickt hat. Darin hebt er hervor, daß die beschränkte Haftung mit abgegrenzten Haftungsmassen die Ausnahme, die unbeschränkte Haftung des Schuldners die Regel darstellt.[1] In die damit gegebene Situation sind die dann folgenden Ansichten eingebettet, ebenso wie das Bestreben damit einhergeht, alle über das Gebiet des Enteignerstaates hinausgehenden Maßnahmen abzuwehren. Doch bleibt auch nach Ansicht von Ficker eine Befreiung des Schuldners von seinen Verbindlichkeiten gem. § 242 BGB im Einzelfall nicht ausgeschlossen.[2]

b) Der Lösungsvorschlag von Seeger

Seeger[3] hingegen läßt sich gar nicht erst von kollisionsrechtlichen Thesen und der aus ihnen abgeleiteten Zuweisung des Rechts an diese oder jene Rechtsordnung leiten, sondern hält bereits den kollisionsrechtlichen Ansatzpunkt für verfehlt. Er sieht es nicht für entscheidend an, ob dem Gläubiger nach kollisionsrechtlichen Grundsätzen die Forderung oder das dingliche Recht erhalten geblieben sei. Vielmehr müßten auch die Motive berücksichtigt werden, die den Gläubiger seinerzeit zur Valutahingabe veranlaßt hätten. Habe er seinem

1) Grundfragen, S. 112.
2) Grundfragen, S. 113.
3) Ultraaktive Auswirkungen von Enteignungsmaßnahmen, JR 1951, S. 359 ff; Zur Doppelinanspruchnahme von Hypothekenschuldnern, NJW 1952, S. 210 f.

Schuldner einen reinen Realkredit eingeräumt, dann sei dem Gläubiger der Anspruch aus der ihm allein erhalten gebliebenen Forderung nach Treu und Glauben verwehrt. Sei ihm nur das dingliche Recht verblieben, dann solle er ungeachtet des Verlustes der Forderung die Befriedigung aus dem haftenden Grundstück suchen dürfen. Habe er dagegen Personalkredit gewährt, bei dem die dingliche Sicherung nur eine untergeordnete Rolle spiele, dann dürfe der Gläubiger trotz des Verlustes der Sicherung die persönliche Forderung weiterhin geltend machen.

Diese Überlegungen haben sich nicht durchgesetzt. Gegen sie wird der berechtigte Vorwurf erhoben, daß die Verwendung der Begriffe "Realkredit" und "Personalkredit" nichts anderes bedeutet, "als ein neues Kriterium für die Lokalisierung einer hypothekarisch gesicherten Forderung,"[1] obwohl Seeger die Frage der Belegenheit von Forderung und Hypothek gerade ausklammern wollte. Denn praktisch läuft seine Theorie darauf hinaus, daß die hypothekarisch gesicherte Forderung beim "Realkredit" am Grundstücksort, beim "Personalkredit" dagegen am Schuldnerwohnsitz belegen ist.[2] Auch stehen der Durchführung der Theorie große tatsächliche Schwierigkeiten entgegen, weil es sich häufig nicht mehr nachträglich aufklären lassen wird, ob die Leistung des Gläubigers als "Personalkredit" oder

---

1) Drobnig, Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953) S. 659 (667).
2) Der 5. Senat des BGH hatte Forderung und Hypothek getrennt angeknüpft, und zwar die Forderung an den Schuldnersitz im Enteignerstaat, die Hypothek an den westberliner Grundstücksort. Um die Konsequenz zu umgehen, daß die Forderung wirksam enteignet ist, konstruiert der 5. Senat einen engen Zusammenhang zwischen Forderung und Hypothek, wobei er auf Grund angeblich festgestellter Besonderheiten des Falles das Darlehn als typischen Realkredit betrachtet und so auch zu dessen Lokalisierung am Grundstücksort gelangt; MDR 1959, S. 288 = LM Nr. 23 zu Art. 7 EGBGB; vergl. auch LG Lüneburg in IzRspr. 1945-1953 Nr. 388.

"Realkredit" zu werten ist. Sie widerspricht darüberhinaus dem System des deutschen Hypothekenrechts. Danach ist die Hypothek vom Gesetz als Sicherungsmittel für einen "Personalkredit" ausgestaltet. Der Hypothekengläubiger ist (anders als bei der Grundschuld) in erster Linie Gläubiger einer persönlichen Forderung, und die Einräumung eines akzessorischen Sicherungsrechts kann diese Stellung nicht beeinträchtigen. Die von Seeger befürwortete unterschiedliche Behandlung hypothekarisch gesicherter Forderungen ist demnach weder gerechtfertigt, noch praktisch durchführbar. Hypothekenforderungen sind als "Personalkredit" anzusehen. Für diesen Fall kommt auch Seeger zu dem Ergebnis, daß der Gläubiger die Forderung einklagen kann, auch wenn ihm das dingliche Recht genommen worden ist. Die drohende Gefahr der Doppelinanspruchnahme wird damit aber nicht abgewendet.[1)]

§ 6 Der Übergang von den auf eine Nationalisierung der Rechtsverhältnisse gerichteten Theorien zur Vervielfältigungslehre

Auf Grund der bisherigen Betrachtungen ist folgendes festzuhalten:
Rechtsprechung und Schrifttum haben es für die rechtliche Beurteilung von Enteignungsmaßnahmen in der Mehrzahl der Fälle nicht auf einen in bestimmtem Sinne formulierten Belegenheitsbegriff abstellen können. Mit Hilfe dieses Begriffs sollte eine gültige Aussage darüber gemacht werden, w e l c h e r Staat eine Forderung enteignen kann. Diese Feststellung hat aber nur dann einen Sinn, wenn dem betreffenden Staat damit

---

1) Strich, Forderung und Hypothek im interzonalen Recht, S. 191.

gleichzeitig zugestanden wird, d a ß er die Forderung enteignen kann. Wird ihm diese Befugnis zugebilligt, so liegt darin die Unterstellung, daß die g a n z e Forderung in seinem Staatsgebiet belegen ist. Denn da die Rechtsbeziehung Forderung als solche nur einmal besteht, soll sie auch nur einmal, nämlich nur vom "Belegenheitsstaat" enteignet werden können.[1] Derartige Schlußfolgerungen haben sich als undurchführbar erwiesen.

I Die Spaltungstheorie als Grundlage der Vervielfältigungslehre

Diesen Umstand will eine neue Lehre berücksichtigen, die zwar auch vom Begriff der Belegenheit ausgeht, jedoch die Belegenheit der Forderung jeweils an das Schuldnervermögen anknüpft.[2] Ihre Grundlage ist die Spaltungslehre,[3] die bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten und von Vermögen von Gesellschaften entwickelt worden ist. Die Spaltungslehre besagt, daß Mitgliedschaftsrechte an einer Gesellschaft überall da belegen sind, wo sich Vermögen der Gesellschaft befindet.

---

1) Plaßmann, Zwischenstaatliche Enteignungen, JZ 1962, S. 17 ff.

2) Soergel-Siebert-Kegel V vor Art. 7 EGBGB Anm. 430 ff; Kegel, Lehrbuch, S. 397 ff; derselbe, Probleme, S. 17 ff u. S. 27; Wengler, Belegenheit, S. 334; Seidl-Hohenveldern, S. 88-91; Beitzke, Interzonale Wirkungen der Forderungsenteignung, JR 1951, S. 705 ff; Ziganke, Zur Frage der Reichsmarkforderungen deutscher Kreditinstitute gegen österreichische Schuldner, WM IV B Rspr. 1960, S. 526 (533 unten); Adriaanse, Confiscation, S. 54 ff; vergl. auch Reichert, Die Enteignung von Forderungen, WM IV B Rspr. 1961, S. 2 (10).

3) Zahlreiche Hinweise zu dieser umstrittenen Lehre sind bei Féaux de la Croix, Spaltungstheorie, Besatzungsrecht und Überleitungsvertrag, NJW 1961, S. 1950 Anm. 1, zu finden, vergl. ferner dazu die Darstellung und Auseinandersetzung mit dieser Lehre bei Burth, Die Enteignung von Aktionärsrechten durch ausländische Staaten, S. 23 ff u. S. 29 ff.

Die von einem bestimmten Staat ausgesprochene Enteignung erfaßt nur die in dessen Gebiet befindlichen Mitgliedschaftsrechte und nur das dort vorhandene Vermögen. Das außerhalb belegene restliche Vermögen wird "abgespalten" und verbleibt der alten Gesellschaft. An der Spaltgesellschaft bleiben die Rechte aller Personen bestehen, die im Sitzstaat bis zur Enteignung an der Stammgesellschaft beteiligt waren. Die Vermögenswerte werden in der Weise aufgeteilt, daß ein Teil den alten, der andere Teil den neuen Inhabern kraft Enteignung zugewiesen wird.

II Folgerungen aus der Vervielfältigungslehre

Bei einer ähnlichen, wenn auch nicht ganz übereinstimmenden Anwendung der Spaltungslehre auf die Enteignung von Forderungsrechten wäre die Forderung im Verhältnis der Belegenheit des Gläubigervermögens aufzuteilen, so daß sich die Forderung in diesem Verhältnis spalten würde. Sie wäre zwar geteilt, bliebe aber im Ergebnis und in der Höhe unverändert. Nach der so verstandenen Spaltungslehre würde ein Gläubiger in dem Maße von der Enteignung seiner Forderung betroffen sein, als sein - des Gläubigers - Vermögen insgesamt den gleichen Einwirkungen des Enteignerstaates ausgesetzt wäre.[1)]

1. Die Notwendigkeit der Mehrfachanknüpfung

Nach der neuen Lehre kann jeder Staat, in dessen Gebiet sich irgendein Gegenstand des Schuldnervermögens befindet, die ganze Forderung mit Wirkung für sein Gebiet enteignen. Das gleiche gilt für jeden neuen Vermögenserwerb durch den Schuldner in anderen Staaten, weil

1) Plaßmann, Zwischenstaatliche Enteignungen, JZ 1962, S. 17 (19).

dadurch eine neue Enteignung der Gläubigerforderung ermöglicht wird. Das zieht eine Vervielfältigung der Forderung in dem Maße nach sich, als von Staaten auf sie zugegriffen wird. Zur Unterscheidung von der Spaltungslehre wird sie als Vervielfältigungslehre bezeichnet. Gegen die Vervielfältigungslehre sind verschiedene Einwände erhoben worden,[1] die auf folgendem Gedankengang beruhen:
Die Schuld bedeute für den Schuldner eine zum Tun verpflichtende Last, während das Schuldnervermögen für ihn einen mit bestimmten Rechten versehenen Vorteil darstelle. Die Rechte würden dem Schuldner entzogen, wenn er seiner Schuldnerverpflichtung nicht nachkomme. Dieser Zugriff dürfe aber dem Wesen der Forderung nicht zugerechnet werden, sondern könne nur als Folge ihrer Verletzung angeordnet werden. Es sei zu unterscheiden zwischen Schuld und Haftung, weil sonst bei Außerachtlassung dieser begrifflichen Unterscheidung nicht mehr das Recht des Gläubigers, sondern die Rechte des Schuldners Gegenstand der Forderungsenteignung seien. Dann aber ergebe sich die Schuld aus der Haftung, anstatt die Haftung aus der Schuld. Gegen die Vervielfältigungslehre spreche gerade, daß sie unmittelbar an die Haftung anknüpfe und dabei übersehe, daß nur für eine Schuld, nicht statt einer Schuld gehaftet werde. Zunächst müsse aber durch einen rechtsgestaltenden Zugriff auf die Forderung eine Schuld gegenüber dem neuen Gläubiger begründet werden, ehe überhaupt die Haftung geltend gemacht werden könne. Von der Voraussetzung eines rechtsgestaltenden Zugriffs auf die Forderung sehe die Vervielfältigungslehre ab, weil nach ihr weder der Gläubiger noch der Schuldner der rechtsgestaltenden

---

1) Plaßmann, Zwischenstaatliche Enteignungen, JZ 1962, S. 17 (19 ff).

Zugriffsgewalt überhaupt zu unterliegen brauchten, obwohl es darauf in erster Linie ankomme. Infolgedessen könne die zwischen ihnen bestehende Rechtsbeziehung auch gar nicht berührt werden. Vielmehr werde neben die alte lediglich eine neue Rechtsbeziehung gesetzt. Sie sei keine "rechtsumgestaltende Rechtsetzungshandlung",[1] sondern ein reiner Willküakt ohne Bezug auf die Forderung, weil er nicht auf die Rechtslage, sondern höchstens auf die Beweggründe des Schuldners wirke. Daher sei eine wirksame und allgemein verbindliche Enteignung nur dort möglich, wo ein Staat auf alle Beteiligten der Rechtsbeziehung "Forderung" einwirken könne, während dies nicht möglich sei, wenn nur ein Beteiligter der Herrschaftsgewalt des enteignenden Staates unterliege. In erster Linie komme es auf die Veränderung des Verhaltens derjenigen Personen an, zwischen denen die Rechtsbeziehung "Forderung" bestehe, so daß stets da angeknüpft werden müsse, wo nach dem Wesen der Forderung eine Einwirkung möglich sei.

Diese Überlegungen sind darauf ausgerichtet, wieder nur eine Anknüpfung zuzulassen, die aber nur unter der einengenden Voraussetzung anerkannt sein soll, daß sich Gläubiger und Schuldner im Machtbereich des enteignenden Staates aufhalten. Andernfalls erfolgt eine Verurteilung des Schuldners, "weil er - trotz der Enteignung in seinem Sitzstaat - außerhalb dieses Staates Schuldner und der Gläubiger Rechtsinhaber geblieben ist."[2] Die bewußte Außerachtlassung anderer möglicher Anknüpfungspunkte geht aus der Erklärung hervor: "Nicht zu ändern, aber auch nicht ungewöhnlich ist, daß die Meinungsverschiedenheiten der Staaten auf dem Rücken ihrer Bürger ausgetragen werden: dem Gläubiger wird der Zugriff auf

---

1) Plaßmann, Zwischenstaatliche Enteignungen, JZ 1962, S. 17 (20 oben).
2) Plaßmann, a.a.O., S. 17 (18 f).

das Kernvermögen im Schuldnersitzstaat verwehrt, und er wird auf das ausländische Streuvermögen verwiesen; der Schuldner wird doppelt, sowohl in seinem Sitzstaat, wie auch außerhalb desselben, zur Zahlung herangezogen."[1)]

Damit wird dem möglichen Nebeneinander mehrerer Anknüpfungen zu verschiedenen Rechtsordnungen von vornherein entgegengewirkt. Im übrigen läßt sich die eigentliche Problematik, die in der Bewältigung der sich aus diesem Nebeneinander verschiedener Anknüpfungspunkte ergebenden Schwierigkeiten besteht, nicht bloß mit einer begrifflichen Entscheidung zwischen Schuld und Haftung und der allein daraus abzuleitenden Folgerungen im Hinblick auf die Zulässigkeit und Wirksamkeit von Enteignungsmaßnahmen meistern. Das subjektive Recht "Forderung" beispielsweise besteht darin, daß der Gläubiger durch sie begünstigt ist, und daß der Schuldner seiner Rechtspflicht zu einem bestimmten Verhalten nachkommt. Zu diesem primär geschuldeten Verhalten treten im Falle einer durch Nichtbefolgung ausgelösten Rechtsverletzung gewisse, dem Gläubiger zustehende Ersatzrechte,[2)] die dann zur Haftung des Schuldnervermögens führen. Letztere darf bei der Beurteilung von Enteignungsmaßnahmen nicht unberücksichtigt bleiben,[3)] weil sie häufig genug erst den Wert eines Forderungsrechts ausmacht und daran auch gemessen wird, ob nicht der Fall einer Doppelzahlung oder einer Unmöglichkeit der Leistung vorliegt. Es läßt sich also der Standpunkt vertreten, daß jeweils zu der Rechtsordnung sowohl des Schuldner- als auch des Gläubigerstaates und anderer Staaten eine Anknüpfung besteht, sofern der Schuldner

---

1) Plaßmann, Zwischenstaatl. Enteignungen, JZ 1962, S. 19.
2) Insofern ist auch die Bemerkung unrichtig, daß die Schuldnerrechte Gegenstand der Enteignung sind.
3) Reichert, Die Enteignung von Forderungen, WM IV B Rspr. 1961, S. 2 (12).

dort Vermögen besitzt und ein Gerichtsstand für dieses Vermögen begründet ist.[1)]

2. Die Abkehr von der bisherigen kollisionsrechtlichen Fragestellung

Damit verläßt die Vervielfältigungslehre das herkömmliche kollisionsrechtliche Lösungsprinzip, dessen Fragestellung unter Zuhilfenahme eines schon in bestimmtem Sinne formulierten Begriffs der Belegenheit darauf ausgerichtet ist, einen Schwerpunkt eines Sachverhalts festzustellen. Diese Fragestellung wird der Entscheidung von gewissen Sachverhalten nicht gerecht. Es handelt sich um solche Sachverhalte, die Beziehungen zu mehreren Rechtsordnungen haben, und bei denen die Betroffenen wegen der effektiven Durchsetzbarkeit mehrerer nicht übereinstimmender nationaler Rechtsordnungen einem Pflichtenkonflikt[2)] ausgesetzt sein können. Bei solchen internationalen Sachverhalten würde eine gerichtliche Entscheidung bei Anwendung nur einer einzigen nationalen Rechtsordnung grundsätzlich kein sachgemäßes Ergebnis beinhalten.

a) Der internationale Sachverhalt als Entscheidungsgrundlage

Wesen und Inhalt eines internationalen Sachverhalts hat Wengler[3)] folgendermaßen umschrieben: International sind diejenigen Sachverhalte, die mit mehreren Rechtsgebieten verknüpft sind, und deren Beziehung zu jeder der beteiligten Rechtsordnungen dergestalt ist, daß in keiner dieser infrage kommenden Rechtsordnungen der Sitz oder der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses

---

1) Wengler, Belegenheit, S. 336.
2) Zweigert untersucht Konflikte, die sich aus der "Nichterfüllung auf Grund ausländischer Leistungsverbote" ergeben können, vergl. ZAIP 14 (1942) S.283 ff.
3) Anknüpfung, Zeitschr. vergl. Rechtswiss. 54 (1941), S. 168 (193); Buchbespr. Steindorff, AcP 158 (1959/60) S. 543 (546).

festgestellt werden kann.

Steindorff[1] bemüht sich um eine ähnliche Begriffsbestimmung: Nicht zum Begriff des internationalen Sachverhalts sollen diejenigen Fälle gehören, in denen alle für die Entscheidung des Sachverhalts infrage kommenden Rechtsordnungen auf ein bestimmtes materielles Recht verweisen und damit die Nationalisierung eines internationalen Sachverhalts billigen. Weitere Einschränkungen will Steindorff daraus herleiten, daß zwar mehrere staatliche Rechtsordnungen berufen sind, deren Anwendung aber dann zu dem gleichen sachlichen Ergebnis führen würde, oder daß die zu einer von mehreren konkurrierenden Rechtsordnungen bestehenden Verknüpfungen "in tatsächlicher Hinsicht erheblich überwiegen."[2]
Unter internationalen Sachverhalten will er daher nur diejenigen Situationen verstanden wissen, in denen sich ein Widerspruch der Lösungen, der aus den nach dem Kollisionsrecht der verschiedenen beteiligten Staaten für anwendbar erklärten Sachnormen herrührt, nicht dadurch erledigt wäre, daß das Gericht des Forumstaates gemäß seinem Kollisionsrecht und dem danach anwendbaren nationalen Recht eine Entscheidung fällen würde.

---

1) Sachnormen, S. 267 ff, insbesondere S. 270 ff.
2) Sachnormen, S. 273.

b) Die Frage nach dem Einfluß internationaler Sachverhalte auf das Territorialitätsprinzip und den Begriff der Belegenheit

Die im internationalen Enteignungsrecht geltende kollisionsrechtliche Grundnorm ist das Territorialitätsprinzip. Dieses bezeichnet Walter Lewald als Norm des internationalen Privat-bzw. öffentlichen Rechts der lex fori, die besagt, "daß die Wirkung des fremden Hoheitsaktes innerhalb des Gerichtsstaates und auf Vermögen innerhalb des enteignenden Staates nach der jeweiligen lex rei sitae beurteilt wird."[1] Damit wird die Suche nach der Belegenheit eines Rechts als eine aus dem Territorialitätsprinzip folgende Notwendigkeit angesehen. Da dieser Weg eine Nationalisierung des Sachverhalts zum Ziel hat, liegt die Folgerung auf der Hand, daß sich dieses Verfahren mit der Eigenart internationaler Sachverhalte nicht verträgt. Besteht eine wechselseitige Beziehung zwischen Belegenheit und Territorialitätsprinzip, dann müßte aus diesem Umstand weiterhin abgeleitet werden, daß auch letzteres mit den Besonderheiten internationaler Sachverhalte nicht in Einklang zu bringen ist. Da der Begriff der Belegenheit nach herrschender Meinung seine Verankerung im Territorialitätsprinzip hat, muß zunächst dieses auf die Bedeutung hin untersucht werden, die ihm bei der Beurteilung internationaler Sachverhalte zukommt. Erst dann wird sich feststellen lassen, ob und inwieweit dieses Fundament den Begriff der Belegenheit trägt.

1) Das internationale Enteignungsrecht im Licht neuen Schrifttums, ZAIP 21 (1956) S. 119 (123).

§ 7 Die Bedeutung des Territorialitätsprinzips und des Begriffs der Belegenheit für die Entscheidung internationaler Sachverhalte

Einer Rücksichtnahme auf die Eigenart internationaler Sachverhalte müßte der im internationalen Enteignungsrecht unumstritten geltende Grundsatz von der Territorialität staatlicher Zwangsmaßnahmen deswegen entgegen stehen, weil danach fremde Enteignungsgesetze und Enteignungsakte keine Rechtswirkung in der Rechtsordnung des Gerichtsstaates haben. Gerade westdeutsche Gerichte haben aber wiederholt entschieden, daß zum Beispiel ein in der Ostzone enteigneter Schuldner auch in der Bundesrepublik unter gewissen Voraussetzungen von seinen Schulden befreit und der frühere Gläubiger als enteignet anzusehen ist. Ob damit das Territorialitätsprinzip durchbrochen wird, läßt sich nur sagen, wenn feststeht, was sich hinter diesem Schlagwort verbirgt und welche Einschränkungen bei seiner Anwendung gemacht werden müssen.

I. Die Bedeutung des Begriffs "Territorialität"

Der Begriff "Territorialität"[1] ist sehr vieldeutig. Er findet Verwendung mit der Bedeutung, daß die Anknüpfung eines Sachverhalts an örtlichen Kriterien auszurichten ist. Solche lokalen Anknüpfungspunkte sind zum Beispiel der Wohnsitz oder Aufenthalt einer Person, die Lage einer Sache und der Ort einer Rechtshandlung.

---

1) Vergl. dazu Nußbaum, Deutsches IPR, S. 40 Anm. 1; derselbe, Grundzüge, S. 39, Anm. 29; Ficker, Grundfragen, S. 89 f; Niederer, Einführung, S. 73; Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht, Nr. 100, S. 121; Riezler, Die räumliche Begrenzung des Privatrechts, Sitzungsberichte, Heft 2, S. 3 ff; derselbe, Internationales Zivilprozeßrecht und prozessuales Fremdenrecht, S. 79-71.

Diesem Begriff "Territorialität" ist der Begriff "Personalität" gegenüberzustellen, nach welchem die Anknüpfung an eine Rechtsordnung unter personalen Gesichtspunkten, zum Beispiel nach der Staatsangehörigkeit einer Person, bewirkt wird.
Eine andere Bedeutung wird dem Begriff "Territorialität" beigelegt, wenn darunter die örtliche Begrenzung des Geltungsbereichs einer Norm verstanden werden soll. Es handelt sich dann um die Begrenzung des Raumes, in welchem Gerichte und Behörden eines Staates zur Vornahme von hoheitlichen Handlungen befugt sind. Walter Lewald hat dafür die bereits erwähnte Formel geprägt: "Der Grundsatz der Territorialität der staatlichen Zwangsmaßnahmen gilt als Norm des internationalen Privat- bzw. öffentlichen Rechts der lex fori und besagt, daß die Wirkung des fremden Hoheitsaktes innerhalb des Gerichtsstaates und auf Vermögen innerhalb des enteignenden Staates nach der jeweiligen lex rei sitae beurteilt wird ..."[1]

Daraus folgt zweierlei:
Das Enteignungsgesetz gilt unumschränkt im Gebiet des Erlaßstaates; das Enteignungsgesetz gilt außerhalb des Gebietes des Staates, der es erlassen hat, wenn die zu erfassenden Vermögenswerte sich auf dem Gebiet dieses Staates befinden.[2]

---

1) Das internationale Enteignungsrecht, ZAIP 21 (1956), S. 119 (123).
2) Niederer, Einführung, S. 311 f; Gutzwiller, Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften, S. 99; Bydlinski, Devisenvorschriften und IPR Jur.Bl. 78 (1956), S. 380 (383); Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 28 ff, 165 ff; Böse, Der Einfluß des zwingenden Rechts auf internationale Anleihen, S. 129.

II Das Territorialitätsprinzip als Mittel zur Abgrenzung des Geltungsbereichs fremder Enteignungsgesetze

Mit dem Begriff "Territorialität" soll umschrieben werden, daß die Handhabung und Durchsetzung bestimmter öffentlich-rechtlicher Rechtsnormen auf das Gebiet desjenigen Staates beschränkt ist, der diese Vorschriften erlassen hat.[1] Da es ihm hiernach versagt ist, seine Rechtsordnung auf dem Gebiet eines anderen Staates durchzusetzen und letzteren dazu keine völkerrechtliche Verpflichtung trifft, war in der Rechtsprechung der Ausgangspunkt die grundsätzliche Anwendung des eigenen Rechts und damit die Nichtanerkennung fremden Zugriffs auf Inlandsvermögen. Daher müssen sich die betreffenden Staaten mit der Abgrenzung des Wirkungsbereichs der von ihnen erlassenen öffentlich-rechtlichen Normen begnügen.[2] Dieser Grundsatz ist mit den verschiedensten Begründungen zum Dogma von der Unanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts ausgeweitet worden: Nach Zitelmann[3] gelangt fremdes öffentliches Recht deswegen nicht zur Anwendung, weil es von einer auf dem internationalen Privatrecht beruhenden Verweisung nicht erfaßt werden kann; dieses dient nur der gerechten Regelung internationale gelagerter Beziehungen zwischen Privaten. Nußbaum[4] befürchtet, daß es auf dem Umweg über die generell auf fremdes Recht verweisenden internationalprivatrechtlichen Normen zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Normen eines fremden Staates kommen und dies nicht der Sinn einer internationalprivatrechtlichen Verweisung sein kann. Neumeyer[5]

---

1) Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht, Nr. 100, S. 121.
2) Neumeyer, IV, S. 115.
3) IPR I, S. 329 f.
4) Grundzüge, S. 120.
5) Internationales Verwaltungsrecht IV, S. 250 f.

und Niederer[1] wollen eine Verweisung auf ausländisches öffentliches Recht nur insoweit zulassen, als dieses dem privaten Rechtsverkehr dienlich ist, "artfremde Eingriffe"[2], die den normalen Ablauf des Rechtsverhältnisses vereiteln, dagegen ausgeschlossen wissen, weil auf sie gar nicht verwiesen werden kann.

Gihl[3] und Arminjon[4] erblicken den Grund für den Ausschluß bestimmter fremder Normen des öffentlichen Rechts im Inland in dem vorwiegend politischen Charakter der Gesetze, ohne zugleich auch eine genaue Fassung des Begriffs der politischen Gesetze geben zu können.

---

1) Einführung, S. 309 ff; derselbe, Einige Grenzfragen d. ordre public in Fällen entschädigungsloser Konfiskation, Schweiz.Jb.f.int.R.XI (1954), S. 91 (94); vergl. auch Schweiz.Bundesgericht in BGE 79 II, S. 87 (96) und BGE 80 II, S. 53 (62).
2) Neumeyer, IV, S. 243 f.
3) Lois politiques et droit intern.privé, Rec.83 (1953 II) S. 167 ff insbesondere 174, 177, 245.
4) Précis, S. 285; derselbe, Les lois politiques, fiscales et monétaires en droit international privé, Annuaire 43 II (1950), 1 (2 f).

Unter anderen Voraussetzungen kehrt der Grundsatz von der Nichtanwendbarkeit des fremden öffentlichen Rechts auch in anderen Rechtsbereichen wieder.

Nach der anglo-amerikanischen Judikatur sind unter anderem penal laws, political laws und confiscatory laws von der Anwendung im Inland ausgeschlossen.[1] Wenn auch in diesem Rechtskreis eine systematische Scheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nicht dieselbe Bedeutung hat, wie in der kontinentaleuropäischen Doktrin,[2] so können die genannten ausgeschlossenen Gesetze auch nach unserem Sprachgebrauch als öffentlich-rechtlich angesehen werden. Statt des allgemeinen Grundsatzes von der Nichtanwendbarkeit des fremden öffentlichen Rechts gelten daher im anglo-amerikanischen Bereich verschiedene Grundsätze, die sich unter den uns geläufigen Oberbegriff "öffentliches Recht" eingruppieren lassen. Ihre gemeinsame Grundlage ist die Vorbehaltsklausel. Diese soll als Richtschnur eigener Art in der Weise verstanden werden, daß die Anrufung jedes Einzelgrundsatzes für den Ausschluß bestimmter ausländischer Gesetze schlechthin genügt.[3]

Diese Argumente sind aber für das internationale Enteignungsrecht nicht stichhaltig. Denn Enteignungsgesetze sind in allen Staaten öffentlich-rechtliche Gesetze oder solche Gesetze, die nach unserer Terminologie als öffentlich-rechtlich angesprochen werden würden, gleichwie auch immer die in erster Linie für Grenzfälle

---

1) Vergl. die Zusammenstellung bei Adriaanse, Confiscation, S. 84 ff und bei Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 74 f, Anm. 63-66.
2) Neumeyer, IV, S. 27 f.
3) Nußbaum, Grundzüge, S. 120 f; derselbe, Principles, S. 125; derselbe Deutsches IPR, S. 71; vergl. dazu im einzelnen Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 72 ff.

gedachten Unterscheidungsmerkmale begründet sein mögen. In unserem Geschichtsabschnitt kann eine Enteignung, bei der sich die Hoheitsgewalt des Staates gegenüber dem einzelnen, der ihr untergeordnet ist, am deutlichsten zeigt, nur vom Staat und dessen Organen ausgesprochen sowie vollzogen werden. Enteignungsgesetze werden dem privaten Rechtsverkehr niemals dienlich sein. Sie sind, allerdings ohne nähere Definition, "politische Gesetze", sofern sie wirtschafts- und sozialpolitische Ziele verwirklichen.[1)]

Das von der westdeutschen Rechtsprechung ohnehin nicht praktizierte Dogma von der Unanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts läßt sich für das internationale Enteignungsrecht nur mit einer anderen Argumentation widerlegen. Den Ausgangspunkt bildet die Frage, was das Territorialitätsprinzip als kollisionsrechtliches Prinzip, das "die Begrenzung des Anwendungsbereichs einer Norm auf ihr Erlaßgebiet"[2)] zum Inhalt haben soll, zu leisten überhaupt imstande ist. Soviel ist sicher:

Der Enteignerstaat kann in den Grenzen seines Staatsgebietes eine Enteignung anordnen und gegebenenfalls auch vollziehen. Die auf eine A n eignung von Vermögenswerten abzielende unmittelbare Durchsetzung seiner Maßnahmen auf fremdem Staatsgebiet ist ihm verwehrt.

Nicht nur darum geht es bei dem Dogma von der Unanwendbarkeit ausländischer öffentlich-rechtlicher Normen, sondern mehr um die Entscheidung der maßgeblichen Frage, "ob und in welcher Weise die Enteignung Rechtswirkungen zwischen Parteien äußert,"[3)] gegenüber denen ein ausländischer Staat eine Enteignung ausgesprochen hat,

---

1) Steindorff, Sachnormen, S. 206.
2) Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht, Nr. 100, S. 121.
3) BGHZ 23, S. 333 (336).

und zwischen denen im inländischen Gerichtsstaat ein Rechtsstreit anhängig ist, in dessen Verlauf die Erfüllung der Leistung unter Hinweis auf die Enteignung im Ausland verweigert wird. In derartigen Fällen soll das Territorialitätsprinzip das "Hinüberwirken"[1] einer Enteignungsmaßnahme verhindern. Zu diesem Zweck wird auf die negative Seite des Territorialitätsprinzips verwiesen, deren Funktion darin gesehen wird, die tatsächliche und rechtliche Wirkung einer Enteignungsmaßnahme auf das Gebiet des enteignenden Staates zu beschränken.

Im Gegensatz dazu soll die positive Seite des Territorialitätsprinzips die tatsächliche und rechtliche Anerkennung der im enteignenden Lande geschaffenen Rechtslage sicherstellen.[2]

Das Dogma von der Unanwendbarkeit fremder öffentlich-rechtlicher Normen betont einseitig und ausschließlich die negative Seite des Territorialitätsprinzips. Demgegenüber richtet die überwiegende Rechtsprechung und Lehre ihr besonderes Augenmerk auch auf die positive Seite, indem sie die Rechtslage innerhalb des enteignenden Staates als Rechtstatsache anerkennt.[3]

Das harmonische Ineinandergreifen beider Funktionen ist immer dann gestört, wenn ein Rechtsverhältnis zu mehreren Rechtsordnungen Verknüpfungen aufweist, die sich in ihrer Intensität nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn für eine Klage des alten Gläubigers gegen seinen Schuldner im Gerichtsstaat und für ein Vorgehen des Gläubigers kraft Enteignung gegen den Schuldner im Enteignerstaat jeweils Gerichtsstände und Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.

---

1) BGHZ 25, S. 139 f.
2) Walter Lewald, Das internat.Enteignungsrecht im Licht neuen Schrifttums, ZAIP 21 (1956), S. 119 (123 f); Drobnig, Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953), S.659 (686).
3) Drobnig, Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953), S.659 (686).

Bei einseitiger Hervorhebung der negativen Seite des Territorialitätsprinzips wäre der Klage im Gerichtsstaat ohne Rücksicht auf die Vorgänge im Enteignerstaat stattzugeben. Bei Verlagerung des Schwerpunkts auf die positive Seite des Territorialitätsprinzips wäre die Klage im Gerichtsstaat abzuweisen. Aus diesen gegensätzlichen Resultaten erhellt, daß nicht zugleich beide Seiten des Territorialitätsprinzips mit allen Konsequenzen herangezogen werden können. Statt das Territorialitätsprinzip nun daraufhin zu untersuchen, welche Einschränkungen bei seiner Anwendung in der hier gegebenen Situation gemacht werden müssen, ist aus ihm die Notwendigkeit einer Lokalisierung der einzelnen enteigneten Vermögenswerte hergeleitet und dabei mit dem Begriff der Belegenheit gearbeitet worden. Mit der Suche nach d e r Belegenheit sollte e i n Anknüpfungspunkt festgelegt und aus dessen Lage innerhalb oder außerhalb des Enteignerstaates die Anwendung oder Nichtanwendung der fremden Enteignungsgesetze abgeleitet werden.

Bei mehreren gleichstarken Anknüpfungspunkten ist die Hervorhebung nur e i n e s maßgeblichen Anknüpfungspunktes nicht vollziehbar. Erfolgt sie dennoch, dann ist sie willkürlich getroffen. Da von dem Ergebnis der Suche nach d e r Belegenheit die Anwendung oder Nichtanwendung eines fremden Enteignungsgesetzes und damit die Vorrangigkeit einer der beiden Seiten des Territorialitätsprinzips abhängig gemacht werden sollte, muß dieser Weg bei der Beurteilung internationaler Sachverhalte zu einer Verschiebung, nicht zu einer Behebung der aufgezeigten Schwierigkeiten und damit zu Scheinlösungen führen. Daher hat Droonig[1] unmittelbar auf das Territorialitätsprinzip zurückgegriffen. Das "Hinüberwirken",

1) Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953), S. 659 (686).

also die hier allein in Rede stehende indirekte Auslandswirkung bei international gelagerten Sachverhalten, nennt er im Anschluß an Walter Lewald[1] eine "Reflexwirkung".

Drobnig will die Zwangslage im Enteignerstaat durch die Anerkennung von Reflexen berücksichtigen und den Satz, daß Enteignungen außerhalb des Enteignerstaates keine Wirkung haben, gleichzeitig insoweit einschränken, daß lediglich die A n e i g n u n g von Vermögenswerten durch den Enteignerstaat außerhalb seines Territoriums ausgeschlossen wird. Kurz: die positive Seite des Territorialitätsprinzips wird durch die Anerkennung von Reflexwirkungen erweitert, seine negative Seite um diese Reflexe eingeschränkt, ein Verfahren, das insoweit "auf der Anwendung des fremden Rechts und genauer auf der Anwendung eines Teilinhalts des fremden Enteignungsrechts"[2] beruhen würde.

Das Territorialitätsprinzip enthält also zunächst die Aussage, daß ein Staat in seinem Staatsgebiet eine Enteignung anordnen und sich nur dort, nicht jedoch im Ausland greifbare Vermögenswerte aneignen kann. Dagegen beinhaltet das Territorialitätsprinzip nicht das Verbot, im Ausland die Enteignung zu berücksichtigen, stellt aber auch andererseits keine Regel darüber auf, wie und in welchem Umfang dieses Recht in die Entscheidung einzubeziehen ist. Infolgedessen läßt sich aus ihm auch nicht das Dogma von der Unanwendbarkeit fremden öffentlichen Rechts ableiten.[3]

---

1) Wirkungen der Enteignung, S. 435.
2) Reflexwirkungen, ZAIP 18 (1953), S. 659 (688).
3) Für andere Rechtsgebiete hat auch Steindorff bei der Untersuchung der Bedeutung des Territorialitätsprinzips nachgewiesen, daß es keinen Rechtssatz gibt, "wonach Sachverhaltsteile im Ausland bei der Anwendung inländischen Rechts nicht berücksichtigt werden dürften", und daß das Territorialitätsprinzip dem auch nicht entgegensteht. Vergl. Sachnormen, S.134 ff (136); s. auch Mann, Öffentl.-rechtliche Ansprüche im internationalen Rechtsverkehr, ZAIP 21 (1956), S. 1 (3).

IV Auswirkungen auf den Begriff der Belegenheit nach Meinung von Wengler

Welche Auswirkungen diese Erkenntnisse auf die mit dem Territorialitätsprinzip in Zusammenhang gebrachte Frage nach der Belegenheit haben, hat Wengler[1] in einer eigenwilligen und nicht unproblematischen Weise zu erklären versucht.

Er geht davon aus, daß die Verweisung eines nationalen Kollisionsrechts auf irgendein ausländisches Privatrecht die Schaffung einer Parallelvorschrift zu der in Frage kommenden Norm des betreffenden fremden Rechts bedeutet. Deshalb besteht immer nur eine Mehrheit von parallelen inhaltsgleichen oder inhaltsähnlichen subjektiven Rechten mit territorialer Begrenzung, wie das im Immaterialgüterrecht der Fall ist. In Anlehnung an die sogenannte local law theory,[2] wonach die Gerichte des jeweiligen Forumstaates niemals fremdes Recht durchsetzen können, sondern das fremde Recht nur als Vorbild benutzen, um ein möglichst ähnliches Recht zur Fallentscheidung zu schaffen,[3] kommt Wengler zu einer "Pluralität subjektiver Rechte".[4] Ihr stellt er die überwiegend vertretene Meinung gegenüber, die davon ausgeht, daß subjektive Rechte von einer bestimmten Rechtsordnung "produziert"[5] werden, in ihrer räumlichen Wirkung nicht begrenzt und daher identisch sind mit den subjektiven Rechten gleichen Inhalts, die auf Grund des gleichen Tatbestandes in anderen Staaten respektiert werden. Fehlt es daran in einem oder in mehreren Staaten, dann wird dies nur als eine Beeinträchtigung der räumlichen Wirksamkeit eines einzigen Rechtsverhältnisses angesehen, dessen universale

---

1) Belegenheit, S. 285 ff; Betrachtungen, S. 726 f; Skizzen zur Lehre vom Statutenwechsel, ZAIP 23 (1958), S. 535 (539 Anm. 3).
2) Hinweise bei Schröder, Anpassung, S. 39 Anm. 1-4; Kegel, Lehrbuch, S. 69 f; Wengler, Belegenheit, S. 304, Anm. 38.
3) Vergl. Cheshire, Private Intern.Law, S. 34 ff.
4) Belegenheit, S. 304.
5) Belegenheit, S. 304.

Wirksamkeit unterstellt wird.[1] Im Gegensatz dazu sieht Wengler die einzelnen staatlichen Rechtsordnungen vom Standpunkt eines Betrachters, der über ihnen steht, und der unter ihnen eine Konkurrenzbeziehung bemerkt, die vergleichbar ist mit der Anspruchskonkurrenz in ein und derselben Rechtsordnung.[2] Da sie eine Mehrheit subjektiver Recht hervorbringen, hält er eine mehrfache Belegenheit subjektiver Rechte für denkbar und zwar jeweils im Gebiet des Staates,

> in dem die Realisierung des normgemäßen Verhaltens der durch ein subjektives Recht verpflichteten Person(en) herbeigeführt werden kann,
>
> dessen Organe bei der Verletzung des subjektiven Rechts zu entsprechenden Sanktionen bereit sind,
>
> der den wirksamsten Rechtsschutz bereit hält,
>
> der auf den Rechtsinhaber hinsichtlich der Ausübung oder Übertragung des Rechts einwirken kann.[3]

Auf welche dieser denkbaren Belegenheiten es ankommen soll, will Wengler jeweils dem Zweck der betreffenden Vorschrift entnehmen, die diesen Begriff verwendet. Maßgebend für die Beurteilung ist der Sinn, welchen die zu untersuchende Rechtsnorm der von ihr vorausgesetzten Belegenheit beimessen will, und ob mit nur einer Belegenheit auszukommen ist, oder ob von einer mehrfachen Belegenheit ausgegangen werden muß. Wenn in der herrschenden Meinung der Begriff der Belegenheit eine Rolle spielt, dann setzt diese voraus, daß das subjektive Recht, nach dessen Belegenheit gesucht wird, über die

---

1) Riezler, Die räumliche Begrenzung des Privatrechts, Sitzungsberichte Heft 2, S. 16.
2) Belegenheit, S. 305 f.
3) Belegenheit, S. 317.

Rechtsordnung des Gerichtsstaates hinaus auch in den Rechtsordnungen anderer Länder als bestehend angesehen wird. Die Suche nach der Belegenheit eines solchen Rechts geschieht dann (insbesondere im internationalen Enteignungsrecht) häufig zu dem Zweck, ein Kriterium zu ermitteln, an welchem sich ablesen läßt, welcher Staat besonders wirksam auf die Realisierung dieses subjektiven Rechts einwirken kann. Wengler stellt in der herrschenden Rechtsprechung und Lehre die Tendenz fest, daß die Suche nach dem "Belegenheitsstaat" identisch ist mit der Suche nach d e m Hauptbelegenheitsstaat, also dem Staat, der dem subjektiven Recht den wirksamsten Schutz gewährt und ihn daher auch am wirksamsten wieder entziehen kann. Kann eine Hauptbelegenheit als d i e Belegenheit nicht ohne weiteres ermittelt werden, weil noch weitere gleichwertige Belegenheiten bestehen, sucht die herrschende Meinung e i n e solche Belegenheit vorzutäuschen.

Wengler geht demgegenüber von einer Pluralität subjektiver Rechte aus. Für ihn stellt sich die Frage, welche Auswirkungen es in den anderen Rechtsordnungen hat, wenn nach einer dieser Rechtsordnungen das Recht den Inhaber wechselt oder erlischt. Weigern sich die anderen Staaten, diesen Vorgang nachzuahmen, dann wird das subjektive Recht zu einem in bezug auf die Inhaberschaft "hinkenden" Recht, weil eins von den parallelen Rechten den Inhaber wechselt, während dies bei den anderen nicht der Fall ist. Sofern der Gerichtsstaat nicht gerade d e r Hauptbelegenheitsstaat ist, kann dieser den Wechsel der Inhaberschaft in anderen Staaten nicht völlig ignorieren, sondern muß "in gewissem Grade die von ihm für richtig gehaltene Rechtslage der divergierenden Rechtslage, insbesondere in dem Hauptbelegenheitsstaat, wenn eine solche da ist, a n p a s s e n."[1]

Die Anpassung hält Wengler dann für vordringlich, "wenn wesentliche Unterschiede in der Wirksamkeit des Rechtsschutzes, die einen dieser Länder als Hauptbelegenheitsraum erkennen lassen könnten, nicht bestehen."[2]

1) Belegenheit, S. 325 f.
2) Belegenheit, S. 326.

Das Problem der Berücksichtigung divergierender Rechtslagen in verschiedenen Belegenheitsstaaten wird nach Wengler anschaulicher, wenn von einer Pluralität subjektiver Rechte ausgegangen wird. Auf diesem Hintergrund stellt sich die mehrfache Belegenheit eines anscheinend einheitlichen Rechts nur als ein Nebeneinander mehrerer subjektiver Rechte in verschiedenen Rechtsordnungen dar, ähnlich der Anspruchskonkurrenz in einer Rechtsordnung. Ist die Vorstellung von der Belegenheit eines Rechts identisch mit der Vorstellung, daß mehrere konkurrierende subjektive Rechte in verschiedenen Rechtsordnungen bestehen, dann wird das "Bild von der Belegenheit"[1] überflüssig, weil es die Frage verschleiert, wie bei einer Konkurrenz einer oder mehrerer divergierender Rechtsordnungen dennoch eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann. Die herrschende Meinung wird von Wengler zutreffend charakterisiert. Diese versucht zunächst, selbst für Sachverhalte mit gleichstarken Verknüpfungen zu mehreren Rechtsordnungen, mit der Frage nach der Belegenheit des betreffenden subjektiven Rechts eine einzige Rechtsordnung zu ermitteln, der sie ausschließlich unterstellt werden sollen. Diese "monopolisierende Nationalisierung internationaler Sachverhalte"[2] bildet ein Provisorium. Denn dadurch bleibt unberücksichtigt, daß ein anderer Staat, dessen materielles Recht nach dem Kollisionsrecht des Forumstaates nicht zur Anwendung berufen ist, weil er nicht als der Belegenheitsstaat gilt, zu anderen und von der im Forumstaat zu Grunde gelegten Rechtslage abweichenden Ergebnissen gelangt und auch imstande ist, diese innerhalb seines Gebietes durchzusetzen. Bestehen Anhaltspunkte für eine derartige Situation, muß in der zweiten Stufe die zunächst gefundene Lösung unter Berücksichtigung des nach dem

---

1) Wengler, Belegenheit, S. 351.
2) Wengler, Buchbesprechung Steindorff, Sachnormen, AcP 158 (1959/60), S. 543 (544).

Kollisionsrecht des Forumstaates nicht zur Anwendung berufenen ausländischen Rechts mehr oder weniger korrigiert werden. Damit muß die Frage nach der Belegenheit, die einem oder mehreren bestimmten Staaten das subjektive Recht räumlich zuweisen soll, mehr oder weniger ihren Sinn verlieren. Denn der Hinweis auf die Belegenheit eines subjektiven Rechts ist eben "keine Bezugnahme auf einen sicher feststehenden Sachverhalt, sondern die Verschleierung einer Frage, wobei die Unsicherheit über den Sinn und die Beantwortung der Frage durch das Bild verdeckt wird.[1]"

1) Belegenheit, S. 288.

§ 8 Die eigene Ansicht

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, daß sich ausländische Enteignungstatbestände und ihre privatrechtlichen Wirkungen in anderen Staaten mit der aus dem internationalen Privatrecht übernommenen Frage nach der Belegenheit allein nicht bewältigen lassen. Die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Enteignung im Gerichtsstaat war nicht nur davon abhängig, ob das enteignete Recht im Enteignerstaat belegen war oder nicht. Rechtsprechung und Schrifttum haben jeweils unabhängig von oder neben der Frage nach der Belegenheit untersucht, ob und in welcher Weise eine Enteignung Rechtswirkungen zwischen den Parteien äußert. Bei dieser Fragestellung handelte es sich zunächst einmal ganz allgemein um die Feststellung der Reflexwirkung öffentlich-rechtlicher Normen auf den privaten Bereich und damit um die Anerkennung und Berücksichtigung der zivilrechtlichen Folgen durch die Gerichte. Darin lag nichts anderes als ein Ausschnitt aus dem größeren Problemkreis, der den Einfluß des öffentlichen Rechts auf die privatrechtlichen Beziehungen des Einzelnen zu anderen Privatpersonen betraf. Dabei interessierten nicht diejenigen Fälle mit Berührungspunkten zu nur einer Rechtsordnung, sondern die Rechtsverhältnisse mit Beziehungen auch zu anderen Rechtsordnungen, wobei zwingende Normen ausländischer Herkunft auf das Rechtsverhältnis einwirkten, die es zu harmonisieren galt, ohne den tatsächlichen Verhältnissen Zwang anzutun.

Vom Standpunkt eines übernationalen Beobachters ließ sich zunächst einmal feststellen, daß verschiedene Rechtsordnungen unabhängig voneinander und ohne Rücksicht auf andere Rechtsordnungen, auch diejenigen Fälle, die mehrere annähernd gleichstarke Verknüpfungen zu verschiedenen Staaten aufwiesen, jeweils ganz und im Ergebnis voneinander abweichend regelten. Aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen muß es als erwiesen gelten, daß eine vom deutschen Recht abweichende

fremde Rechtslage auf die Beurteilung eines Falles im Inland auch dann abfärbte, wenn die Abweichung auf öffentlich-rechtliche Vorschriften zurückzuführen war.

Die Berücksichtigung fremden öffentlichen Rechts in unserem Rechtskreis folgte nicht aus unseren internationalprivatrechtlichen Normen, weil diese nur auf das jeweils in Betracht kommende Privatrecht eines Staates verweisen und daher nichts über die Geltung des öffentlichen Rechts der lex fori und anderer Staaten auszusagen vermögen.

Für die Anknüpfung fremder Enteignungsgesetze ließen sich folgende Feststellungen treffen:

Das Enteignungsgesetz gilt unumschränkt im Gebiete des Staates, der es erlassen hat. Seine Geltung ist unabhängig von der Verweisung internationalprivatrechtlicher Normen auf das Privatrecht dieses Staates.

Das Enteignungsgesetz "gilt" außerhalb des Gebietes des Erlaßstaates, wenn sich die zu erfassenden Vermögensgegenstände auf dem Gebiet dieses Staates befinden. Der fremde Richter ist nicht an die Gesetze des Enteignerstaates gebunden. Er kann sich über sie hinwegsetzen, wenn die Berührung der Vermögensgegenstände mit dem Gebiet des Eingriffsstaates so schwach ist, daß der Eingriffsstaat bei ihrer Erfassung durch das Eingriffsgesetz seine völkerrechtliche Zuständigkeit überschreiten würde. Daher wird der Enteignung einer Forderung durch denjenigen Staat, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, keine extraterritoriale Wirkung mit der Folge gegeben, daß der neue Gläubiger in anderen Staaten, in denen der Schuldner Vermögen besitzt, klagen könnte. Wenn der Staat, der die Forderung enteignet, nicht selbst in der Lage ist, sie in seinem Gebiet einzuziehen, so ist das für andere Staaten kein Grund, sich zum Vollstrecker der enteignenden Staatsgewalt zu machen.

Der Grad der Berührung des Vermögensgegenstandes mit dem Gebiet des Enteignerstaates sollte mit der Frage nach der Belegenheit bestimmt werden. Dabei wurde das Wort "Belegenheit" als juristische Sonderform für "Lage" in einem übertragenen, nicht mehr räumlichen Sinne gebraucht:

Eine reale Belegenheit gibt es nur für körperliche Sachen, während die Belegenheit von Rechten und Rechtsverhältnissen ein Bild bleibt. Ein subjektives Recht, etwa ein dingliches Recht oder eine Forderung, hat als solches keinen Ort im Raum, sondern sie läßt sich nur mehr oder weniger willkürlich lokalisieren. Wenn daher im Hinblick auf die Enteignung derartiger Rechte auf deren Belegenheit abgestellt wird, dann kann dieser Begriff häufig nicht das erfüllen, was von einem echten Anknüpfungspunkt, etwa der Staatsangehörigkeit einer Person oder der Belegenheit einer Sache, erwartet wird, nämlich Eindeutigkeit. Es haben sich aber im Hinblick auf die Belegenheit von Forderungsrechten bestimmte Formeln herausgebildet, und es wurde der Versuch unternommen, mit ihnen als fester Größe zu arbeiten, obwohl die Belegenheit einer Forderung nur eine Hilfskonstruktion sein kann, um die Lokalisierung eines schuldrechtlichen Anspruchs anschaulich zu machen. Schuldnerwohnsitztheorie und Schuldnervermögenstheorie haben in dieser Hilfskonstruktion ihren Platz, sind aber in zahlreichen Fällen nicht die alleinigen und entscheidenden Kriterien, um die Realität der Enteignung als Bestätigungsform staatlicher Macht rechtlich zu bewältigen.

In der Mehrzahl der besprochenen Fälle, die durch gleichstarke Anknüpfungspunkte zur Rechtsordnung des Enteignerstaates wie zu der des Gerichtsstaates gekennzeichnet waren, und in denen es praktisch um die Lösung des Risikos der Doppelzahlung ging, lassen sich gewisse Linien nachzeichnen, auf welche die Entscheidungen ausgerichtet waren.

Das Reichsgericht neigte dazu, den Gläubiger mit dem Enteignungsrisiko zu belasten und den Schuldner vor der Gefahr der Doppelzahlung zu schützen[1]. Es sah sich aber zur Durchbrechung dieses Grundsatzes veranlaßt, wenn beispielsweise der Schuldner gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen und damit den Zugriff auf die Forderung erst ermöglicht[2] oder der Schuldner bei der Einziehung der Forderung durch den Enteignerstaat maßgeblich mitgewirkt hatte.[3]

Soweit sich aus den mitgeteilten Sachverhalten ablesen läßt, bedeutete der Verlust der Forderung für den Gläubiger oder die Verpflichtung zur Doppelzahlung für den Schuldner immer nur eine teilweise Vermögenseinbuße, die offensichtlich keine Existenzgefährdung im Gefolge hatte.

Nach 1945 mußte die Rechtsprechung mit ganz anderen Verhältnisse fertig werden.

Gläubiger und/oder Schuldner hatten im Enteignerstaat häufig ihre Existenz eingebüßt. Viele Gläubiger unternahmen den verständlichen Versuch, ihre finanzielle Lage dadurch zu verbessern, daß sie sich auf frühere Schuldner besannen und diese zur Schuldentilgung aufforderten.

Der OGH[4] hat die Gesamtwirtschaftslage jeder Partei nach der Enteignung festgestellt und den Schuldner zur nochmaligen Zahlung der in der Ostzone enteigneten Forderung an den ursprünglichen Gläubiger verurteilt, weil die Gesamtwirtschaftslage des Schuldners "unvergleichlich besser"[5] war als die des Gläubigers.

Zahlreiche spätere Urteile lassen die Abwägung der Gesamtwirtschaftslage von Gläubiger und Schuldner als Entscheidungsgrundlage erkennen. Mit der fortschrei-

---

1) RGZ 130 S. 23; RGZ 132 S. 128.
2) RGZ 130 S. 23.
3) RGZ 145 S. 16.
4) OGHZ 1 S. 386.
5) OGHZ 1 S. 386 (395).

tenden Eingliederung geschädigter Personen änderte sich auch deren Gesamtwirtschaftslage. Dazu hat in besonderem Maße das Bundesvertriebenengesetz (BVFG)[1] beigetragen. Es regelte den Begriff des Vertriebenen und des Sowjetzonenflüchtlings, den sogenannten Vertriebenenstatus, als Voraussetzung für die Betreuung, für die Ausstellung und Wirkung des Vertriebenenausweises, für die Behandlung der vor der Vertreibung begründeten Verbindlichkeiten (Altschulden) und vor allem für die Eingliederung der Vertriebenen in die gewerbliche Wirtschaft und freien Berufe und für die Flüchtlingssiedlung.

Daraus läßt sich eine Erklärung für die Feststellung ableiten, daß in der späteren Rechtsprechung die vergleichende Gegenüberstellung der Gesamtwirtschaftslage der Parteien nicht mehr die deutlich hervorgehobene Entscheidungsgrundlage abgab, wie das in der Anfang 1949 ergangenen Entscheidung des OGH der Fall war.

In der Entscheidung BGHZ 5 S. 35 hatte sich der Schuldner schon vor der Kapitulation in Westdeutschland eine neue Existenz aufgebaut, während die Gläubigerin in Ostberlin nach 1945 unter Treuhand gestellt worden war. Auch wenn die Entscheidungsgründe darauf Bedacht nehmende Ausführungen nicht enthalten, dürften diese Tatsachen mit zur Verurteilung des Schuldners zu einer nochmaligen Zahlung beigetragen haben.
In einer anderen Entscheidung[2] bleibt dem BGH nur die Möglichkeit, "darauf hinzuweisen, daß der Anspruch gegen den Bekl. nur wegen der derzeitigen Verhältnisse nicht geltend gemacht werden, bei deren Änderung und der Wiederherstellung des dem Gesetz entsprechenden Rechtsverhältnisses aber eine andere Beurteilung eintreten kann..."[3]

---

1) Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen u. Flüchtl. (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) in der Fassung vom 23.Okt.1961, BGBl. I S. 1883 und des Fünften Änderungsgesetzes vom 3. Aug.1964, BGBl. I, S. 571.
2) BGH in NJW 1952, S. 420.
3) BGH a.a.O., S. 421.

Mit dem Inkrafttreten des BVFG bestand die Möglichkeit, dem Schuldner grundsätzlich das Risiko der Doppelzahlung aufzuerlegen, ihn dann aber auf die §§ 82, 88 BVFG zu verweisen, wonach Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge wegen Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden waren, nicht in Anspruch genommen werden konnten.[1)]

In Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung hat der Schuldner das Enteignungsrisiko zu tragen, wenn er voreilig und ohne Zwangsmaßnahmen des Enteignerstaates befürchten zu müssen, die Überweisung der Forderung an den Gläubiger kraft Enteignung vollzogen hatte.[2)]

Umgekehrt hat der Gläubiger das Enteignungsrisiko zu tragen, wenn er nach Treu und Glauben verpflichtet war, den Schuldner über die Rechtslage aufzuklären und einer Zahlung an den Gläubiger kraft Enteignung zu widersprechen.[3)]

Während das Reichsgericht im Grundsatz dazu neigte, den Gläubiger mit dem Enteignungsrisiko zu belasten und den Schuldner vor der Gefahr der Doppelzahlung zu schützen, fehlt der westdeutschen Rechtsprechung nach 1945 diese einseitige Festlegung.

Ohne Einschränkung haben die westdeutschen Gerichte solche Klagen abgewiesen, mit denen sowjetzonale Stellen oder Einrichtungen als Rechtsnachfolger enteigneter Gläubiger Forderungen gegen im Bundesgebiet ansässige Schuldner geltend machten.
Hierbei konnte sich das OLG Braunschweig[4)] auf die Wohnsitztheorie berufen, weil der Schuldner in Westdeutschland wohnte, während das Kammergericht[5)] Art. 30 EGBGB

1) BGH IzRspr. 1954-1957, Nr. 232a; BGHZ 23, S. 333.
2) BGH IzRspr. 1954-1957, Nr. 237.
3) BGHZ 12, S. 79; OLG München in MDR 1950, S. 682.
4) NJW 1947/48, S. 486.
5) JZ 1951, S. 367.

anwenden mußte, weil die Forderung bei folgerichtiger Anwendung der Wohnsitztheorie dem Enteignerstaat hätte zugesprochen werden müssen.

Dagegen war das Schrifttum zum internationalen Enteignungsrecht zunächst bestrebt, bestimmte Grundsätze zu entwickeln und daran die jeweils zu treffende Entscheidung auszurichten. Die von der Rechtslehre entwickelten Lösungen sind zwar insgesamt übersichtlicher. Aber die Übersichtlichkeit der für maßgeblich gehaltenen Gesichtspunkte ließ sich nur auf Kosten einer dem Einzelfall häufig in keiner Weise gerecht werdenden Beurteilung aufrecht erhalten.[1)]

Nunmehr tendiert auch das Schrifttum dahin, unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben die Lösung des Problems des Enteignungsrisikos aus dem materiellen Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem alten Gläubiger, und nicht allein mit der Fragestellung nach dem auf die Enteignung anwendbaren Recht und nach der Belegenheit der Forderung zu finden.[2)]

Der Weg zu den aufgezeigten Ergebnissen führte über das eigene materielle Privatrecht, von dessen Anwendbarkeit stillschweigend ausgegangen wurde. Es bleibt die kollisionsrechtliche Frage zu klären, ob das eigene Privatrecht angewendet werden darf. Die Frage stellt sich vor folgendem Hintergrund:

Im Interesse der Durchsetzung der von ihnen ausgesprochenen Enteignungsmaßnahmen werden die Enteignerstaaten stets an dem vom Standpunkt ihres internationalen Verwaltungsrechts nur als "Tatsache" zu wertenden Sachverhalt vorbeigehen, daß der Schuldner, sei es vom Standpunkt des Wohnsitzprinzips, sei es vom Standpunkt des Vermögensprinzips, daneben in der Bundesrepublik zur Leistung an den alten Gläubiger gezwungen wird.

---

1) Vergl. z.B. Ficker, Grundfragen, S. 115 ff.
2) Vergl. die Angaben bei Staudinger-Weber, § 242, Bem. C 216-230; Kegel, Probleme, S. 20 ff.

Für das Gebiet der Bundesrepublik ist das Problem zu lösen, ob und wie sie der vom Standpunkt ihres internationalen Verwaltungsrechts bestehenden "Tatsache" Rechnung tragen soll, daß der Schuldner auf Grund ausländischer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die wiederum von deutschen Gerichten jedenfalls nicht unmittelbar herangezogen werden, im Enteignerstaat zur Leistung an den neuen Gläubiger in voller Höhe gezwungen wird.

Vom Standpunkt eines übernationalen Beobachters läßt sich feststellen, daß verschiedene Staaten ohne Rücksicht auf andere Rechtsordnungen einen Fall je ganz rechtlich abweichend beurteilen. Nach der Rechtsordnung des Enteignerstaates wie der des Gerichtsstaates mag das gefundene Ergebnis jeweils für sich betrachtet zwar richtig sein, insgesamt wird aber ein materiell gerechtes Ergebnis verhindert.

Auch wenn das abweichende ausländische Recht von den deutschen Rechtsanwendungsnormen nicht berufen wird, besteht für das Gebiet der Bundesrepublik keine Veranlassung, an dem Umstand vorbeizugehen, daß das ausländische Recht in seinem Gebiet unabhängig und unbeeinflußbar gilt und als "Tatsache" vorhanden ist. Da es zulässig ist, das Vorhandensein von Tatsachen bei der Anwendung von Rechtssätzen zu berücksichtigen, kann auch das Vorhandensein ausländischen, an sich nicht anwendbaren Rechts bei der Anwendung des berufenen eigenen Rechts berücksichtigt werden. Diese "Tatsache" kann aber nur im tatbestandlichen, voraussetzenden Bereich einer Norm berücksichtigt, und nur im Bereich einer nach deutschen Kollisionsrecht anwendbaren Norm vollzogen werden. Die Rechtsfolge der berufenen Norm, sowie eine nicht berufene ausländische Norm können niemals angepaßt werden.[1)]

1) Schröder, Anpassung, S. 63.

Rechtsprechung und Schrifttum haben unsere Regeln über die Geschäftsgrundlage herangezogen. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die Last des Schuldners jedenfalls zu erleichtern.

Häufig gehen aber die Hilfen für den Schuldner viel weiter, indem ihm ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem alten Gläubiger zugestanden wird, sobald auch nur die Gefahr besteht, daß der Schuldner im Enteignerstaat an den Gläubiger kraft Enteignung leisten muß. Hierdurch wird der alte Gläubiger in der Sache zu weitgehend entrechtet. Deshalb sollte nach Möglichkeit eine Teilung des Schadens zwischen Schuldner und altem Gläubiger angestrebt werden, soweit der Eintritt des Schadens nicht durch das vorwerfbare Verhalten einer (dann dafür verantwortlichen) Partei herbeigeführt oder doch begünstigt worden ist.

Dasselbe wird auch regelmäßig dann zu gelten haben, wenn der Schuldner selbst Vermögensverluste im Enteignerstaat hat hinnehmen müssen. Jedenfalls beinhaltet die Gewährung eines Leistungsverweigerungsrechts in vielen Fällen eine zu weitgehende Begünstigung des Schuldners.
Für den Ausgleich des Interessenwiderstreits zwischen Gläubiger und Schuldner lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen, weil Auslandsenteignungen als Betätigungsform fremder staatlicher Macht im Inland nicht mit Hilfe von festen Formeln in Recht umgesetzt werden können.

Lebenslauf

Am 14.April 1933 wurde ich als Sohn des Landwirts und Metzgermeisters Wilhelm Pammel und seiner Ehefrau Clara,geb. Kruse,in Höxter geboren.Ich besuchte die Volksschulen in Höxter und Martinwaldau,Kreis Bunzlau,Niederschlesien.Im Herbst 1943 wurde ich Schüler der Staatlichen Zahn'schen Lehranstalten in Bunzlau. Nach der Flucht im Februar 1945 kam ich auf das Realgymnasium in Melsungen.Im Frühjahr 1948 kehrte ich nach Höxter zurück,wo ich am 5.März 1954 am Städt. König Wilhelm - Gymnasium die Reifeprüfung bestand. Anschließend begann ich das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Marburg,das ich im Wintersemester 1956 an der Universität Göttingen fortsetzte und mit der ersten juristischen Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Celle am 18.Oktober 1958 abschloß.Meinen Vorbereitungsdienst leistete ich im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle ab.Am 22. November 1963 bestand ich vor dem Niedersächsischen Prüfungsamt für die große juristische Staatsprüfung bei dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz in Hannover die große juristische Staatsprüfung.Seit 1964 bin ich in der Landeskulturverwaltung des Landes Niedersachsen.